



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Drey und Zwanzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen seyn und verbleiben Wir zu angenehmen Dien- 1646.
 Janus. sten zu jederzeit ic. geflissen. Dsnabrück den 12. Junii Anno 1646. Janus.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen

unter dienst- und bereit-willigste

Der Evangelischen Fürsten und Stände zu den
 allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete
 Räte, Botschaften und Gesandten ic.

An die Kayserlichen Herren
 Legatos.

Summarischer Inhalt

des

Zwey und Zwanzigsten Buchs.

- §. I. Kayserliches Edict gegen das Auslauffen in den Erb-Ländern.
- II. Erz-Stift: Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraf Christian Wilhelm gefuchte Aliment-Gelder.
- III. Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.
- IV. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Aachen.
- V. Die Franzosen verlangen, der Kayser solle dem König in Frankreich den Titul: *Majestät*, geben: Ursachen, weswegen der Kayser solches nicht thun könne.
- VI. Die Franzosen geben vor, daß zu HENRICI IV. Zeiten, dem Kayser der Titul: *Majestät*, nicht wäre gegeben worden.
- VII. Beweis, daß Frankreich dem Kayser allezeit die *Majestät* gegeben: Unterscheid der Kayserlichen Particular-Schreiben und solennen Cansley-Expeditionen.
- VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Fall der Römischen Kayserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Cansley ausgefertigt solle werden.
- IX. Hessen-Darmstädtisches Bündnis mit Spanien.
- X. Weitere Vorstellung der Evangelischen Exulanten aus Böhmen.
- XI. Reichs-Ritterschafftliche Gravamina puncto Religionis &c.
- XII. Würtembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstauffen, Blaubeuren und Hohentwiel.
- XIII. Der Stadt Lindau Vorstellung gegen die Kayserliche Besagung.
- XIV. Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Titul: von Saarwerden.
- XV. Der Catholischen Capitulorum zu Minden und Verden Vorstellungen wieder die Vergebung solcher Stifter. N. I. Informatio Mindensis Ecclesiae &c. N. II. Informatio Ecclesiae Verdenensis.
- §. XVI. Von der Formula Clausulae, die Einverleibung der Reichs-Ritterschafft in das Friedens-Instrument betreffend. N. I. Reichs-Ritterschafftliches Memorial. N. II. Corrigirte Clausula, die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.
- XVII. Den Punctum Precedentiae zwischen den Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft betreffend. N. I. Protocollum. N. II. Der Reichs-Städte Resolution in puncto des Precedenz-Streits.
- XVIII. Des Verdischen Capituls Vorstellung, ihm durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.
- XIX. Hessen-Darmstadt will die Marburgische Successions-Sache coram Aulregis ausführen.
- XX. Grafen Christians zu Sayn Vorstellung, die Sannische Succession betreffend.
- XXI. Der Fränkische Crays legt in dessen Vor-schreiben die Guarantia in der Stadt Hoff betref-fend, dem Marggrafen zu Brandenburg den Ti-tul: Herzog in Preussen, bey. N. I. Des Deutschmeisterischen Gesandten Protestation ge-gen den Titul Herzog in Preussen. N. II. III. Brandenburg-Culmbachische Repestationes. N. IV. Münsterischen Fürsten-Raths Conclusum die Guarantia zu Hoff betreffend.
- XXII. Chur-Pfälzische Vorstellung contra Chur-Bayern, desselben völlige Restitucion betreffend.
- XXIII. Bericht von der Land-voigtey Hagenau und der Schutz-Berechtigung über die zehn Elsäs-sischen Reichs-Städte.
- XXIV. Die Königin in Schweden schenket das Lichsfeld und den Maynsischen Hoff zu Erfurt an Landgraff Friederich zu Hessen.
- XXV. Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation gegen

- gegen die Chur-Maynische Prætenſion auf Erfurt.
- ſ. XXVI. Fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und Sicherheit. N. I. Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Geſandten. N. II. Concluſum im Fürſten-Rath zu Münster. N. III. Der Reichs-Ständischen Geſandten Antwort-Schreiben an die Camerales. N. IV. Der ſämtlichen Reichs-Ständischen Geſandten auf dem Congreſſe Schreiben an die Römisch-Kayſerliche Maieſtät. N. V. *ſeſſio Publica* XXX. im Fürſten-Rath zu Oſnabrück & N. VI. *ſeſſio Publica* XXXI. im Fürſten-Rath zu Oſnabrück, beyde des Cammer-Gerichts Securität und Salarirung, betreffend. N. VII. Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Geſandten.
- XXVII. Von der Stadt Oſnabrück Reichs-Immediat. N. I. Der Stadt Oſnabrück Memorial. N. II. Urſachen zur Interceſſion beym Kayſer um die Immediat der Stadt Oſnabrück, nebst 4. Adjunctis.
- ſ. XXVIII. Der Stadt Speyer Memorial, die Demolition der Veſtung Udenheim oder Philippsburg betreffend.
- XXIX. Sachſen bittet, die Commiſſion in der Fürſtlich- und Baviſchen Sache zu exiſtiren. N. I. Chur- und Fürſtlich-Sächſiſcher Geſandten Schreiben deſhalb an die Römisch-Kayſerliche Maieſtät.
- XXX. Halberſtädtiſches Memorial contra Schwarzburg, die Herrſchaft Hohnſtein betreffend.
- XXXI. Bericht von dem Badiſchen Antheil an der Graffſchaft Sponheim.
- XXXII. Information der Reichs-Stadt Ulm contra Coſtuz das Kloſter Wengen betreffend.
- XXXIII. Bedenken über das freye *Religions-Exercitium* in der Kayſerlichen Erb-Landen.
- XXXIV. Memoriale des Wetterauſchen Graffen-Standes, den ad Annum 1624. reſtringirten Terminum Reſtitutionis betreffend.
- XXXV. Inhaltliches Memoriale in der Aſcaniſchen Sache, mit Beylage Lit. A.

1646.
Julius.

Drey und Zwanzigſtes Buch.

1646.
Julius.

ſ. I.

Kayſerliches
Edict gegen
das Auslauſ-
ſen in den
Erb-Landen.

Auf dem Convent wurde commu-
niciret, was vor ein Kayſerliches Edict,
gegen das ſogenannte Auslauſſen der
Evangelischen in den Kayſerlichen
Erb-Landen, ergangen, worüber die
Schweden ſehr empfindlich worden ſind:
Soiches Edict, war dieſes Inhalts.

N. I.
Kayſerliches Edict, gegen das ſogenannte Auslauſſen.
Ferdinand der Dritte ꝛc.

Wir haben nicht allein durch außgangene Generalia den Auslauſſ zu dem uncatholiſchen Exercitio hiebvor öfters ernſtlich und bey hoher Straffe verboten; ſondern auch jüngſtlin unterm dato d. II. Aprilis dieſes 1646. Jahres gemeſſen anbefohlen, daß ob ſolchen Mandaten würcklich gehalten und gegen ein und den andern auslauſſenden und verbrechenden eine ernſtliche Beſtraffung vorgekommen werden ſolle: Und aber darüber gleichwol demſelben zu wieder, ſich deine Unterthanen unterſtehen, zu dem uncatholiſchen Exercitio in Hungarn zu kommen, inmaſſen erſt neu-lich unterſchiedliche ſeynd angezeiget worden: Also iſt hierauf unſer ernſtlicher Befehl, daß du hiñſühro diß Orts unſere außgangene Generalia und Befehle in beſſere Obacht nimmſt, und keinesweges verſtaateſt, daß ſich deine Unterthanen zu ſolchem verbotenen uncatholiſchen Exercitio begeben thun: Wiebrigen ſals Wir nicht umgehen, könten, nicht allein gegen deinen Unterthanen, ſondern auch gegen dir ſelbſten die würckliche Beſtraffung unverschont vorzunehmen: An deme vollziehſtu also unſern ernſtlichen auch gefälligen Willen und Meynung. Geben in unſer Stadt Wien den 28. Jun. im 1646. Jahr, unſerer Reichs des Römischen im 10. des Hungariſchen im 21. und des Böhemiſchen im 19. Jahr.

Commiſſio Domini Electi Imperatoris
in ConſilioAn Johann Franz Trautſohn,
Graff zu Falkenſtein Stadthalter.
Carl Berger, Cañkler Dr.Joh. B. Siebenbirger.
Benedict Zolnbaum Dr.

ſ. II.

1646.
Julius.Erg. Stift
Magdeburg
gliche
Vorstellung
wider die von
H. Christian
Wilhelm ge-
achte Ali-
ment-Gelder.

§. II.

1646.
Julius.

Gegen das von Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, ehemahligem Administratore des Erzstifts Magdeburg, geschene wiederholte Suchen, Ihme gewisse Aliment-

Gelder jährlichen zu reichen, geschene von Seiten des Herzogs Augusti zu Sachsen, als Erz-Bischoffs, folgende Vorstellung bey dem Congress.

N. I.

Erg. Bischöflich-Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraf Christian Wilhelm aus selbigem Erz-Stift gesuchte Aliment-Gelder.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände.

Gnädigster Fürst, Gnädige Grafen, auch Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Was Ihre Fürstliche Gnaden Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg, Sachwalters Franz Friedrich von Bressen, am 22. May wegen der vermeinten Alimentation-Gelder, welche Seine Fürstliche Gnaden am Primat- und Erz-Stift Magdeburg präcediren lassen, eingewendet, solches ist uns am 16. Junii durch die Reichs-Dictatur communiciret worden, wir haben auch dasselbe durchlesen, und gleichwie ein und das andere contra notorietatem darinnen angeführet; also wäre es wohl nicht groß nöthig, ichtwas darwieder einzuwenden, sondern könnten es allerdings dabey beruhen und bestehen lassen, was dieser Sache halber sowohl von des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatens in Germanien, Herrn Herzogs Augusti zu Sachsen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Fürstliche Durchlaucht am 25. May selbst, als am 17. Aprilis in Dero Nahmen mit rechtem Bestande und Grunde vor- und angebracht; zumahlen das meiste gnugsam darinnen abgeleinet, und die wahre Beschaffenheit zu erkennen gegeben worden. Damit aber gleichwohl nichts mit Stillschweigen eingeräumet werde; als haben wir nicht unterlassen sollen, Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden, und untern Hochgeehrten Herren, wiewohl man sich mit vorgeandtem Fürstlichen Brandenburgi-Sachwalter in so einer Sonnenklaren und gerechten Sache in einige Disputation nicht einzulassen gedencket, nur pro informatione fürstlichen zu erkennen zu geben; wasgestalt Ihre Fürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr, zu solcher angegebenen Schuld-Forderung der Alimentation sich niemals verstanden, vielweniger dieselbe confitiret haben, dann es wird nicht zu erweisen, sondern vielmehr dieses Reichs-kündig seyn, wie diese Forderung, unvernommen des Erz-Stifts, in den Prager Schluß gesetzt worden.

Gleichwie nun ohne Consens und in præjudicium tertii einem privato dergleichen nicht kan aufgebürdet werden; also wird vielweniger ein Fürst und Stand des Reichs dergleichen Summe, worüber er niemahls vernommen, und nulla causa debendi præexistente zu geben verbunden, und von Rechtswegen gehalten seyn können. Und obwohl unterschiedlichen von Seiten des Erz-Stifts auf desselben Underndagen, wie noch gegenwärtig geschieht, man sich fundiret und beruffen, so folget doch daraus gar nicht, daß darum dergleichen Debitum agnosceiret oder confitiret worden, dann dergestalt würde a separatis argumentiret werden, ex quibus male inferitur: zumahlen auch bekandt, was, nach Anleitung der Rechte, daß ein Debitum pro Confessato gehalten, erfordert wird, welches alhier nicht zu finden noch hergebracht werden wird, daß die Confessio jemahls geschehen: daß aber hochgemeldter Ihre Fürstlichen Gnaden doch mit Conditionirung der Aliment-Gelder, wie vorgeben, Ihre Fürstliche Durchlaucht ultro Platz gegeben, oder Ein Hoch-Ehrwürdig Dohm-Capitul mit Einwilligung dergleichen Summe zufrieden gewesen seyn soll, ist ganz unrichtig und nimmermehr zu erweisen und darzutun: dann einmahl ist gewiß und Reichskündig, was gestalt Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erz-Bischoff zu Magdeburg Anno 1628. durch eine rechtmäßige Cononische Postulation more Majorum, sieben Jahr zuvor, ehe der Prager-Schluß pacificiret, zum Erz-Bischoff-

1646.
Julius.

Bischöflichen Stuhl erhoben worden, und haben dazumahl Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Marggraf kein einiges Recht an dem Erz-Stift mehr gehabt, von dem sie aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen abkommen, gestalt solches am 25. May allbereiit weislich eingeführet und beigebracht: und wie kan gesagt werden, daß wohl-gemeldtes Dohm Capitul mit Adsignirung dergleichen Summe zufrieden, weil das selbe niemahls darüber vernommen, vielweniger ist zu vermuthen, daß sie dem Erz-Stift dasjenige würden aufbürden lassen, was es nicht schuldig, cum nemo iactare solum praesumat: dahero auch für sich fällt, was fürgebracht, daß, wer etwas in passibus utilibus annimmt, solches auch in den dabey conditionirten Pactis für genehm halten müste, dann in solchen Terminis man alhier damit nicht verkehret, alldieweil Ihre Fürstlichen Durchlaucht Titulus und Recht, so Sie zum Erz-Stift haben, auf keiner Annehmung, sondern, wie allbereiit und vordem verschiedentlich gemeldet, auf einer rechtmäßigen beständigen Postulation beruhet. Und ob wohl die Introduction erst nach dem Prager Schluß zu Werck gerichtet, so ist solches daher geschehen, weil man wegen der Unsicherheit und andern hiezu erfordereten Speien und Requisitionen, sonderlichen aber, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht das zur Regierung erforderete Alter noch nicht erreicht gehabt, nicht ehe dazü gelangen können, wie solches im Erz-Stift jedermänniglich bekandt, soniten auch offenbahr und am Tage ist. Es wird auch vorgeben, ob wären Ihre Fürstliche Gnaden gutwillig vom Erz-Stift abgetreten, und wolte demnach die Christliche Liebe erfordern, ob gleich kein Pactum verhanden, dennoch solche Gutwilligkeit zu seines Benefactoris Verderb und Schaden nicht mißbraucher werden solle, zumahlen in dergleichen Fällen vielmehr man auf den Alimentandum als Alimentantem zu sehen habe. Dieses alles aber ist contra notorietatem und hiebedor am 25. May allbereiit ausgeführet, wie und aus was rechtmäßigen erheblichen Ursachen, Ihre Fürstliche Gnaden von dem Erz-Stift abkommen, darauf wir uns aus bestiffener Brevität bezogen haben wollen: und fällt dahero das übrige angezogene alles von sich selbstn auch hin; sutenmahls der Sachwalter dasjenige praesupponiret, was in quaestione und von Seiten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht nicht gestanden wird, in facto sich auch weit anders verhält als angeführet worden, und wird die Regul, so hiebedor ratione alimentorum allegiret, der Sachwalter wohl unbereget stehen lassen müssen, weiln solche in terminis terminantibus redet, und gar pertinententer allegiret worden. Wieder die Vermuthung und Christlichen Liebe aber ist, auch wieder die beschriebene Rechte, wann einer etwas fordert und haben will von dem, welcher weder naturali oder civili obligatione dazü verbunden ist. Wegen des Deputats, so Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg jährlich zu geben schuldig, hat man sich zwar von Seiten des Erz-Stifts nicht groß zu bekümmern, gleichwohl aber darum berührt werden müssen, weiln Ihre Fürstliche Gnaden vorgeben, daß Sie aller Lebens Mittel entblisset, und in großem Elend leben müsten, da sie jedoch eine 6000. Gulden oder 6000. Thaler jährlich einzukommen, welche Ihre Fürstliche Durchlaucht von ihren äußersten erschöpfferten Aemtern jährlich nicht einzunehmen haben; dann obwohl des Amts Zinna halber Anführung geschehen, das jährlich selbes ein ansehnliches getragen: so hätte es doch cum grano salis verstanden werden sollen, daß es nicht auf jetzigen Zustand, sondern auf gute Jahre gemeynet worden.

Weiln nun aus diesem allen mehr als gnugsam erhellet, wie Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erz-Bischoff und Dero Primat- und Erz-Stift dem Herrn Marggrafen Christian Wilhelmen zu Brandenburg nichts schuldig, und weder zur Particular noch anderer Solution, vielweniger Einräumung etlicher Aemter verbunden; Als haben Ihre Fürstliche Gnaden, Ihre Gräfliche Gnaden, und unsere hochgeehrte Herren wir hiermit gebührendes angelegenen Fleißes zu ersuchen, Sie geruhen, in Erkenntniß der Sachen Billigkeit, es ihrem Wohlvermögen nach dahin dirigiren und vermitteln zu helfen, damit Ihre Fürstliche Gnaden und dero Sachwalter mit solcher unrechtmäßigen Petition abgewiesen, Ihre Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat- und Erz-Stift zur Ungebühr nichts aufgebürdet, noch in einer

1646.
Julius.

1646.
Julius.

so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wider die heilige Gerechtigkeit, welche alles befestigen soll, in einigerley Weise und Wege beschweret werden möge: Allermaßsen nun Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, Ihre Fürstliche Durchlaucht hierdurch nicht wenig obligiren: also werden es Ihre Fürstliche Durchlaucht in dankbarem steten Erkänntniß erhalten, und mit Freundschaft, Gunsten und gnädigen Willen hinwiederum zu erwiedern nicht entstehen. Im übrigen bedingen wir fernerlichen, daß mehrgemeldten Sachwalter nicht das geringste eingeräumet, sondern dem übrigen per generalia contradiciret: dasjenige aber, so Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Primat- und Erz-Stift ersprieslichen und annehmlichen ist, hiemit solenniter in optima Juris forma utiliter acceptiret seyn solle; Und Ew. Fürstliche Gnaden u. Datum Dnabrück am 2. Julii Anno 1646.

1646.
Julius.

Ew. Fürstlichen u.

Eurd von Einsiedel u. Johann Krull, D.

§. III.

Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.

Es ist vorhero im XXII. Buch §. XI. p. 501. seqq. angeführt worden, was vor eine Vorstellung von den Pfälzischen Abgesandten, bey dem Congress geschehen, daß in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pacis der Chur-Pfälzischen Restitution-Sache in gar schlechten terminis erwehnet und fast übergangen worden. Weil nun diese Sache hauptsächlich Chur-Bayern angegangen; So suchte die Chur-

Bayerische Gesandtschaft in der Gegen-Vorstellung sub N. I. die Pfälzische Argumenta zu wiederlege, um sowohl die wieder Chur-Pfals ehehin vorgegangene Nichts-Erklärung zu justificiren, als auch die Rechtmäßigkeit der Weiss Ergreifung von den Chur-Pfälzischen Landen diesseits Rheins, nebst der auf Bayern transferirten Chur-Dignität zu behaupten.

N. I.

Der Chur-Bayrischen Abgesandten Vorstellung auf das Chur-Pfälzische Memorial die Pfälzische Restitution-Sache betreffend.

Der Hoch-Ibblichsten Chur-Fürsten und Stände, hochansehnliche und vortreffliche Räte, Bottschaften und Gesandte,

Hochwürdig und Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Wohl-Ehle, Gestrenge, Weit- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst und Herr, auch Gnädige und Hochgeehrte Herren.

Wir haben ersehen, was den Herren Pfälzischen Abgeordneten beliebt, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Herren Abgesandten wegen der bekandten Pfälzischen Sachen für ein Memoriale zu übergeben, und daß sie neben Summarischer Wiederholung etlicher zur Hauptsach selbstengehöriger, vor diesem zwar dffters auf die Bahn gebracht, aber an seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, unsers gnädigsten Herrn, vielmahls wiederlegter und mit gutem Grund abgeleiteter Umstände, gleichwohl die Sach in Nahmen ihres Herrn Principalen des Pfals-Graffens (den sie ihrem eignen Willen und Belieben nach, einen Churfürsten zu nennen sich anmassen: diß Orts aber in optima forma semel pro semper widersprochen wird) dahin stellen, ob neben der Kayserlichen Majestät die hochIbbliche Stände des Reichs, aus Begierde und Liebe zum Frieden, dienliche Vorschläge an Hand nehmen und in das Mittel bringen wolten.

Wie nun Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unserm gnädigsten Herrn, nie zu wieder gewest, daß die Pfälzische Differenz, ohneracht Ihres habenden guten und männiglich bekandten Rechts, nicht desto weniger um des lieben Friedens willen
Dritter Theil. Iiii

1646. len in Güte beygelegt werde, Ihre auch so wohl als die Pfalz-Grafen gefallen las-
 Julius. sen, daß solches anjeto bey den Münsterischen Friedens-Tractaten, vermittelst des
 vor diesem schon beliebten und allerseits erkiessten hochlöblichen Churfürstlichen Col-
 legii, mit Hülff beyder Cronen Frankreich und Schweden geschehe; also könnten
 Wir gleichwohl benebens bey denen von den Pfälzischen Deputirten in ihrem Me-
 moriali hin und wieder angeführten hauptsächlich Anzügen unerinnert nicht lassen,
 daß auf nechst gehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg in Anno 1641. bey dazumahl
 gepflogenen und folgenden 1642. Jahr zu Wien continuirten Pfälzischen Tracta-
 ten, zwischen beyden Theilen verglichen gewest, daß man alle schriftliche Handlun-
 gen abstellen, auch die merita cause nicht berühren, sondern allein, von Accom-
 modirung der Sachen reden und handeln solle, deme billig auch alhie, bey reassumi-
 rung bemeldter Pfälzischen Tractaten, vor hoehermeldtem Churfürstlichen Collegio,
 als Mediatore, zu inhairiren wäre: In Erwegung aber besagten Herren Pfalzgräf-
 lichen Deputirten ein anders gefällig gewesen, müssen wir es an unserm Ort dahin
 gestellt seyn lassen, können aber Pflichten halben nicht umgehen, allen Chur-Fürsten
 und Ständen, auch deren anwesenden Botshafften und Gesandten, dahingegen
 dasjenige kurglich vor Augen zu stellen, was ohne das in notorietate begriffen, und
 männiglich im Römischen Reich, ja auffer desselben genugsam bekandt ist, aus was
 Ursachen nemlich Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. höchstseeligster
 Gedächtniß bewegt worden, wieder den nunmehr auch verstorbnen Herrn Pfalz-Graff
 Friedrichen, gewesenen Churfürsten zu Heydelberg, mit Erklärung des Banni zu
 verfahren, und dadurch, nach Anweisung sowohl der Gemeinen und Lehen-Rechte,
 als insonderheit auch der Reichs-Constitutionen, Gülden Bull und anderer Fun-
 damental-Sagungen, nicht allein den Herrn Pfalz-Grafen selbst, sondern auch sei-
 ne Descendenten und andere Agnatos, der Chur-Würde und Lande, als unwie-
 dersprechlicher Reichs-Lehen, welche anders nicht als sub conditione & pacto fide-
 litatis seinen Majoribus verliehen worden, zu priviren, und folgendß Ihrer Chur-
 fürstlichen Durchlauchtigkeit, unserm gnädigsten Herrn, als einem um Ihre Kay-
 serliche Majestät und das ganze Römische Reich wohl meritirten, und dessen hoch-
 löbliches Haus ohne das von Altets ein billiges und unwidersprechliches Recht darzu
 gehabt, nach Ausweisung der Gülden Bull, wiederum zu verleihen, auch in Anse-
 hung voriger im Römischen Reich furgangener Exempel, gar auf die Wilhelmische
 Linie zu extendiren, und zwar mit Approbation und Einverstehen der Stände
 des Römischen Reichs, so den Prager-Frieden acceptirt und angenommen haben,
 bevorab aber auch vor eingeholtßes Gutachten eines Churfürstlichen hochlöblichen
 Collegii, welches zu Mühlhausen Anno 1627. dieser und anderer Ursachen halber ver-
 samlet gewest.

Ihre Kayserliche Majestät haben die Ursachen, worüber Dieselben mit dem Ban-
 no und Privation verfahren können und sollen, im Römischen Reich männiglich
 publiciren lassen; die Herren Chur-und Fürsten des Reichs, auch der abwesenden
 Gesandten, so dem Mühlhausischen Collegial-Tag Anno 1627. und zuvor in An-
 no 1623. dem damahligen Convent zu Regensburg, begewohnet, haben öffentlich
 erkannt und attestirt, worauf des Pfalz-Graffen Friedrichs Excess bestanden;
 die alle werden den Rahmen nicht haben, noch ihnen nachsagen lassen wollen, daß sie
 etwas attestirt, eingerathen, gehandelt und vorgenommen haben, welches in facto
 sich nicht befunden, oder in Jure nicht zu verantworten gewest wäre. So geben
 auch unterschiedliche in Druck ausgegangene Schrifften genugsam an Tag, daß in der-
 gleichen Fällen Excessus Patris auch in Feudis Regalibus, & à Majoribus ac-
 quisitis, den Kindern und allen übrigen Agnatis præjudiciren könnten, dahin als
 in Sachen, die ohne das notorisch und männiglich bekandt seyn, wollen wir uns
 bezogen, und was deme zugegen, von den Pfälzischen Deputirten hin und wieder
 berührt worden, dardurch abgeleinet haben.

Was de *innocentia* der jehigen Herren Pfalz-Grafen von den Herren Pfälzischen
 Abgeordneten bewährt wird, läßt man an seinen Ort gestellt seyn, und auf seinem
 wissent

1646.
Julius.

wissenschaftlichen Untwehrt bewenden, weil so wohl in der Guldnen Bull, als in den Gemeinen geschriebenen Rechten klärllich und heilsamlich fürsehen ist, daß in dergleichen Fällen auch die Kinder und Agnaten, ob sie schon unschuldig seyn, excessus patris & vasalli entgelten müsten, daß auch die Observanz im Römischen Reich, quae optima legum interpres, hierinnen dasjenige, was in den Fundamental-Sagungen ohne das constituirte ist, noch zum Ueberfluß confirmiret. Es hätte derowegen dieser Anzug de innocentia der Herren Pfalz-Grafen wohl können umgangen werden, und zwar um so viel mehr, wenn sie sich reflectiren, daß gleichwohl gegen Kayserlicher Majestät hochermeldte Herren Pfalz-Grafen vor ertlichen Jahren, nicht allein bey Meppen angefangen, die Waffen zu ergreifen, auch fast im Werck ihres Herrn Vaters vestigius inharirer, und selbiger Straffen proprio facto sich fähig gemacht, sondern auch in obangezogenem Memorial der Kayserlichen Majestät Hochheit, der gesammten Herren Chur-Fürsten und des Römischen Reichs Autorität, mit harten Worten, als wann gegen die Herren Pfalz-Grafen Usurpationes und Spolia begangen würden, viel zu nahetretten, ja gar disertis verbis mit den Waffen bedrohen, und dadurch, fals sie weitere Dignität und Landen im Reich hätten, sich deren abermahlet unwürdig machen würden: Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bapern possidiren die Chur-Dignität, und die disseyts Rheins gelegene Pfälzische Landen optimo jure, authore Prætoris, Cæsare & Imperio, wie dann das Collegium Electorale Kayserlicher Majestät eben dieses, ex clara dispositione Aureæ Bullæ & Constitutionum Imperii eingerathen.

1646.
Julius.

Was die Pfälzische Landen in specie betrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät schon vor längsten genugsam ausfündig gemacht, daß nicht allein Deroselben, und dem Römischen Reich die ganze Ober- und Unter-Pfalz verfallen, sondern auch für sich selbst bekandten Rechtens, daß derjenige, so einer unzulässigen Sachen, sich unterfängt, und wieder den im Römischen Reich so hoch verpöndten Prophan-Frieden handelt, zu alle dem verbunden, was daraus für Unheyl erfolgen mag, dahero unschwehr zu ermeissen, es werde Kayserliche Majestät die Deroselben, von Herrn Pfalz-Grav Friederichen verursachte Kriegs-Kosten und gemachte Schulden vom Haus Pfalz wieder wollen bezahlt haben.

Was der jetztregierenden Kayserlichen Majestät in Gott ruhendem Herrn Vatern allerseeligster Gedächtniß, von unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn vorgeleschen worden, bedarff keiner Ausführung, Liquidation oder Berechnung mehr, weil mit Deroselben alles und jedes bereits ordentlich abgerechnet, belegt und becheinnet worden, auch die jetzt-regierende Kayserliche Majestät selbst bey den Tractaten zu Wien Anno 1642. gemessen befohlen haben, daß solches anleihen, als eine bekandte, richtige und liquidirte Schuld, weiter in keinen Disputat oder Zweifel gezogen werden solle. Ihre Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr, halten sich disfalls an Ihre Kayserliche Majestät als ihren Debitorn, und an das Ihre verschriebene Unterpfand des Landes ob der Ens, wann Ihre, besserer Hoffnung zugegen, an den erkauften und nunmehr etliche Jahr eigenthümlich inhabenden Pfälzischen Landen etwas entzogen werden solte, und werden Ihre Kayserliche Majestät mit den Herren Pfalz-Grafen die Sache, gleichwohl ohne Entgeld unsers gnädigsten Churfürsten, auszutragen wissen.

Gleichwie nun von Kayserlicher Majestät den gesammten Herren Chur-Fürsten, und dem Römischen Reich in kraft obangezogener Guldnen Bull, Fundamental-Sagungen und Reichs-Constitutionen, cum sufficientissima causæ cognitione, die Chur-Würde auf Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bapern transferirt, hernach auf Dero gesammtes hochlöbliches Chur-Haus extendirt, und in allen mit großer Equität verfahren worden; also verhoffen Dieselbe, von Kayserlicher Majestät und dem hochlöblichen Chur-Collegio, auch allen übrigen Fürsten und Ständen kräftiglich manutenirt zu werden; inmassen Sie denn ohne das von solcher rechtmäßiger Weiß erlangter oder vielmehr recuperirter Chur-Dignität und deren anhangender

Dritter Theil.

Iiii 2

nen

1646. **Julius**,
201117
nen Vicariat, Præcedenz und andern Prærogativis zu weichen gar nicht gedencken, auch seithero diese mit Recht und Billigkeit beschene Translation von allen fremden Königen, Potentaten und Respublicquen, so die Justiz lieben, approbirt worden.

1646.
Julius

Welches, wie es an sich selbst den heilsamen Justiz und Reichs-Satzungen conform, also werden höchstermehdte Ihre Churfürstliche Durchlaucht, wie bisdahero üblichen beschene, des Heiligen Römischen Reichs Hochheit, Wohlfahrt und Conservation sich noch ferner bestes Fleisses angelegen lassen seyn, auch gegen alle Churfürsten und Stände ein solches zu allen Occasionen respectiv Freund-Verterlich und gnädiglich wieder ersehen.

Des Churfürsten in Böhern zu den General-Friedens-Tractaten nach Münster gevollmächtigte Befandten.

XIS. IV.

Von dem
Evangelischen
Religions-
Exercitio
in der Stadt
Nachen.

Bisshero hatten sich die Evangelischen Stände, ihrer Glaubens-Genossen in der Reichs-Stadt Nachen, so viel möglich, angenommen, dieselben bey ihrem freyen Religions-Exercitio zu erhalten: Welches auch die dazige Evangelische Gemeinde mit Dank erkante, und in nach-

stehendem Memorial sub N. I. die Jura & statum ihres Kirchen-Wesens, aus denen errichteten Recessen vorstellig machte, um bey Abfassung des Friedens-Instrumenti gewührige Reflexion darauf nehmen zu können:

N. I.

Præsent. d. 7. Julii & Dictar. d. 13. ej.
Anno 1646.

An sämtliche der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück anwesende Befandten Memoriale der Evangelischen Gemeinde und Bürgerschaft zu Nach.

Die sämtliche Evangelische Gemeinde und Bürgerschaft des Königlich Städtischen und Freyer Reichs-Stadt Nach, hat sich billig hoch zu erfreuen, das die hochansehnliche fürtreffliche Evangelischer Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Bevollmächtigte Herren Abgesandten, ihr demüthiges Vor- und Anbringen, darzu die äußerste Noth Ursach gegeben, mit gnädigen großgünstigen Augen anzusehen, und dahin zu richten geruhet haben, daß in dero Fernern Erklärung in puncto Gravaminum, der Stadt Nach Art. 44. unter andern beschwerten Reichs-Städten mit Mahnen gedacht, und die Restituzion in vorgehabten ruhigen Wohlstand begehret werden wollen; damit dan eben der hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Exempeln rühmlich nachgesehen, welche sich der Evangelischen Bürgerschaft zu Nach (als welche wegen der auswärtigen, nechst angränzenden Catholischen Herrschaften fast mehr, als einige andere Stände oder Commünen des Heiligen Römischen Reichs je und alle Wege angefochten worden) von Zeiten des Religion-Friedens an, Christ-eyferig jedermahln haben angenommen, vielfältige erbetene Intercessiones abgehen lassen, und noch Anno 1611. den 14. Augusti von Rotenburg an der Tauber die damahls possidirende Evangelische Gültliche Fürsten, als Schus-Herren derselben Stadt, anersuchet, die Evangelischen Bürger daselbst bey ihren Religions- und andern Freyheiten zu beschirmen.

Man kan aber in aller schuldigen Unterthänigkeit unerinnert nicht lassen, daß der Stadt Nach und der andern dabeneben berührten Reichs-Städte diversa ratio sey, und die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, eben bey Aufriechtung des Religion-Frie-

1646.
Julius.

Friedens, das freye öffentliche Exercitium Religionis nicht gehabt, sondern nachgehends von E. C. Rath ihnen vergönnet und zugelassen worden. Dann sich zwar nicht alleine bey, sondern auch vor Aufrichtung des Religion-Friedens, der Evangelischen Augsburgischen Confession zugethane unter der Bürgerschaft, ja auch im Rath selbst befunden, welche in ziemlicher Anzahl, Krafft des Religion-Friedens, den die Freyen Reichs Städte und Städte durch ihre Abgeordnete Anno 1555. und 1566. beliebet, um das freye öffentliche Exercitium Religionis bey E. C. Rath viel und öfters inständig suppliciret; So ist doch das Christliche Werck, durch der Religion wiederwärtige, so in als ausheimische hintertrieben und aufgehalten, biß daß ein Ehrbahrer Rath Anno 1574. den 23. Julii ein Raths-Decret und Ueberkomit publiciret, und darinnen denen allerseits Evangelischen Augsburgischen Confessions-Berwandten eben sowol als den Römisch-Catholischen Bürgern, ein freyer Zutritt zu allerhand Ehren- und Raths-Ämtern und folgendes auch freye Übung ihres Gottes-Dienstes vergönnet und gestattet, welche sie viel Zeit nach einander nemlich biß ins Jahr 1598. continuirlich und beständig genossen haben, und diesem nach die jetzt allda übel geplagte Bürgerschaft, deroselben gegönneten Freyheit nicht weniger heut zu Tage als ihre Vor-Eltern, billig wiederum genießen und dabey ruhig gelassen werden sollten: In Betrachtung sie, die Evangelischen, ihren Bürgerlichen Gehorsam nicht weniger, als die Catholischen in aller Stille leisten, alle gemeine Beschwehrung und Lasten gedultig tragen, große Summen Geldes der hochbeschwehrten Stadt, aus ihren Mitteln einzig und allein, ob wohl nicht ohne ihren, der Evangelischen, Schaden, gutwillig verschossen etc. Zumahl weils auch Anno 1611. den 21. October durch gültliche gepflogene Handlung Ihrer Königlich Majestät von Frankreich hochansehnlicher Abgesandten, mit Zuthun der Fürstlichen Gültlichen Commissarien, in denen verfaßten Vergleichs-Articuln, unter andern auch die Evangelischen Predigten außserhalb der Mittel-Stadt, wie auch der Zutritt zu Ehren-Ämtern den Religions-Berwandten gestattet, welchen der Römische Catholische Rath nachzukommen angelobet, wie nicht weniger der Anno 1612. den 9. Maji des Chur-Pfälzlichen Administrators, als der Zeit, durante Interregno, des Reichs in Rheinischen Landen Vicarii Imperii, hinterlassener Recess, Abscheid und Befehl eben solches mit sich bringet, confirmiret und bestätiget.

Diesem nach wird in aller Unterthänigkeit und Demuth nochmahls hochfleißig gebeten und angeflehet, die hochansehnliche und hochvermögende Evangelischer Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Herren Abgesandten gesamt und sonders wollen gnädig und großgünstig geruhen, den Articul die Stadt Nach betreffend, also einzurichten, in progressu Tractatum zu declariren und zu erläutern, damit die gesamte Evangelische Bürgerschaft und Gemeinde zu Nach in den Stand, wie sie sich nach Aufrichtung des Religion-Friedens um das Jahr 1578. und folgendes geruhig und friedlich bey freyer öffentlicher Übung ihrer Religion und nützlichen Gebrauch aller Bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeiten befunden, wiederum gesetzt werden.

Solches, wie es Gott zu Ehren, zu Erhaltung seines Worts, zu ihren selbst unsferblichen Nachruhm und Ehren, der armen gesamten Evangelischen Gemeinde zu Freude und Trost gereichen thut, wird der allgütige Gott mit göttlichen zeitlich und ewigen Segen, jeden, darum ihn die ganze Gemeinde mit ihrem inbrünstigen Gebeth unnachlässig anruffet, als ein milder Belohner alles Guten, reichlich vergelten. So wird auch solche erzeigte Gnade und Wohlthat Zeit ihres Lebens bey ihnen und der Posterität unvergessen, nach ihrem Vermögen auch wieder zu verschulden eingedenck seyn, und verbleiben.

Devo

unterthänige demüthige
Gesamte hochbeschwehrte Evangelische Gemein-
de und Bürgerschaft der Freyen
Reichs-Stadt Nach.

Jiii 3

§. V.

1646.
Julius.

1646.
Julius.

Die Franzosen verlangten der Kaiser solle dem König in Frankreich den Titul: Majestät geben.

Auf Absterben Ihro Majestät der Kaiserin MARIA am 13. Maji 1646. und geschehene gewöhnliche Notification dieses Todes-Falls, legten die Französische Gesandten bey den Kayserlichen das Trauer-Compliment ab, denen diese, am 29. Maji, die Revistee davor erstatteren, worbey Ihnen Graff von Trautmansdorff anzeigte, er habe einen eigenen Courier von Ihro Kayserlichen Majestät mit denen Notifications-Schreiben dieses hohen Falls, sowohl an die Königin Regentin, als an dem König in Frankreich, erhalten, mit dem Befehl, selbigen weiter fort in Frankreich passiren zu lassen, wann man versichert wäre, daß darauf von der Königin und dem König wieder würde geantwortet werden: Wiedrigenfalls, und wo solches ungewiß sey, wolle er den Courier mit denen Brieffen wieder zurück nach Eins schicken, die Französische Ambassadeurs möchten sich demnach hierüber positive erklären, zu dem Ende man ihnen Copey von solchen Brieffen zustellen wolte.

Die Franzosen sungen darauf an, circa titulum MAJESTATIS difficultäten zu machen, und vermeinten,

Die Franzosen geben vor, daß zu Henri IV. Zeiten dem Kayser der Titul: Majestät nicht wäre gegeben worden.

Mittwochs den 17ten Juli, da inzwischen dieses Puncts halber, an die Französische Ambassadeurs von ihrem Hoff Instruction eingelanget war, kamen diese alle 3, zu den Kayserlichen Gesandten, und thate Duc de Longueville folgenden Vortrag: Nachdem die Königin Regentin, den Todes-Fall der Kaiserin ihrer Schwester, vernommen, hätte Sie nicht allein vor sich, ein besonders Herkeltend darob empfunden, sondern auch an ihrem Ort nichts unterlassen wollen, alle Officia humanitatis hierbey gegen Ihro Kayserliche Majestät zu erweisen, daher Dieselbe einen eigenen Cavallier mit Condolenz-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät hieher nach Münster geschickt habe; Sie, die Französische Ambassadeurs, wollten demnach vernehmen, was für ein Modus möchte ergriffen werden, wordurch die, eine Zeitlang zwischen beyden Majestäten unterlaf-

§. V.

der Kayser sollte solchen dem König in Frankreich auch geben; Trautmansdorff aber antwortete: Solches wäre nach dem Svylo und Idiomate Latino, dessen sich Ihro Kayserliche Majestät bedienten, nicht Herkommens: In Französischer, Italiänischer und Spanischer Sprache, möchte wohl dergleichen geschehen, allein auf andere Weise wäre es von keinem vorgehenden Kayser gebraucht worden. Die Franzosen instirten nun zwar ihrem Postularo, aber vergebens, und im fortgehen setzten beyde Französische Gesandten, Avaux und Servien, stark in den Legatum Volmar, daran zu seyn, daß ihrem Verlangen möchte deferiret werden, welcher ihnen aber vorstellte: Sie sollten doch consideriren, daß der Kayser solchen Titul nicht einmah! dem König in Spanien gebe; mit was Fug sie dann prätrendiren könnten, daß man selbigen dem König in Frankreich geben solle? Worauf die Franzosen nichts zu repliciren gewußt haben. Und blieben daher die Kayserlichen Notifications-Schreiben zurück.

1646.
Julius.

Ursachen, weswegen der Kayser solches nicht thun könne.

§. VI.

lassene Commercia Literarum wiederum in Gang gebracht, und also die gute Freund- und Nachbarschaft retabliert werden könne. Es wäre zu Paris mit allem Fleiß in den Archiven nachgesehen und befunden worden, daß zu Henri IV. auch anderer Könige Zeiten, die Schreiben eines Königs an den Kayser, in Französischer Sprache, mit dem Prædicat: VOSTRE MAJESTE, nicht wären abgefasset worden. Wann man nun Kayserlicher Seits darauf dringen wolle, daß der Titul: Vostre Majesté, dem Kayser solle gegeben werden; so wäre nicht unbillig, daß solch Prædicat auch hingegen ihrem König und der Königin gegeben werde.

Der Graf von Trautmansdorff antwortete aber: Er thäte sich zwar bedanken, daß sie, die Franzosen, ihm Nachricht hätten erteilen wollen, wessen Sich Ihro Majestät die Königin, wegen des

1646.

Julius.

Deweis, daß
Frankreich
dem Kayser
allezeit die
Majestät ge-
geben.

Die Kayserliche Gesandten be-
richteten solches alles an ihren Hoff, und
erhielten darauf Instruktion, wovon sie
den 28ten Julii folgende Eröffnung den
Franzosen thaten: „Es hätten nemlich
Ihre Kayserliche Majestät ihnen drey
Französische Original-Schreiben, so von
dem verstorbenen König LUDOVICO
XIII. und der Königin, an weyland
Kayser FERDINANDUM II. abge-
gangen wären, übersendet, woraus zu
sehen, daß dem Kayser allemahl das
Prædicatum: *Majestas* gegeben wor-
den, immassen die sogleich vorgezeigten
Originalien bestärckten: Diese hätte man
nur jezo zu Lins bey der Hand gehabt,
und würden sich dergleichen Schreiben
im Nachsuchen noch mehrere finden. Je-
doch wären Ihre Kayserliche Majestät
des Erbierens, im Fall Deroselben von
dem König und der Königin, mit eige-
ner Hand zugeschrieben, und das Præ-
dicatum: *Majestas* darinnen gegeben
würde, hinweg ebenfalls eigenhändig
zu antworten, und denenselben solches
Prædicat gleichermaßen zu geben. Was
aber die *Cantley-Expeditionen* anlan-
ge, sollte es in dergleichen Schreiben bey
dem alten Seylo und Herkommen ver-
bleiben, massen es auch also mit dem
König in Spanien gehalten werde.

Unterschied
dever Kayser-
lichen Parti-
cular-Schrei-
ben, und so-
lennen *Cant-
ley-Expedi-
tionen*.

Die Französischen *Plenipotentarii*
wusten hierauf weiter nichts zu repliciren,
dann daß dergleichen etwa aus Versehen
geschehen seyn möchte, gestalten sie von
ihren Archivariis berichtet wurden, daß
man dergleichen Stylam, tempore HEN-
RICI IV. nicht geführt, sondern allemahl

§. VII.

nur in *Secunda persona* geschrieben habe:
Gefest aber den Fall, daß es sich anders
befinden sollte, so wäre doch zu bedencken,
daß seithero auch anderwärts die Titula-
turen gestiegen wären, man gebe der Re-
public Venedig, den Titul: *Serenissimas*
dem Herzog von Savoyen, *Altezza*; wel-
che und andere Staaten von Europa, gleich-
wohl mit der Crone Frankreich in keine
Vergleichung zu stellen wären: Es würde
Ihro Kayserlichen Majestät mehrere Au-
torität bringen, wann sie beyde Cronen,
Frankreich und Spanien allein, mit
dem Prædicat: *Majestas* würdigten, an-
dere aber nicht; der König in Schweden
habe dem Kayser nicht einmahl solchen Ti-
tul gegeben, sondern nur *Serenissimus*, in
sein Manifest gefest.

Die Kayserliche Gesandten re-
plicirten: es würde sich kein anderer Sey-
lus, als welchen die vorhandene Franzö-
sische Schreiben ausweiseten, finden;
und je weiter man in den Archiven zu-
rück gehe, je mehrere Exempla würde
man davon antreffen: Man könne hier-
unter nichts besonders, vor die Cronen
einführen, propter consequentiam,
und weil hernach andere Cronen eben der-
gleichen prärendiren würden. Daß der
König in Schweden, dem Kayser, das
Prædicat: *Majestas*, in seinem Mani-
fest nicht gegeben habe, sey zwar nicht
ohne; Solches aber wäre eine Neuerung,
und zu der Zeit geschehen, da Er sich be-
reits vor einen öffentlichen Feind declar-
irt gehabt. Womit dieser Punkt, bis
auf weitere Instruktion von Hoff, ruhen
geblieben.

§. VIII.

Item, ob es ei-
genhändig ge-
schrieben, oder
nur in der
Cantley aus-
gefertiget
werden solle.

Nachdeme aber im Monath Septemb.
dieses Jahrs der Französische Satisfac-
tions-Punct zu mehrerer Nichtigkeit
kam; liessen die Franzosen, am 13. Oct.
den Kayserlichen Gesandten, durch die
Mediatores, zu wissen thun, sie wollten
nun den Abgeordneten, mit den König-
lichen Französischen Schreiben, gerne an
den Kayserlichen Hoff abschicken, wann
sie nur versichert wären, daß der Kayser
ihrem König, das Prædicat: *Majestas*
geben würde.

Die Kayserliche Gesandten erklä-
ten sich des folgenden Tags hinweg:
Sie hätten seithero diesen Punct mit den
Chur-Fürstlichen Gesandten wohl über-
legt, und hielte man davor, wann das
von der Königin kommende Schrei-
ben, mit ihrer eigenen Hand geschrieben,
und der Kayser darinnen mit dem Titul:
Majestas, beehret wäre; So würde Ihre
Kayserliche Majestät keinen Anstand neh-
men, eigenhändig hinweg zu antwor-
ten und der Königin gleichfalls das Præ-
dicat:

1646.

Julius.

1646.
Julius.

dicat: *Majestas* geben. Was aber das von dem König kommende Schreiben beträffe; da müste man vorher erst wissen, ob der König solches mit eigener Hand geschrieben habe, oder ob es nur in der Cansley ausgefertigt worden sey, ingleichen ob darinnen dem Kayser der Titul: *Majestas*, gegeben wäre? hätte der König nicht eigenhändig geschrieben; so wollten sie eben nicht verichern, daß der Kayser ihm den Titul: *Majestas*, geben werde.

Des folgenden Tags referirten hinwieder die *Mediatores*, sie hätten die bey-

den Originalien gesehen: der Königin Schreiben sey von ihr selbst eigenhändig geschrieben und das Prædicat, *Majestas*, darin gegeben worden: des Königs Schreiben aber sey in der Cansley expedirt worden: Jedoch wollten die Franzosen sofort an ihren Hoff schreiben, und dahin antragen, daß der König ebenfalls, mit gleichmäßigem Titul, eigenhändig an den Kayser schreiben möchte, und hofften sie in 14. Tagen dergleichen Schreiben zu überkommen.

1646.
Julius.

§. IX.

Hessen.
Darmstädti-
sches Bündnis
mit Spanien.

Die Uneinigkeit zwischen beyden Fürstlich-Hessischen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marburgischen *Succession-Sache*, nahm dergestalt überhand, daß es nicht nur bey einem harten Schrift-Wechsel verblieb, sondern auch in wüthliche Thätlichkeiten ausbrach. Weil nun die Franzosen beständig die Casselische Partie unterstützten, und vor allen Dingen das Land an Cassel restituirt wissen wollten, Ihro Kayserliche Majestät hingegen von dem, vor Darmstadt ausgesprochenen Urtheil und darauf gegründeten Transact nicht abgehen wollten; So kam auf dem Friedens-Congress vor, daß Darmstadt sich mit der Krone Spanien, auf die Weise, wie nachge-setzte Accords-Puncten ausweisen, in ein Bündniß eingelassen haben sollte: Welches zwar die Darmstädtischen Gesandten nicht eingestehen wollten, doch aber so viel zu verstehen gaben, daß, wann es auch wäre, Land-Grav Georg nicht unrecht gethan hätte, da er so klares Recht vor sich habe, und sein Land so grausam wäre mitgenommen worden; die Hessen-

Casselische Gesandten hingegen bedienten sich dessen bey den auswärtigen Cronen sehr eifrig, dazu, daß Darmstadt vor einen Feind erklärt werden sollte, welches aber nicht geschah. Die Casselischen, singen auch einen Darmstädtischen Amtmann, Namens Urias Manhopf, im Fuldischen auf, welcher an Chur-Sachsen abgeschickt gewesen, und von dem Chur-Fürsten Schreiben bey sich hatte, die sie ihm abnahmen, und Copey davon an Herrn Land-Graven Georgen zu Darmstadt schickten, dahin zielend, daß er der Güte nachtrachten möchte: und obzwar der Chur-Fürst, ihme, wegen der Schweden, mit Bold nicht öffentlich bespringen könnte, so wollte er doch unter der Hand, ihm alle mögliche Assistentz leisten. Über diese Auffangung derer Brieffe, ließ zwar der Chur-Fürst ein verbittertes Schreiben, an seine Gesandten auf dem Congress, abgehen, Satisfaction zu suchen; die Casselischen aber achteten es weniger als nichts, und stellten solches inter ceteros errores, und auf gleiche Verantwortung mit ihrem übrigen Verfahren.

Points accordez entre Mr. le Landgrave & le Sr. Marquis de Castel-Rodrigo, au nom & de la part de Sa Majesté Catholique.

1) Le Landgrave George promet, & se declare d'entrer en ligue defensiva & offensive avec leurs Majestés Imperiale & Catholique contre leurs ennemis, s'obligeant d'assister a leurs dites Majestés de la façon qui s'ensuit aussi tost.

2) Le Sr. Landgrave levera en la diligence possible tant de gens qu'il en puisse former un corps de 4000. fantassins & 2000. chevaux effectifs, pour aller en campagne (hormis les garnisons nécessaires pour garder

Dritter Theil.

SIII

des

1646.
Julius.

des forteresses) lequel corps recevra ses ordres absolument dudit Sr. Landgrave & ses Generaux.

1646.
Julius.

3) Et particulièrement ledit Landgrave aura toujours (après avoir fait quelque bon accord avec la dite maison de Hesse-Cassel, & ce avec approbation & cognoissance de Sa Majesté Imperiale, ou ayant mis en autre manière ses Etats en seureté) sur pied ledit corps, jusques à ce que la paix soit entièrement conclüe, & assistera avec iceluy ou entier, ou en partie à Sa Majesté Catholique es Paysbas, comme & quand le Sr. Marquis de Castel-Rodrigo le demandera, moyennant que led. Marquis fasse payer content aussi tost qu'ils auront passé le Rhin & se presenteront aux Commissaires, pour chaque fantassin armé dixhuit patagons, & pour chaque cavalier bien monté avec une paire de pistolets & l'espee, 60. patagons.

4) Et en cas que les ennemis de Sa Majesté Catholique se jettassent sur le pays de Luxembourg, lorsque le Sr. Landgrave seroit en estat & posture, ayant formé son dit corps (ou bien qu'estant d'esengagé de la Maison de Hesse-Cassel, l'estat de ses affaires le permette) il l'assistera, si non avec ledit corps entier, au moins avec 2000. fantassins & mille chevaux, sous la conduite de son Lieutenant-General ou de quelque autre chef, que ledit Sr. Landgrave nommera & enverra aux dits Pays bas à sçavoir en la province de Luxembourg & autres, où il aura à recevoir pour les gens qu'il enverra, un mois de gage sur la liste ainsi qu'elle sera faite, avec le pain de munition, & pendant le temps qu'ils seront là, on leur fera la mesme traitement par mois qu'on fait aux Troupes Imperiales, qui sont sous la conduite de Lamboy.

5) Pour cet effect & singulièrement pour monstrier la prompte volonté que le Sr. Landgrave a pour le service de Sa Majesté Catholique, il s'offre & declare (à condition qu'on luy paye 100000. Patagons à favior 20000. maintenant, & dans l'espace d'un mois d'autres 40000., & après la somme restante dans l'espace des premiers six Sepmaines suivantes sans faute aucune) d'envoyer à Hammerstein sur le Rhin au mois d'Aoust qui vient, au moins 16. Compagnies de Cavalerie, chacune de 60. chevaux pour le service de Sa Majesté Catholique, sous son Lieutenant-General ou autre Chef, que le Landgrave nommera, à condition que des Commissaires soyent envoyez par le Roy au dit Hammerstein, pour conduire les troupes & les assister avec le pain de munition & les autres necessitez, & estans arrivez sur les frontières de Luxembourg, un moy de gage leur soit donné à St. Vit sans faute aucune.

6) Toutefois ledit Landgrave ne s'oblige à ce point, qu'en la manière susmentionnée, se reservant le soing des affaires de son Estat, & pourveu qu'en ce temps là il ne se trouve plus empesché par les differents avec le Prince Electeur de Baviere, ou qu'il fera quelque diversion en tel lieu, & en droit, où Sa Majesté Catholique, ou en son nom le Sr. Marquis Castel Rodrigo le trouveront le plus convenable, comme desirant d'entretenir tousjours bonne correspondance avec son Excellence & qu'il y aye mutuelle communication des intentions de part & d'autre. En suite de cecy S. Excellence demeurera obligée d'assister ledit Sr. Landgrave avec une bonne somme des deniers effectivement par an, pour pouvoir subsister avec des grandes depences qu'il aura à faire pendant qu'il sera en ses desseins.

6) Et en fin que le Sr. Landgrave puisse d'autant mieux entretenir ce Corps, & pourvoir en quelque sorte à ses necessitez, S. Excellence s'employera pour disposer Sa Majesté Catholique que la moitié de son entretement,

1646.
Julius.

à sçavoir 60000. Rthlr. soit payéz par avance, & au plus tard dans l'espace de 4. mois, & l'autre moitié sur la fin de cette année sans faute aucune, d'autant qu'il se traicte d'employer ces deniers pour le service de sa Majesté.

1646.
Julius.

8) Et en cas que Monsieur le Landgrave vienne à perdre l'une ou l'autre place de ses pays par occasion de cette ligue & alliance, Sa Majesté Catholique s'oblige d'employer toutes ses forces qu'elle soit recuperée en vertu de cette ligue défensive & offensive, que Sa Majesté fait avec ledit Sr. Landgrave & qu'elle ne l'abandonnera, & ne fera aucune paix autrefois avec le Roy de France sans que le Sr. Landgrave & ses interets y soient compris, ny la conclura que lors qu'il sera remis en son premier estat, y comprenant ceux qui luy appartiennent & ces places & pays qu'il pourra encore perdre à l'advenir, lesquels luy seront restitués avant que de conclure ladite paix.

9) Finalement en cas (ce que Dieu ne veuille) que le Sr. Landgrave devoit venir à perdre en esgard de cette Alliance ou après la conclusion d'icelle, ou tous ses Estats ou une partie d'icelles, Sa Majesté luy donnera bonne retraite comme aussi à la Princesse sa Femme, à ses Ministres & dependans de son Estat en ses Royaumes & Pays en tel endroit qu'ils se retireroyent, leur y assignant un entretènement suffisant & qui soit conforme à leur qualité jusqu'à tant que leurs pays leur soyent rendus & qu'ils seront remis en leur premier estat.

10) En cas que ce Corps d'Armée de Monsieur le Landgrave devoit patir pour le service de leurs Majestez Imperiale ou Catholique & faire quelque perte notable par le moyen d'une bataille ou autre evenement sinistre, ou qu'il devoit estre defeat, Leurs Majestez luy assisteront toutes deux par de moyens avec lesquels il le puisse remettre sur pied en peu de temps, & en cas que quelque place d'importance appartenante à Monsieur le Landgrave seroit attaquée ou assiégée par les ennemis, ou ses pays outragez en autre façon, Sa Majesté Catholique luy assistera selon tout son pouvoir par le Sr. Marquis de Castel-Rodrigo, ou procurera par le moyen d'une diversion, ou bien fera toute diligence particulièrement avec les Armées de Sa Majesté Imperiale & de l'Empire, qu'elles soyent tirez & garantis du peril.

11) Finalement on donnera aussi au Sr. Landgrave (durant le temps qu'il agira avec ledit Corps d'Armée pour le service & en faveur de Sa Majesté Catholique & contre ses ennemis de la façon susdite, & ainsi que sera arresté & trouvé à propos, après avoir conféré avec le Sieur Marquis de Castel-Rodrigo) an. 25000. Patagons par an pour sa personne & telle place qu'on conviendra: outre cela le Sr. Landgrave desire que cette Ligue & Alliance soit tenue secreete jusques à ce qu'elle soit conclüe & arrestée &c.

§. X.

Weitere Vor-
stellung der
Evangelis-
chen Exulan-
ten aus Böh-
men.

Weil den Evangelischen Exulanten des Königreichs Böhmen, verschiedene Zweifel wegen ihrer gesuchten Restitution gemacht wurden, sonderlich daß solches Königreich ein Erbreich sey; in demselben schon Anno 1618. die Reformation angegangen wäre; die jezigen Stände wider ihre Restitution protestirt
Dritter Theil.

hätten; Die von Kayfers FERDINANDI II. Majestät verwilligte Confirmation des Majestäts-Briefs nicht angenommen; jene auch von der Amnestie Anno 1641. excludirt worden wären; so suchten selbige, sothane Dubia in nachstehender Schrift sub N. I. kürzlich zu removere.
§ lll 2 N.I.

1646.
Julius.

N. I.

1646.
Julius.Dictar. Osnabrug. am 22. Julii
Anno 1646.Der Böhmischen Exulanten Antwort auf die ihnen gegen ihre Restitution
gemachten Dubia.

Ob das Königreich Böhmen, so ein vornehmes Glied des Heiligen Römischen Reichs, und eines unter den sieben Chur-Fürstenthumen, ein Erb-Land sey oder nicht, wird solches verhoffentlich dessen uralte und hochtheuer-erworbene Privilegia, Regalia, und mit andern Landen gepflogene Compactata ausweisen, welches alles in der Böhmischen Deduction, so in teutscher Sprach gedruckt, ausführlich zu befinden.

Daß aber dasselbe vor Anno 1618. zur Catholischen Religion reformiret seyn sollte, ausser etlicher wenig Particular-Derter, welches auch den Krieg erwecket, davon wissen wir ganz nichts, sondern es ist erst Anno 1621. nach der Prager-Schlacht allgemach angegangen. Daß die jetzige Land-Stände erst Anno 1645. contra unsere Restitution und allen deme gerathen, ist wohl zu glauben, sie werden auch mittlerweile, weil sie nicht unserer Religion, auch das Unserige bey dem Kayserlichen Hof ausgebeten und dasselbige würcklich wider Recht possediren, darzu rathen. Auf den Majestät-Brief berufft man sich billig, denn das ist unser Fundament, und sind dessen Privilegia nicht weniger als diejenige Politicum Statum concernentia, von unsern lieben Vorfahren hoch und sehr theuer erworben, daher in höchster Obacht zu halten wohl würdig: daß aber von der Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. angebotene Confirmation istgedachten Majestät-Briefes nicht angenommen worden, ist die Schuld nicht der Gemeine und Ständen, sondern den damaligen Principalen, welche allbereit ihre Abstraffung empfangen, zu imputiren, die Unschuldigen aber haben dessen nicht zu entgelten. Daß auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zu Regenspurg Anno 1641. geschehen lassen, daß wir damahlen außer der Amnestia gesetzt worden; so hoffen wir doch, daß solcher Punct neben andern, bis zu den allgemeinen Friedens-Tractaten von ihnen vornemlich werde verschoben worden seyn; dann sonst würden sie sich anjeho unser so Christlich und höchst-rühmlich nicht annehmen; so haben ja überdiß auch in specie Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen. durch Dero hochansehnliche Herren Abgesandte unterschiedlich, sowohl bey Aufriehung des Pragerischen Friedens, als bey andern Convents-Tagen, unserer in Gnaden zu gedencken und sich anzunehmen nicht unterlassen. Ja wir hochbetrübtte Böhmishe Exulanten selbst, sind bey Ihre Kayserlichen Majestät FERDINANDI II. glorwürdigsten Andenckens, imgleichen bey der jeho Regierenden Kayserlichen Majestät, sürnemlich Anno 1637. den 9. Januarii zu Regenspurg supplicando allerunterthänigst einkommen; massen solches unter andern unsere jüngst überschickte Deduction-Schrift und dero Beyslage sub Lit. G. klar bezeuget. Wir für unsere Versohn haben endlich dasjenige, so Chur-Fürsten und Stände bey so vielfältigen Reichs-Tagen und andern Zusammenkünften selbst nicht erheben können, auch also verschmergen und unzehlig Elend ausstehen müssen, und haben freylich nicht viel anmelden dürffen, dann wir ja kein Gehör oder einzige Expedition, wann es auch schon offermahlen geschehen, haben können.

§. XI.

Reichs-Ritterschafftliche
Gravamina,
puncto Religionis &c.

Was die Gesamte Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinfrohne, vor Religions- und

andere Gravamina Communia, an den Friedens-Convent gebracht, erhellet aus folgendem Memoriali:

Dicta-

1646. *Dictatum Monast. d. 22. Julii*
fl. v. Anno 1646.
 Julius.

1646.
 Julius.

Der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben
 und Rheinstrom Memoriale, ihre Gravamina Communia
 betreffend.

Des Heiligen Reichs Ritter Adelige Mitglieder in Francken Schwaben und am Rheinstrom sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt mercklich gravirt, indeme denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession Verwandt, der Zutritt zu denen guten theils von ihren Vor-Eltern, in Meynung Gottes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen, auch den Adeltichen Stand besser zu unterhalten, gestifteten Erz- und andern hohen und niederen Stifftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Præbenden, einig und allein inruira Religionis, nun seit aufgerichteten Religions-Friedens versagt worden. Weilen nun diß Gravamen andern höchst und hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adeltichen Mit-Gliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselbe seyen ohne dessen begierig, die dieser ihrer allein seligmachenden Religion hierdurch und vermittelst dieses angemasten Reservats angehängte Macul auszutilgen und auf dessen Cassirung zu beharren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschafft, deren auch in diesem Paß als mercklich interessirter im besten mit zu gedencken. Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschafft und alle und jede deren zugethane Mit-Glieder des heilsamen Religion-und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelbahren Ständen fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren her, bevorab auch seit des in Anno 1627. zu Mühlhausen gefertigten und Anno 1629. ins Reich publicirten Kayserlichen Restitutions-Edicts mercklicher und unbefugter Abbruch gerhan worden, indeme man solchen Römisch-Catholischer Seits sehr enge restringirt, und nur auf ihre, derer von Adel, Personen bestellet, die Unterthanen aber darunter nicht comprehendiret; sondern ob die Suspendio der Geistlichen angemasten Jurisdiction auf dieselben nicht gemennet, ihnen auch auf und in den ibrigen das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession gemäß anzuordnen und anzurichten oder zu gebrauchen nicht gebühre, nichtiglich behaubtet, und daher sowohl gegen sie als deren mit gewaltsamer unbefugter Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien gleich und schärffer als gegen die Ubelthäter gewüthet, das Jus Emigrandi auch theils gar denegiret theils coarctiret und die Geistlichen auf Römisch-Catholischen Orten in adeliche Pfar gehöbrige Fälle vorenthalten und verweigert; also getrübet man sich auch hierinnen nachdrucksammer Assistenz und Rettung, damit man aus diesen erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand, worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrag und Religion-Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret und künfftig für dergleichen Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang für sich und seine Unterthanen und Angehörige gesichert seyn möge.

Demnach auch der Punctus Amnestiæ der Freyen Reichs-Ritterschafft Adeltliche Mitglieder vor andern betrifft, indeme ihnen sehr viel Städte und ansehnliche Güter entzogen und dardurch arme unschuldige Weib, Kinder und andere Interessenten in das äußerste Elend gesteckt worden: also thun sie den effectum ejusdem suspensivum nicht allein wehmüthig mit verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen wie bishero frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republicquen Dienste, so wieder das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben: was sonst wegen Bestellung des Kayserlichen Hoff-Raths und Cammer-Gerichts beyder Religion Administration gleich durchgehender schleuniger doch nicht füreilender Justitz in Religion-und Prophan-Sachen und deren Wesens Verbesserung, item was bis anhero bey den verderblichen Kriegs-Übungen und dessen Dependencien ad nauseam usque von den Hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen

1646. Julius.

1646. Julius.

Römischen Reichs geklaget und zu remittiren gebeten worden, das will man von Seiten der Freyen Reichs-Ritterschafft verdrießlich zu wiederholen umgehen, und nicht zweifeln, es werde ohne dessen wohl und reiff genug bedacht, auf gedepliche Mittel und Weg hiebey gesonnen, und man ihnen, so viel sie daran wie auch sonst in andere Weg bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, Theil davon zu gdmien und zuzueignen ohne dessen gemeynnt seyn.

Und ist solche gnädigst, gnädig, großgünstige und gutwillige Assistenz, wohlbesagtes Ritter-Corpus und alle und jede dessen Membra unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen besiffen willig.

§. XII.

Die Kayserliche Gesandten hatten in ihrer, den Franken ausgestellten Postrema Declaratione in puncto Satisfactionis (siehe XIX. Buch, §. XXXIV. p. 37.) unter andern Puncten reservirt, daß Frankreich dem Kayser keine Behinderung an Retention des Comitatus Achalm, dann der Baronatum Hohenstauffen und Blaubeyern machen, in gleichen, daß das Schloss Hohentwiel, wie es auch die Schweizer verlangten, demolirt werden sollte. Welches Frank-

reich als eine, selbige Crone nichts angehende Sache, eingestund. Hierwider nun that das Fürstliche Haus Württemberg, die sub N. I. ersichtliche Vorstellung, cum Adjunctis A. & B. worinnen selbiges seine an obgemeldte Graf- und Herrschafften habende Befugniß, anbey auch die Unmöglichkeit, wegen Kasirung der Bestung Hohentwiel, welches sonst dem ganzen Reich selbst sehr nachtheilig seyn würde, vor Augen zu legen sich bemühet.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Jul. 5 Diß. d. 27. ej. Anno 1646.

Des Fürstlich: Württembergischen Abgesandten Memorial an die Reichs-Ständische Evangelische Gesandten, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern; item die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände vortreffliche Hochansehnliche Herren Räte, Botichafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte u. Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Was der Römisch-Kayserlichen Majestät uners allergnädigsten Herrn, zu diesen Universal-Tractaten verordnete Kayserliche Hochansehnliche Herren Legati und Plenipotentiarii in Postrema Satisfactionis Gallicæ Declaratione für schwere unerträgliche Postulata, wieder den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Herzogen zu Württemberg und Teck u. unsern gnädigen Fürsten und Herrn, die Graf- und Herrschafften Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, wie auch die Destruction der Bestung Hohentwiel betreffend, gegen den Hochansehnlichen Königlich-Französischen Herren Plenipotentiarien geführt, das ist unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren unverborgen, gibt es auch Copia der beslegenden Extracte Lit. A. & B. gnugjam zu erkennen.

Lit. A. B.

Nun hätte man an Seiten des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Württemberg, esen sich um so viel weniger versehen, weilen 1) Württemberg durch die Amnestiam, durch

Württembergische Vorstellung, wegen Achalm, Hohenstauffen und Blaubeyern, dann Hohentwiel.

1646.
Julius.

durch des Hochlöblichst^{en} Chur-Fürstlichen Collegii, auch des Hochlöblichen Collegii Deputatorum, unterschiedliche wiederholte Gutachten, Schlüsse, und darauf erfolgte ins Reich publicirte Cassationen, suspendirten Effects plenarie unverneinlich muß, und billig bereits hätte sollen restituiret werden. 2) Das Hochlöbliche Erb-Fürstliche Haus Oesterreich selbst im versammelten Reichs-Fürsten-Rath pro Voto publicè nicht nur einmahl, 3) Hoch- Wohlgedachte Kayserliche Herren Legati und Plenipotentiarii in den extradirten Duplicis ebenfals publice also in conspectu fere totius Europæ contestiret, Württemberg wäre per Amnestiam geholfen, und eben aus solchem Fundament, daß die Amnestia Universal gnug sey, behaupten wollen. 4) Nunmehr bey diesem Pacifications-Werck aller tractirender Potentaten bereits gefeset und insgemein beliebter Maxima nach, dasjenige, was occasione dieses Krieges eingezogen, wieder in den vorigen Stand soll und muß restituiret werden. Bey welchen beschaffenen Sachen auch man keine Ursache, weitere Rationes, daran es sonst nicht ermangelt, an- oder die iustitiam vel iniustitiam causæ gegenwärtigen Orts sonst viel auszuführen, sondern wird für dißmahlen zu Behueß Thro Fürstlichen Gnaden der Orten habenden Rechts und Gerechtigkeiten genugsam seyn, daß Thro Fürstliche Gnaden und Dero Hochlöblichen Vorfordern, so viel Althain, Stauffen oder Blaubeuern betrifft, von zwey und mehr hundert Jahren hero, jederzeit in continua & quieta possessione solcher Graf-Herrschaften, Städt- und Zugehörungen, auch was darzu sonst eingezogen, ohne einige von dem Hochlöblichst^{en} Haus Oesterreich jemahlen gehörete Interruption, beständig gewesen, und biß auf die vor Nottlingen vorgangene Schlacht ohnabgeset verblieben, nach welcher erst, und als occasione hujus belli hochbefagtes Haus Oesterreich, als zumahl hochermeldte Thre Fürstliche Gnaden Dero Land und Leute bereits mit dem Rücken ansehen, und sich in dem betrübten Exilio enthalten müssen; sich vi armata & manu militari der Possession berührter Orter genähert, neben demselben eines grossen Theils von Land und Leuten, so in erstbedeutete Graf- und Herrschaften niemahls gehöret, unter dem Schein darzu gehöriger Pertinentien, bemächtiget, und also das hochlöbliche Haus Württemberg sowohl erannanter Orte und Plätze selbst, als aller dahin gehörigen und anderer mehr schriftlichen Documenten aus dem Fürstlich-Württembergischen Archivu de facto gänzlich entsetzet und destituiret. Mit der Bestung Hohentwiel aber hat es diese gründliche Beschaffenheit, daß sie weder dem hochlöblichst^{en} Erb-Fürstlichen Haus Oesterreich, noch zu der Land-Grafschaft Nellenburg gehörig, sondern von Württemberg weit vor Menschen-Gedencken an sich erkauft, ohne allen Anspruch ruhig possidiret, die einig sichere Retirada und ein rechtes Kleinod dieses Fürstlichen Hauses, dessen Demolition, wie dem unschuldigen Fürstlichen Haus zu unaktimirlichen Schaden, also directe contra Jura Statuum & Principum Imperii zu unüberdenklicher Consequenz, auch dem Heiligen Römischen Reich, an dessen Gränzen es gelegen, zu höchstem Präjudiz gereichen, zumahlen res pessimi exempli seyn würde, ad instantiam benachbarter ausländischer Republicken, wie dieß Orts von den Schweizern sürgerbühet wird, dergleichen feste Gränz-Orte zu rasiren: welches verhoffentlich die Römisch-Kayserliche Majestät, tragenden hohen Amts halben, wann ein oder der andere Reichs-Stand es für sich thun wolte, nicht zugeben, vielweniger selbst begehren werden.

Dannhero hochgedachte Thre Fürstliche Gnaden unser gnädiger Fürst und Herr, in der beständigen Hoffnung und Zuversicht ungezweifelt begriffen, es werden der höchstlöblichst^{en} Cronen höchst- und hochansehnliche Herren Legati und Plenipotentiarii, bey so offenbahr gerechter Sache, sich zu keinem widrigen bewegen lassen, und die sämtliche hoch- und wohlöbliche Evangelische Fürsten und Stände, in Ansehung angeführter und noch viel mehrer hocheheblicher Umstände, und sonst bey dem Statu publico befahrender schwerer Consequenzen, nicht weniger deren dem gemeinen Evangelischen Wesen von Thro Fürstlichen Gnaden jederzeit erwiesenen getreuen Dienste, und insgemein Reipublicæ Evangelicæ zum besten, von selbst gemeint seyn, Threr Fürstlichen Gnaden sich dahin besteyferigst anzunehmen, damit Thro Fürst-

1646.
Julius.

1646.

Julius.

Fürstliche Gnaden in solch Ihre Dero ganzen Fürstlichen Familie so hochschädliche sehr nachdenckliche weit aussehende Dismembration, Zerstück- und Zergliederung ihrer Land und Leute, und Raubung eines so importanten Gränz-Orts, ohne einige verschuldete Ursache keinesweges eingestürket werden mögen.

1646.

Julius.

Solchemnach ist und gelanget, im Nahmen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an die hochansehnliche Herren Abgesandte, unser ganz dienstlich Ersuchen und Bittren, die wollen sich in dieser so hoch importirenden, und viel hundert tausend Evangelischer Seelen Heyl und Seeligkeit concernirenden Sach, Ihrer Fürstlichen Gnaden unsers gnädigen Fürsten und Herrn, im Nahmen Dero hohen Herren Principalen getreulich annehmen, und durch eine anordnende ansehnliche Deputation das Werck bey beyder Königlich Cronen höchst- und hochansehnlichen Herren Königlich Legaten und Plenipotentiarien dahin unterbauen und recommandiren helfen, damit hochbesagter Herren Kayserlichen Plenipotentiarien in ihren, wegen des hochblühlichen Erz-Hauses Oesterreich dieser Orten suchenden unvermutheten Prætentionen im geringsten nicht deferiret, sondern dieselbe damit gänglich ab- und hingegen zu bereits beschlossener und versprochener vollkommener Restitution alles desjenigen, was hochbesagter Ihrer Fürstlichen Gnaden an Land und Leuten, Haab und Gütern, Documentis, Instrumentis und andern mehr abgenommen worden, angewiesen werden.

Das gereicht zu Beruhigung des Heiligen Reichs, Vollziehung dessen, was für gut, nothwendig, rechtmäßig und billig befunden, auch insgemein geschlossen, und werden Ihre Fürstliche Gnaden, unser gnädiger Fürst und Herr, solche Bezeugung um Dero hohen Principals mit allen Dero vermögenden Diensten und Freundschaft, um die hochansehnliche Herren Abgesandten aber mit freundlichem Willen Dancknehmig zu erkennen nicht unterlassen, denen zu beharrlichen hohen Favor und Gewogenheit uns ganz dienstlich empfehlend. Datum den 26. Julii Anno 1646.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren,

Bessenen - Dienstwilligste

Fürstlich-Württembergische Abgesandten.

Lit. A.

Extractus ex Postrema Cæsareanorum in puncto Satisfactionis Gallicæ Declaratione.

8) Non impediatur Rex Christianissimus Domum Austriacam in retentione Comitatus *Achalm* & Baronatum *Hobenstauffen* & *Blaubeura*, quos Duces Wirtembergici antehac à Domo Austriaca, titulo Impignorationis & Feudi tenebant; Et intra hoc, *Blaubeura* quidem, finitâ primi acquirentis generatione, *Achalm* vero & *Hobenstauffa* certo reuisionis pacto ad eandem redire debeant extra controverfiam.

9) Cum itidem Castrum *Hobentwiel* in Landgraviatu Nellenburgensi ad Austriam spectante situm, ex novis & antiquis Pactis Domui Austriacæ à Ducibus Wirtembergicis tradi debuisset, nec tamen Pactis hæcenus steterint, Sua Cæsarea Majestas desiderat, Castrum hoc ad evitandas futuras contentiones, postulantis etiam Helvetiis, destrui & funditus deleri.

Lit. B.

1646.
Julius.

Lit. B.

1646.
Julius.

Extrac̄t aus der Französ̄ischen Respon̄sion ad hanc Declarationem, aus dem
Franz̄s̄ischen ins Deutsche übersēt.

So viel bey dem 8) die Differentia zwischen dem Erg. Haus Desterreich und dem Herzogen zu Württemberg, wegen etlicher in selbigem Articulo benandter Lehen-schafften, anlanget, ist eine Particular-Sach, darbey der König keine Interesse, dannhero auch Ihre Majestät keine Verhinderung thun werden, damit dem Haus Desterreich nicht billig und rechtmäßige Satisfaction beschehe.

Der 9) und 10) welche auch den Herzog von Württemberg und die Stände des Reichs concerniren, wird dahin gestellet, daß man zuvor mit denselben darvon conferiren, und dann darauf sich gestalten Sachen nach, besser und deutlicher erklären wolle.

§. XIII.

Der Stadt
Lindau Vor-
stellung gegen

Gegen das, von Kayserlicher Seite dau, kam nachgesetzte Vorstellung ein-
verlangte Jus Præsidii in der Stadt Lin-

die Kayserliche
Besatzung.

Præsent. Osnabrug. d. 26. Julii 1646.
Diē. d. 27. ej. 1646.

Des Heiligen Reichs Stadt Lindau Abgesandten Memoriale, die Kayser-
liche Besatzung daselbst betreffend.

Præmissis Præmittendis.

Was gestalt das Hochlöbliche Erg. Haus Desterreich loco cessionis der Be-
festung Breysach, ein Præsidium militare perpetuum in der Stadt Lindau zu suchen
beginne, ist aus der Kayserlichen Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ
de dato 20ten May jedermänniglich kundbahr. Wie schmerzlich und hochbedauer-
lich solches der Vorhin, durante hoc bello in mehr Wege höchst beschwehreten Stadt zu
Gemüth gehen müße, ist so viel leichter zu ermessen, dieweil sie diesen Krieg nicht
verursacht, noch das geringste delinquirt, dannhero auch nicht meritiert hat, daß sie
allein vom Frieden und daheroh verhoffender Restitution in priorem statum aus-
geschlossen, und erst post Pacem an statt noch jetzt uliegender Kayserlichen Guar-
nison, nochmahls mit einer neuen Desterreichischen Besatzung beschwehret, dadurch sie
dann capite militariet und von ihrem von so vielen Seculis her ruhig und unanprüt-
chig habenden Reichs-Stadt und Stand, von ihrer Gewissens und politischen Frey-
heit, auf einmahl ins Præcipitium und unter das Joch der Diensthahkeit gebracht
würde.

Siquidem præsidium perpetuum certissima nota est Servitutis vel Civita-
tis in Provincie formam redactæ. HOTOMANN. in Franco-Gall. C. 3.

Zumahlen, was für Intention man an seiten Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit
wegen der Stadt Lindau Religions- und Politischen Libertät von 20. Jahren her
gehabt, Seiner Durchlauchtigkeit an der Römis̄ch-Kayserlichen Majestät Hoff abgan-
gene unterschiedliche Schreiben, sowohl auch der benachbahrten Desterreichischen Be-
amten ohngeseuete Rath-Handlung deutlich genug zu erkennen geben. Dißmah
auch wird zwar zu Behuff obgedachtes gesuchten Præsidii militaris erstens Ratio
Status und daß das Hochlöbliche Erg. Haus Desterreich nach Verleierung Breysach
nicht bloß stehen könne, sondern wieder eine Vormauer haben müße, allegirt: Daß
aber diese Allegation kein Fundament habe, erscheinet daher, dieweil nach den
Dritter Theil. LIII Wald.

1646.
Julius.

Wald-Städten noch die Stadt Billingen und Costanz (welches beydes gute Ort und in diesem Krieg niemahls haben bezwungen werden können) desgleichen auch die Stadt Zell (alle drey dem höchst-löblichen Erb-Hause zugehörig) liegen. Über diß ist noch hinter der Stadt Costanz das beste Haus Mainau und der ganze Bodensee auch zu beyden Seiten desselben unterschiedliche Städte und endlich erst zu allerlezt die Stadt Lindau gelegen. Wie kan dann die Stadt Lindau zu einer Vormauer dieser Oesterreichischen Länder (hinter denen sie doch gelegen ist) dienen? Zumahl es mit ihrer Situation also gethan, daß sie sicherlich allenthalben præteriret oder fürbey gegangen werden kan; ja wann auch gleich diese allegirte Ratio Status ihren Grund hätte, und das Reich nach Vergebung Dreyßach, offen stünde (so doch wieder die offenbare notorietät laufft) so wolte darum gar nicht folgen, daß die Stadt Lindau eben mit einer Oesterreichischen Guarnison besetzt werden müste: dieweil Sie, als eine Freye Reichs-Stadt das Jus Præsidii selbst hat, und zu Anfang dieses Krieges ihre eigene Besatzung gehalten hat. Als auch CAROLUS V. lobfeligster Gedächtniß, hievor in Anno 1552. an die Stadt Lindau begehret, daß sie eine Guarnison von 300. Mann werben wolte, hat er solches anderer gestalt nicht gesucht, dann daß sie dem Rath daselbst allein geschwohren seyn solte, Seine Kayserliche Majestät auch den Unterhalt selbst verschaffen wolten, in massen auch würcklichen geschehen.

1646.
Julius.

Sintemahl dann hierab ersichtlich, daß diese angezogene Ratio Status bey so beschaffener Situation nicht demonstrirt werden kan, so wird am andern weiter angeführt, wie daß dem Hochlöblichen Haus Oesterreich nicht angemuthet werden könne, daß es dem Römischen Reich den allgemeinen Frieden mit Verlust seiner Landen von der Cron Frankreich erkauften solle. Nun begehret man zwar an seiten der Stadt Lindau dieses gar nicht zu contradiciren, gleichwohl will darab nicht folgen, daß höchstgedachtes Erb-Haus hierum seinen Regrets gleich zu dem nechsten Mit-Stand des Reichs, nach Gefallen, und also eben einig und allein zu der unschuldigen Evangelischen Reichs-Stadt Lindau (dazu es doch einigen prætextum Juris niemahlen gehabt noch haben kan) nehmen, selbige um ihre Religions- und Politische Freyheit bringen und subjugiren solte können, sondern da es den Frieden toti Romano Imperio mit seinem unverschuldeten Schaden erwirbt, stehet dahin, seine Nothdurfft beydemselben und gesamten Chur-Fürsten und Ständen anzubringen.

Wann auch sowohl die alte Kayserliche also auch die jetzige Reichs-Rechte vermögen, daß keine Reichs-Stadt wieder ihren Willen und ohne ihr Verschulden ihres Immediat-Stands entsetzt und zu einer Land-Stadt gemacht werden solle:

Per tradita GAIL. 2. Observat. 54. MAGER. de Advocat. Cap. 9. n. 1124. cum seq.

Bevorab, wann sie von alten Römischen Kaysern pro Ipsis & Successoribus eorum, noch zum Ueberfluß mit einer special-Freyheit de non alienando, obligando, commutando (dergleichen Lindau von RUDOLPHO I. hat) versehen; Ja, daß sie auch mit ihrer selbst Beliebung ohne aller anderer Reichs-Stände Consens dergestalt nicht verändert oder abgestossen werden könne:

Arg. Leg. ult. circa fin. C. de Auctor. prest. C. Quod omnes 29. ubi Peter Peck. n. 5. de R. J. in 6.

sondern der deswegen fürgehende Contractus oder Actus für nichtig zu achten und wieder aufzuheben sey:

ceu innumeris ferè exemplis & auctoritatibus probat GOLDAST. Tr. de Regno Bohem. Lib. 3. Cap. 14. pag. 375.

So werden des Heiligen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände von der bedrängten Stadt Lindau unterthänig und dienslicher Gebühr ersuchet, Sie geruhen sich

1646. sich derselben bey so schwerer Begegnis durch erprießliche Mittel und Wege dahin
gnädig und großmüthig anzunehmen, damit sie nicht also unerschuldet, wieder alle
Recht und Billigkeit, wieder die Reichs-Constitutiones und Kayserlichen Wahl-
Capitulation, auch ihre theure Privilegia, vom Reich abgerissen, von der Evanges-
sich 1646. lischen Religion und ihrer Reichs-Immedietät verstoßen, und an statt sehnlich erwar-
Julius. tenden Friedens, in sine laborum erst in perpetuam Servitutem eingestüret
werde.

§. XIV.

Nassauische
Protestation
wieder den
von Lothrin-
gen gebrauch-
ten Titul, von
Saarwer-
den.

Der Herzog von Lothringen hatte
in seiner sub dato Brüssel den 10ten Maji
legthm publicirten Protestation, (Sie-
he oben, das XXII. Buch, §. XVII.
N. II. p. 528.) sich des Tituls eines Gra-
fens zu Saarwerden, bedient. Dage-
gen protestirten nun die Gräfflich-Nas-
sau-Saarbrückische und Saarwerdische

Abgesandte in nachstehender Schrift, sub
N. I. und bezogen sich insonderheit auf seit
dissfalls ergangenes, auch per Paritoriam
confirmirtes Kayserliches Mandatum,
stellten anbey die, von Lothringischer Sei-
te, kurz vorher in der Graffschafft Saar-
brücken unternommene Thätlichkeiten, zur
remedur, vor.

N. I.

Præs. Osnabr. d. 26. Et Diß. d. 28.
Julii. Anno 1646.

Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Ti-
tul: Graf zu Saarwerden.

Demnach wir die Gräffliche Nassau-Saarbrück- und Saarwerdische zu diesen Ge-
neral-Friedens-Traktaten abgeordnete Räte und Diener, aus des Durchlauchtigen
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carolin Herzogen zu Lothringen ic.
sub dato Brüssel den 10. Maji aufgefeser, folgend zu Münster von Herrn Rouf-
selet d'Hedival publicirter, und abschrifflich uns bekommenen Protestation erse-
hen, welchermassen hocheerwehnte Ihre Fürstliche Gnaden sich des Tituls eines
Grafen zu Saarwerden, neben andern darin angemasset haben: Und aber die
hiebevör in Sachen Lothringen contra Nassau (drey in der Reichs-Graffschafft
Saarwerden gelegene Meßische Lehen-Stücke, benantlich Stadt und Burg Saarwer-
den, Stadt Vockenheim und Hoff Weybersweiler betreffend) am Kayserlichen
Cammer-Gericht zu Speyer verübte Handlungen, besonders der in offenen Druck ge-
gebene und bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen denen Kayserlichen, König-
lichen, Chur-Fürsten und Ständen höchst-hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren
Plenipotentiariis, Räten, Gesandten und Botschafften durch uns Abgesandte
ausgerheilte Summarischer Bericht, und darin pag. 19. & seq. enthaltenes Manda-
tum penale de restituendo, item de relaxando, abducendo milite, & am-
plius non offendendo sine clausula (worauf noch Anno 1629. den 7. Septembris
und 6. Julii 1630. ohngehindert aller Lothringischen Exceptionen, Paritoria erfol-
get) in mehrern umständlich zu erkennen geben; daß hochgedachte Fürstliche Gnaden
nicht allein die bißhero occupirte Städte, Flecken, Dörffer, Documenta, Rech-
nungen, Urkunden und alles andere, ohne einigen Verzug, Aufferenthalt, Einrede und
Ausflucht, unsern gnädigen Herren Principalen allerdings vollkommentlich zu resti-
tuiren und wieder zu erstatten, sondern auch von dem Titul eines Grafen zu Sar-
werden gang zu weichen und abzustehen, bey Pön 50. Marcß löthiges Goldes, selbigen
auch Folge zu leisten, von der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten
Herrn, in zweyen Rescriptis unterm dato Wien den 18. May. und Regenspurg den
24. Octob. 1630. anbefohlen, auch noch den 23. Julii und 8ten Augusti in einem
Decret und Lehenbrief von Allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät unserm gnä-
Dritter Theil. LIII 2 digen

1646.
Julius.

digen Herrn Principalen, der Titul Grafen zu Sarwerden gegeben worden: Als mögen wir für unsere gnädige Herren Committenten, die Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken und Sarwerden, Herrn zu Lohr, Wylbaden und Jhstein zc. Krafft habenden Special-Befehls, mehrhochgedachter Fürstlicher Gnaden, wegen solches bey diesem Europäischen Conventu verbotener anmaßlicher Weise abermahls geführten Tituls eines Grafen zu Sarwerden, hiemit bestermassen zu widersprechen und dagegen protestando, in diesen und andern unserer gnädigen Herren Principalen eigenthümliche Grafschafft Sarwerden belangend, daß wenigste nicht zu begehren, keinesweges umgehen. Gestalt wir auch hochgedacht Ihrer Gnaden (weil Reichs- und fast Weltkündig, welchergestalt Fürstlicher Lothringischer Seiten unter dem Schein einer an vorhochermeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht, deren obberührten drey Meßischen Lehenstücken halben ergangener Definitiv, gleichwohl deroeselen klahren Inhalt und Buchstaben zu entgegen, ohnerwartet einiger Executorialn und difseits wieder gedachte Urthel erhaltenen Revisorii, auch darauf erfolgten obangeregten Mandati, Paritorien, gleich innerhalb 10. Tagen à die late Sententia nicht allein dero ganze Grafschafft Sarwerden, sondern auch die in deroeselen Grafschafft Sarbrücken gehörige Vogtey Herwigheim, vi armata & publica wieder allgemeine Jura Civilia & Canonica etiam tali casu quæsiti juris privantia, sonderlich aber des Heiligen Reichs höchstverpönte Constitutiones und Land-Frieden occupiret, darinne mit Dienern und Unterthanen wegen der Religion und ihrer Dienste also erbärmlich umgangen, wie die Nota Apologetica opposita narrationi sic dictæ veræ, eorum quæ acciderunt in adeunda possessione Comitatus Sarverdenis, und obgedachtes Mandatum ausweisen, hernach aber in Anno 1641. die Grafschafft Sarbrücken und Bestung Homburg an sich gezogen, die in solchen beyden Grafschafften gelegene Städte, Flecken, Dörffer, Residenzen, Land und Leute erbärmlich grausamer Weise demanteliret, eingeküchert, verwüestet und mit unerschwinglichen Exactionen in Grund verheeret worden, auch noch bis auf diese Stunde neben der Grafschafft Sarwerden, die Bestung Homburg thätlicher Weise vorenthalten, und Ihrer Gnaden darum liegende Land und Leute daraus infestiret werden) neben völliger unentgeltlicher Restitution alles obgemeldten eine gebührende schuldtige Satisfaction von Rechts- und Billigkeit wegen, bey diesen allgemeinen oder etwa künftigen Particular-tractaten bedinglich vorbehalten haben wollen. Geben Osnabrück am 33. Julii Anno 1646.

1646.
Julius.

Gräflich-Nassau-Sarbrück-und Sarwerdische
Abgesandte

Johann Hartmuth von Langlen.
Johann Adam Schragel, Dr.

§. XV.

Derer Catho-
lischen Capi-
tularum zu
Minden und
Werden, Vor-
stellung wie:

Was die beyden Dom-Capitel zu Min- den kommen sollten, erhellet aus folgender Information.
solche Stifter in keines A catholici Hän-

der die Ver-
bung solch
Stifter.

N. I.

Informatio Mindensis Ecclesie ostendens, eam non posse aliquo jure ab A catholicis impeti.

N. I.
Informatio
Mindensis.

Mindensem Episcopatum inter decem in Saxoniam à se fundatos CAROLUS Magnus Imperator & Galliarum Rex constituit circa annum Christi 779. eique sanctissimum virum *Horumbertum* primum præfecit Antistitem: qui omnes successores egregie Catholici usque ad *Franciscum* Comitem

1646. mitem *de Waldeck*, qui nonnihil in fide vacillavit, oprimè tamen & sincere ad gremium Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, revocatis publicè erroribus rediit & Anno 1553. piè in Domino obiit. Cui successit Dominus *Georgius Dux Brunovicensis*, qui in omnibus suis Officiis Catholicæ fidei pacisque amantissimus & huic & Bremensi & Verdensi præfuit Ecclesiis: mortuus anno 1562. Huic successit *Gerhardus Comes de Schaumburg* verè Catholicus: quo vita functo licet *Henricus Julius Brunsvicensis Dux* omnibus modis sese intrudere conatus fuerit, studio tamen & opera *Ernesti Ducis Baviaræ Archiepiscopi Colonienfis* ut Metropolitanus id merito impeditum fuit: & *Antonius Schaumburgicus frater Gerhardi*, successor ab ipso constitutus & à Sede Apostolica approbatus aliquot annos illam rexit Ecclesiam, usque dum *Christianus Dux Brunsvicensis & Luneburgensis* Anno 1597. 6. Septembris certis conditionibus præcipuè verò de assumenda Religione Catholica (ut videre est sub litera A. infra *) electus fuit Coadjutor, ipsique juxta apostitum Reversale, Anno 1599. mortuo Episcopo *Antonio* cum restrictione & reservatione nomine Capituli usque ad revocationem possidendi, adeoque non proprio nomine, nec totà vitâ administratio à Capitulo commissa fuit: uti docetur infra sub lit. B. Ex quo Reversali patet, quomodo memoratus Dux sub initium administrationis manu & sigillo propriis cum interpositione verbi Principis se obligaverit ad juramento publico & solenni atque etiam à fratre suo Duce *Ernesto* aliisque plurimis fidejussoribus confirmatam, subscriptam sigillatamque Capitulationem, in omnibus punctis inviolabiliter observandam, Confirmationem Papalem impetrandam nec non ab Imperatore Regalia aut saltem Indultum ad aliquot annos administrandi petendum aut obtinendum.

*) Diese Condition de assumenda Religione Catholica, erscheint aus der angefügten Beilage sub A so gar nicht, auch ne quidem implicite: daß vielmehr Herzog *Christian* vorbehalten hat, sich vermöglen zu können, welches Er assumta qualitate Clericali, bey der andern Religion nicht hätte thun können.

Posteaquam verò tot annis, ultra triginta scilicet, dictæ Capitulationi neutiquam satisfactum fuisset, nec qualificatio debita & promissa subsecuta, adeoque conditionibus solenniter juratis non adimpletis nullum jus habuit; merito libera electio in alium Capitulo illata semper permansit, prout etiam liberam potestatem, totam administrationem revocandi, Capitulo Reversale dictum expresse concedit. Imò ad Sedem Apostolicam juxta Concordata Germaniæ & sacros Canones notorie jus devolutum fuit, pro hac vice dicto Episcopatu providendi prout & moderno Episcopo Domino *Francisco Guillelmo, URBANUS* Octavus Anno 1629. juxta exemplum in similibus casibus canonicè providit, & Cæsarea Majestas absolutum judicium administrandi, literasque subjectionis ad Status & subditos Mindenenses concessit. Et licet ad repellendas has superiorum legitimas ordinationes non nemo ex Capitularibus à dicto *Christiano* Coadjutorem se constitui pareretur, adeoque litem proviso movere conaretur, totum negotium tamen à Sede Apostolica (quo causa hæc pertinebat, atque tum à Cæsare tum à partibus remissa fuerat) per sententiam cassatoriam Roma, in judicio contradictorio Anno 1631. datam, postea etiam ab Imperatore Coadjutoria illa de jure nulla declarata fuit. Unde præfatus Dominus Episcopus Anno 1632. d. 22. Julii consentiente Capitulo solenniter in Cathedrali Ecclesia præstitis præstandis in Episcopum & Principem Mindenensem inauguratus fequenti diè à Nobilitate, Civitatibus & subditis debirum ac solitum recepit homagium, non movente dicto Duce *Christiano* aliquid contra adhuc juxta suum Reversale severe admonito à Capitulo & Statibus. Cumque præfatus Dux *Christianus* Anno 1633. obiret, sine controversia uti Capitulo jus alium eligendi mansisset non facta provisione Apostolica, ita ejus loco consensus, quo provisio recepta & possessio data fuit, jus Capituli finivit. Nec jus illud

1646.
Julius.

quoad Coadjutoriam Acatholicis aliquod tribuit, cum tantum inter Catholicos quaestio fuerit; nec etiam ex Electione Christiani Ducis vel contra dispositionem Papalem subsecutam minimum praetendi potest; cum haec in Concordatis Germaniae sit fundata & exemplis roborata; illa vero multum conditionata & nullatenus observata, nullum jus Electo, prout ipse in praefatis Reverfalibus fatetur, tribuerit. Imò Christianus Dux, designando Anno 1629. Catholicum successorem, Acatholicis ipsemet omne jus ad hanc Ecclesiam negavit.

1646.
Julius.

Adeoque haec Ecclesia semper in manibus Catholicorum substitit, neque ulla ratione ab Acatholicis imperi potest, idque etiam ex aliis rationibus circa Episcopatum Osnabrugensem in hoc puncto adductis.

A.

Extractus Capitulationis Mindensis cum CHRISTIANO Duce.

Nos Christianus Dei gratia Scholasticus & Electus Coadjutor Mindensis Ecclesiae, Dux Brunsvicensis & Lüneburgensis, fatemur hinc publice, Postquam Reverendissimi, Nobiles, Honorabiles & Doctissimi Domini Praepositus, Decanus & Capitulares praefatae Ecclesiae Mindensis hodie infra scripti ex jure suo & Ecclesiae eligendi seu postulandi, libera electione nostram personam in Coadjutorem & Successorem in dicto Episcopatu legitime elegerunt, proclamârunt: quod nos etiam in nomine Sanctissimae Trinitatis, cujus indubitato instinctu ac dispositione ita ordinatum & inceptum negotium fuit, post maturam deliberationem acceptavimus: gratias agimus imprimis suae Majestati divinae & dictis Dominis Capitularibus nostris, Nosque Dei gratia & bonitate ita geremus erga supremas potestates & unumquemque, ut ad Dei honorem, utilitatem Ecclesiae & nostrae Principalis Brunsvicensis & Lüneburgensis Domus laudem cedat nec Dominis eligentibus exprobari possit.

Obligamus itaque nos sub vero verbo, dignitate & honore Principis erga praedictum Capitulum & ipsorum successores, quod quam primum expensis nostris Confirmationem & Regalia ab utraque suprema potestate praedicta Ecclesiastica scilicet & Temporalis impetrare velimus, & nos juxta sacros Canones qualificare, ut tanquam Princeps Ecclesiasticus Sacri Romani Imperii consuetam Sessionem & Votum habere & conferre possimus. Et nos ut Coadjutor, vivente Reverendissimo Domino Anthonio, confirmato Episcopo, nostro cognato charissimo, vel post Suae Dilectionis obitum (quem DEUS tardum concedat) uti Successor, nulli administrationi vel regimini istius Episcopi vel residentiis aut redditibus, sine Capituli beneplacito ullo modo miscebimus, sed administratio ac regimen unâ cum Residentiis & redditibus post mortem praefati moderni Domini Episcopi, ut moris est, in manibus ac potestate Capituli, tamdiu quousque Confirmatio & Regalia impetrata fuerint, sine nostra contradictione vel impedimento manebit. Postquam verò post obitum Reverendissimi moderni Episcopi & impetrata Confirmatione ac Regalibus nos qualificaverimus, volumus ad citationem Capituli Civitatem Mindensem solenni & consueto ritu intrare, Juramentum nostrum Episcopale praestare, & vicissim à Nobilitate, Civitatibus & Statibus consuetum Juramentum & Homagium recipere, & praeterea omnia laudabilia Statuta Ecclesiae Mindensis, quantum Episcopum concernunt, una cum articulis praefati Juramenti Episcopalis; item omnia & singula, quae à nostris Antecessoribus, Episcopis Mindensibus, cum Capitulo sigillata sunt, sine omni contradictione sincere, & uti Principem decet, servabimus: Imprimis etiam habita administratione eò omnia dirigemus.

Utop

112

mus

1646.
Julius.

mus nostra, ut antiquissima Religio Catholica in suo honore & dignitate habeatur, Reverendissimum Capitulum, Collegia, Monasteria & Ecclesiastica persona apud antiquas & laudabiles suas Ceremonias manuteneantur, & nemo cum aliis seu nova religione gravari debeat. Si etiam aliqua Reformatio cujusdam cultus divini superioribus annis neglecti vel alias necessaria foret, in hoc Reverendissimum Capitulum defendemus & clementer ei assistemus. Cum etiam deceat & consuetudinis antiqua sit, ut noviter ingressus Episcopus Ecclesiam Mindensem aliquo nobili honoret dono; ita nos obligamus, quod antequam aggrediamur administrationem seu regimen Episcopatus, ad laudem Dei & nostrae Principalis Domus ac familiae Lunaburgensis honorem magnificentissime Ecclesiae providebimus. Si vero contigerit nos de nostro Statu Ecclesiastico mutando cogitare, vel alias matrimonium iniremus, Coadjutoriam & futurum Episcopatum & omne jus in illum acquisitum, una cum residentiis, arcibus, & earum pertinentiis ac Jurisdictionibus liberè sine onere, etiam sine omni recompensa vel refusione ullius reparationis vel meliorationis per nos factae, omnimodè purè & simpliciter iterum ad manus Reverendissimi nostri Capituli, uti Dominorum haereditariorum, à quibus accepimus, omninò consignari tradique faciemus.

Quae omnia supradicta loquimur & promittimus Nos *Christianus Dux Brunovicensis & Lunaburgensis* praefatus sub nostra Principali dignitate & honore, sincerè & Principaliter nec non firmiter observare. Pro majori etiam securitate nostrum charissimum fratrem Dominum *Ernestum*, Ducem Brunovicensem & Lunaburgensem, permovimus, ut haec omnia nobiscum sigillaret & se fideiussorem subscriberet. Alii etiam Fideiussores constituti sunt, sincerè nobis dilecti *Conradus de Mandelslo in Ruberbüttel*, *Levinus de Hodenberg*, *Franciscus Otto de Wensen*, *Otto Groten*, *Ernestus de Leden*, *Satrapa in Levinau*, *Levinus de Zerlen*, *Theodoricus Klencke*, *Balthasar de Wülffen*, *Henricus de Holden*, item *Fridericus de Wechen*, *J. U. D. & Cancellarius*. Et nos *Ernestus Dux* praefatus fatemur pro nobis & haereditibus nostris hisce praesentibus, quod indivisim & quilibet nostrum in solidum à memorato Domino Duce *Christiano* Electo Coadjutore Mindensi, Capitulo ejusdem Ecclesiae ratione dictarum Capitulationum facti simus fideiussores & promiserimus, prout promittimus per praesentes. Actum Mindae Anno Christi 1597. d. 6. Septembris.

Ernestus Dux Brunsvicensis & Lüneburgensis.

Christianus Dux Brunsvicensis & Lüneburgensis.

Sic subscripti sunt singuli supradicti

Testes cum apposis suis sigillis.

B.

Reverales Domini Ducis *Christiani* Electi Mindensis.

Nos *Christianus* DEI Gratia Electus Episcopus Mindensis, Dux Brunsvicensis & Lunaburgensis notum facimus, quod divina disponente clementia etiam cum beneplacito quondam Reverendissimi Domini *Antonii* Episcopi & Principis

1646.
Julius.

1646.
Julius.

cipis Mindensis Decani & Archi-Diaconi Coloniensis Præpositi item Hildesien-Comitis Holfatiæ Schaumburg & Sternbergæ &c. Domini in Gemen, Cognati nostri charissimi piæ memoriæ, à Reverendissimis Præposito, Decano, Seniore totoque Capitulo Mindensis Ecclesiæ legitime in Coadjutorem electi fuerimus; Nobis etiam decreto Electionis hujusmodi debite præsentato dictam electionem acceperimus. Nuper autem dictus Dominus *Antho-nius* Episcopus secundum Dei voluntatem naturæ debitum solverit & ideo successio dicti Episcopi ad nos devoluta sit, nos etiam sciamus, quod tam de jure quam etiam ex pactis Capitulationibus, Episcopalem administrationem ante Papalem Confirmationem sicut & Regalium à Cæsarea Majestate collationem acceptare non possumus: dicta vero Confirmatio Papalis & collatio Cæsarea tam cito, ac nos optamus, obtineri haud possunt (in quo tamen nullam diligentiam prætermitemus) & ex hoc periculosis hisce temporibus, quibus in Circulo Westphalico omnes bellicis armis involuti sunt, Episcopatu huic ejusque fortalitiis, residentiis, nec non subditis immensum damnum & periculum accidere posset; quod malum tam Nos quam Capitulum, quantum possibile est, avertere vellemus; Hinc ex his causis & ut alia jura in Camera conservari possint, Nos apud dictum Capitulum, citra tamen præjudicium utriusque supremæ potestatis Ecclesiasticæ & Secularis, Statutorum Ecclesiæ & consuetudinum, ex bono illius affectu obtinimus, quod ipsorum nomine regimen & administrationem usque ad Confirmationem & Regalia impetrata exercere, iis, quæ de mensa Episcopali sunt (excepta Satrapia in Schlisseburg) frui possimus, necessaria tamen requisita ad Regimen consueta expendere debeamus. Vicissim Nos obligamus sub dignitate fide & verbo Principis, quod nos pactum Juramentum & sigillitas ac promissas Capitulationes, per omnia dicto Capitulo sine exceptione servabimus, faciemus etiam, quod propterea nec Capitulum, nec subditi ullo modo per Nos vel nostros gravari debeant, Volumus etiam per nostros speciales Legatos apud Sanctissimum Papalem Confirmationem sine Episcopatus & Capituli damno vel expensis accedere & obtinere & ad dignitatem Episcopi Nos ita qualificare, ut & Nobis & Capitulo apud supremam potestatem & totum mundum non possit exprobrari: Similiter volumus & debemus apud Serenissimam Cæsaream Majestatem Regalia, vel saltem Indultum administrandi Episcopatus nostris impensis quantocius impetrare & Capitulo insinuare, postea etiam consuetum solennem introitum de facto celebrare & à Statibus & Civitatibus pro Nobis & Capitulo nostro debitum Juramentum & homagium recipere & singulis sua Privilegia, ut consuetum est, confirmare, ipsos Cives manutene-re ac pro posse defendere nec in minimo contra ea gravare. Nostram Aulam & Cancellariam, Consiliarios & famulitium secundum consilium & voluntatem Capituli constituemus: in rebus Episcopos concernentibus nil sine ipsorum consensu ac voluntate agemus, sed consilio Capituli unicuique judicemus & ordinabimus, quod justum est, nec permittemus, ullum de-supra gravari &c. *Et infra.*

Quod si contingeret, Capitulum & Ecclesiam Mindensem ratione totaliter nobis concessæ administrationis à sua Sanctitate vel Cæsarea Majestate suo Metropolitanò aut alio quocunque modo, Mandatis, Processibus, Inhibitionibus, Citationibus, Fulminationibus, Privationibus, Suspensionibus vel alia via gravari, id omne nostris impensis volumus avertere sine ipsorum damno, ideoque illos illæsos defendemus. Cancellarius item & omnes alii Ministri residentiarum nobis tantum, quoad redditus, Capitulo verò & veris Dominis proprietariis juramento adstricti erunt. Quæ omnia firmiter servabimus, quod si aliter faceremus (quod DEUS avertat) & à Capitulo moniti non corrigeremus, tunc à petitione Capituli, sine excep-tione

1646.
Julius.

1646.
Julius.

ne aut oppositione ulla taliter concessam administrationem Episcopatus cum residentibus, Jurisdictione, pertinentiis, redditibus, nullo excepto ad manus Capituli, sine ulla intercessione aliorum vel conditione, simpliciter & pure restituemus, nec ulterius nos immiscebimus vel per alios immisceri faciemus ullo modo. In quorum omnium fidem has Reversales propria manu subscripsimus & sigillo nostro Principali firmavimus. Actum in Petershagen, d. Martis post Reminiscere 6. Martii Anno 1599.

1646.
Julius.

CHRISTIANUS.

(L. S.)

N. II.

*Informatio in Cauſa Episcopatus Verdenſis, qua ostenditur illum ab Aca-
tholicis nullo jure peti minus possideri posse.*

N. II.
Informatio
Ecclesie
Verdenſis.

Fundatus est hic Episcopatus Verdenſis in Saxonia à CAROLO M. Imperatore & Rege Gallie circa annum Christi 786. Primus eidem præfuit, magnus ille *Swibertus*, qui non solum sex immediate sequentes Sanctos, verum omnes alios Successores Catholicos habuit, usque ad *Everhardum ab Holle*, qui etiam Catholicus Anno 1567. electus & confirmatus, tandem ultimis annis in religione defecit, Exercitium tamen Catholicum in Diocesi reliquit; Cui successit, Anno 1585. *Philippus Sigismundus* Luneburgenſis & Brunsvicensis Dux, pactis cum eodem Capitulationibus antiquorum Catholicorum antecessorum. Is cum circa annum 1610. à Capitulo peteret, ut junioem filium Regis Danie Principem *Fridericum* octo vel novem circiter annorum, in Coadjutorem & Successorem eligeret, tandem ad multas instantias tam dicti Ducis, quam etiam aliorum Capitulum se resolvit, & cum Rege Danie tractavit. Interim *Philippus Sigismundus* Anno 1623. obiit, & stante minorennitate Filii Rex administrationem in se sumit. Cum vero intelligeret Capitulum, dictum Regem pacem cum Imperatore inisse Lubecæ 3. Junii 1639. ibique omni juri, quod in hunc Episcopatum uti pro filio (qui nec velle nec nolle adhuc habebat) acceptavit, ita pro se & eodem, stante eadem minorennitate, iterum renunciasset: Ne itaque per Pontificem & Imperatorem fieret provisio, Capitulum omnes absentes Canonicos convocavit, ad certum & determinatum diem, atque ex suo gremio Catholicum *D. Bartholdum Comitem de Königseck*, quem paulo ante non solum ad Canonicatum, vigore Cæsarearum Precum Primariarum receperant, verum etiam ut Capitularis fieret atque eligibilis esset, statim emanciparunt, elegerunt: Præsentarunt etiam absque mora *URBANO VIII.* literis latinis ad modum aliarum Ecclesiarum electionem hanc à se factam, petieruntque more solito à se electum confirmari. Similes literas scripserunt ad Imperatorem *FERDINANDUM II.* gloriosissimæ memoriæ; rogaruntque Electo Regalia consueta concedi. Ex quibus omnibus satis liquet, præfatum Principem *Fridericum* nullum jus ad hunc Episcopatum habere, aut ei à Capitulo concessum, minus prætereendere posse, sed potius solenni Electione & solita Præsentatione Catholicis antiquum jus conservatum. Quod vero Papa & Imperator taliter Electum confirmare noluerint, sed de jure suo, juxta Concordata Germaniæ, Canones & usum Imperii, pro hac vice aliter disposuerint & moderno Domino *Francisco Wilhelmo* Anno 1629. Episcopatum contulerint, Confirmationem ac Regalia concesserint, de hoc Aca-tholici conqueri non habent: cum aliàs, quando in præfatum Dominum *Bartholdum* uti Electum supremæ Potestatis consensissent, Aca-tholicis nullum jus quæsitum fuisset. Præfatus *Franciscus Guilhelmus* Episcopus Ao. 1630. mense Febr. possessionem dicti Episcopatus accepit & 1. Maji solenni ritu inauguratus juxta Indultum à *FERDINANDO II.* & alia consueta Mandata, ad Status

Dritter Theil.

M m m

con-

1646. Julius.

642

Westphälischer Friedens-Handlung

1646. Julius.

concessa, homagium à subditis recepit, aliaque egit, quæ antecessores Episcopi legitimi consueverunt. Quæ omnia & singula in Tractatibus Pacis Pragensis debite a Dominis Casareanis Commissariis exposita, eo Electorem Saxonie permoverunt, ut hunc Episcopatum dicto *Francisco Guilhelmo* deberi agnosceret, & singulari scripto declararet. Præterea mense Jan. 26. die An. 1636. Ratisbonæ à præfato Imperatore FERDINANDO II. dictus Episcopus in persona, præsentibus & congratulantibus omnibus Legatis Electoralibus multisque Principibus utriusque Religionis, publice de hoc Episcopatu, uti & Mindensi (cum de Osnabrugensi jam ante Anno 1627. per Legatos recepisset) Regalia accepit. Post pugnam vero Lipsiensem Anno 1631. Dux Holsatiæ *Joannes Fridericus*, Possessor quondam Archi-Diœcesis Bremensis, Casaris ac fidelium Statuum hostem se declarans, Verdensem Episcopatum (ad quem nullum unquam jus prætendit, imo *Franciscum Wilhelmum*, uti verum Episcopum Legationibus agnovit) vi occupavit, Officiales Episcopales tam Ecclesiasticos quam Sæculares, ipsosque locum tenentes partim captivos abduxit, partim compedibus conclusos, aliosque misere tractavit, reliquos omnes uti & Catholicos omnino expulit, sibi que Episcopatum, nullo tamen juris titulo, nec reclamante Principe *Friderico*, conniventibus Canonicis Acatholicis retinuit, eumque cum Archi-Episcopatu Bremensi protectioni Regis Sueciæ subjecit. Mox dictus Dux *Johannes Fridericus* Bremæ, & Rex Sueciæ ad Lucenam occidit, uterque tamen tam Archi-Episcopatus Bremensis quam Episcopatus Verdensis in Suecorum potestate permansit; & Regni Sueciæ Cancellarius Comes *Oxenstiern* Sarrapiam Rotenburgensem, quæ magna pars Episcopatus Verdensis est, cuidam Colonello *Ranzovio* in recompensam meritorum hæreditarie, absolute & in perpetuum donavit. Post aliquot annos violentæ occupationis Princeps *Fridericus* Regis Daniæ Filius prodire cepit, & tam Archi-Episcopatum Bremensem quam Verdensem Episcopatum, contra pacem Lubecensem sibi vendicare conatus est. De Bremensi hic in præsentia non attinet plura dicere. Verdensis Episcopatus subditos circa annum 1633. cum Sueci prius ex Civitate illa uti loco minus necessario præsidium abduxissent, ad sibi præstandum homagium primum adegit, & regimine ordinato administrationem sibi assumpsit. Quia vero dictus *Ranzovius* Rotenburgensem districtum adhuc detinebat, cum eo pacta certa summa 16000. Imperialium erga deoccupationem transegit, sub assecuratione tamen à Statibus Episcopatus recepta, ut quocunque etiam modo res cum Episcopatu imposterum caderet, prætracta summa 16000. Imperialium sibi salva esset & ab iis refundenda, pro ut factum, & tot annorum redditibus, si ipsi concederentur perceptis abunde recompensatum, atque sic hæc usque totum Episcopatum sibi vi detinuit, usque dum *Konigsmarekus* ipsum occupavit. Interim D. *Franciscus Guilhelmus* Episcopus in Circularibus & publicis Imperii Diactis, aliisque Conventibus à Casare (ut alii Status, & illi quorum interest) ratione dicti Episcopatus Verdensis in specie conscriptus, etiam hic in his Tractatuum congregationibus semper suo Loco, Voto, Sessione partim personaliter, partim per Legatos suos sine ulla contradictione alicujus comparuit, & adhuc comparere, atque ab omnibus ut talis agnoscutur.

Ex his patet, 1) quod Princeps *Fridericus* nullum jus aut titulum sufficientem prætereundere possit ad hunc Episcopatum. 2) Quod Capitulares ipsi, nova electione in aliam & quidem Catholicam personam facta, & supremis Christianitatis Capitibus simpliciter & sine conditione ad confirmandum præsentata, dare ostenderint, se Principi *Friderico* nullum jus concedere. 3) Constat, quod sæpessatus Princeps *Fridericus* Pacem Pragensem solenniter acceptarit, in cujus tractatione expressè cautum, ut Verdensis Episcopatus

1646.
Julius.

patus moderno Episcopo Domino *Francisco Guilhelmo* remaneat, ut patet infra sub Lit. A. 5) Quod nunquam *Cæsareæ* Majestatis consensum impetrarit, adeoque subditi ad nullam obligationem fidelitatis ipsi præstandam, vel ita præstitam cogi potuerint. 7) Quod actibus ab Episcopo confirmato, regalizato, & inchronizato continuatis neque etiam Domini *Bertholdi* apud Capitulum & locis requisitis debite contradixerit, sed post tot annos, & rebus in hisce partibus turbatis, clam & sub aliis prætextibus, redempta scilicet *Satrapia*, totum Episcopatum occupare conatus sit.

1646.
Julius.

A.

Copia Recessus Cæsaris & Saxonie Electoris in Tractatu Pragensi, circa Episcopatus Osnabrugensem Mindensem & Verdensen. 1635.

Notum sit, quod licet in hodie accordatis punctis Pacis inter Suam Majestatem & Serenissimum Electorem Saxonie, non expressis verbis, sed tantum per generales regulas ordinatum atque positum sit, quod vigore Pacis Lubecensis de Anno 1629. Regiæ Dignitatis Daniae & Norwegiæ Filius, Dominus *Fridericus*, Dux Slesvicensis & Holsatiæ, sicut omnibus aliis Archiepiscopatibus & Episcopatibus S. Romani Imperii, ita Osnabrugensi, Mindensi ac Verdensi renuntiare seu abdicare debeat, atque illa nominalis expressio & mentio specialis in honorem & amicitiam erga dictam Regiam Dignitatem Daniae, nec alias ulla alia de causa, intermissa fuerit: nihilominus tamen in hoc speciali Reversu (cujus vires non minores quam ipsius totius Pacis Conclusa estimari debent) cautum sit. Prædictæ igitur Ecclesiæ Osnabrugensis, Mindensis, Verdensis, sine Ducis *Friderici* præfati, tanquam præfati Coadjutoris vel alius cujuscunque prætendentis impedimento, Domino *Francisco Guilhelmo* Episcopo Osnabrugensi, uti & Mindensi & Verdensi debentur & maneant. Ita tamen, ut in Episcopatu Verdensi in rebus Religionis, & dato casu vacantia, futuris Electionibus vel Postulationibus in Episcopum, Administratorem, vel Coadjutorem uti etiam cum Capitularibus & omnibus aliis durantibus 40. illis annis (de quibus in hac Pace conventum fuit) servetur, prout ipsa pax sonat, in Osnabrugensi & Mindensi vero, uti Capitulationes initæ statuunt. In quorum fidem hic specialis Recessus sigillis S. Cæs. Majestatis & Electorali Saxonie atque subscriptionibus firmatus fuit.

§. XVI.

Von der
sonstigen
Clau-
sula
die Ein-
weihung
der
Reichs-
Rit-
terschaft
in
das
Friedens-
Instrument
betreffend.

In der Evangelicorum Endlichen
Gegen- Erklärung in puncto Gravami-
num, (vid. XXI. Buch. §. IX. N. I. p.
334.) war der *Articulus 10.* die Freye
Reichs- Ritterschaft betreffend, also gefas-
set: „Die Freye ohnmittelbare Reichs-
„Ritterschaft, solle an Ort und Enden, da
„Sie respectu certorum Bonorum kei-
„nem Stand, als Landsassen unterworfen,
„gleich obberührten Chur- Fürsten und
„Ständen, bey dem klaren, illimitirten
„Verstand und Innhalt des Religion-
„Friedens, und dieses Vergleichs, in allen
„Stücken, für sich und ihre gehuldigte Un-
„terthanen gelassen, und Ihnen darüber

„gang kein Eintrag gethan: sondern,
„dafür einiger geschehen, Sie darwieder
„restituiert werden.

Es vermeynte aber selbige, bey dieser
Formula noch nicht gesichert zu seyn;
dahero der Reichs- Ritterschaftliche Abge-
sandte *Wolfgang* von *Gemmingen*,
in nachstehendem Memorial sub N. I. das
nöthige dargegen vorstellte, und eine ande-
re Formulam Clausulæ vorschlug, wel-
che aber nachgehends in etwas geändert,
laut N. II. ad dictaturam gebracht
wurde.

Dritter Theil.

M m m m 2

N. I.

1646.

Julius, Dißat. Osnabr. d. 13. Julii.

Anno 1646.

Reichs-Ritterschafftliches Memorial, die Clausulam ihrer Einverleibung
in das Instrumentum Pacis betreffend.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahrte, insonders
Hochgeehrte Herren,

Als des Heiligen Reichs Frey- un mittelbare Ritterschafft, vor letztbeschene
Erklärung der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stän-
de circa Gravamina dienstlich gebeten, daß auch ihrer dabey expressè mit gedacht,
und sie andern höhern Ständen gleich gehalten werden möchten: So gebühret mel-
nen Hochgeehrten Herren billig dienstlicher Danck, daß Sie der Edblichen Reichs-
Ritterschafft sich dißfals anzunehmen ihnen haben gefallen lassen. Demnach sich aber
eräuget, daß die Formalia: wie andere höhere Stände umgangen, und hingegen
diese: wie die Stände dem 10. Puncte der Erklärung emgerücket werden: woraus
erfolget, daß die Herren Catholische wider den illimitirten Buchstaben des Religion-
Friedens, und darauf erfolgte Judiciale observantiam, und ihre selbst Anno
1594. gethane, auch Anno 1613. wiederholte Bekänntniß, es abermahl für eine
Extension anzuziehen, und die Döllingische neuerliche Inventa zu beharren sich un-
terstanden: So läßt die Edbliche Reichs-Ritterschafft billig an seinen Orten gestellt
seyn, was für Bedencken meine hochgeehrte Herren dabey mögen gehabt haben; Es
ist aber denenelben bestermassen wissend, was gestalt die Formalia, wie andere Stän-
de, in dem Reichs-Abschiede de Anno 1542. §. Es wolten dann Dieselbe .i. mit so
viel Worten disertè zu finden, auch von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Chur-
fürstlichen Collegio, sonst vielmahl ihrenthalben also gebrauchet worden. Im
Fall nun dadurch damahl die Ritterschafft für Stände erkandt worden, wie andere
mehr, und sonderlich die Fränckische Grafen, welche damahln nicht ad Comitia kom-
men: So hat es billig ja dabey sein Verbleiben: Im Fall aber die Locutio dieses
nicht inferiret, so verbleibet dieselbe ja auch anjeko unverfänglich. Der Edblichen
Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft aber ist darum viel daran gelegen, weil
bey gegenwärtigen zarten Religions-Tractaten, eine jede, quantumvis levissima
aura, ihnen zum Nachtheil gereichen kan, und arripirt zu werden pfeget. Die-
weil dann die Edbliche Freye Reichs-Ritterschafft sich getrübet, meine hochgeehrte
Herren werden ihnen hierin, wie nichts zu- also auch per oppositionem nichts ab-
sprechen, weniger ihnen gönnen, daß hiedurch ihnen, als die dieses ganze Wesen über,
das Ihrige treulich mit beygesetzt, einige Schwierigkeiten zugezogen werden: auch An-
no 1555. die sämtliche Evangelische Stände auf diesen Formalien endlich beharret, wor-
auf auch schließlich der Articul, so von der Ritterschafft meldet, also generaliter und
indistinctè gesetzt worden: Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienst-
lich bitten, die wollen sich gefallen lassen, gegenwärtiger abermahltiger Erklärung
nachfolgender, jedoch undvorgeifflicher massen, einzuverleiben: „Die Freye Ohn-
mittelbare Reichs-Ritterschafft und Dero Mitglieder sollen bey dem
„klaren illimitirten Innhalt des Religion-Friedens, und dieses Vergleichs
„für ihre Persohn, freye Häuser und gehuldigte Unterthanen, wie ande-
„re Stände, gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, son-
„dern woferne etwa einiger beschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie
„Sie Anno gewesen, restituiret werden.

Das wird um meine Hochgeehrte Herren die Edbliche Freye Unmittelbare Reichs-
Ritterschafft äußerster Möglichkeit zu mericiren, ihnen bestes Fleißes lassen angelegen
seyn: und ich verbleibe nechst dienstlicher Recommendirung

Meiner Hochgeehrten Herren,

Actum Münster, am 6. Julii

Anno 1646.

Dienstbereitwilligster

Wolfgang von Gemmingen.

N. II.

1646.

Julius.

N. II.

1646.

Julius.

Dictat. Osnabrück am 4. Augusti
Anno 1646.

Corrigirte Clausula die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

Die Freye Reichs-Ritterschafft soll an Ort und Enden, da Sie keinen Reichs-Stand als Landsassen unterworfen seyn, gleich obberührten Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleichs, vor ihre Person, wie auch auf dem Lande habende freye Häuser und gehuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern dasern etwa einiger geschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie Sie Anno 1620. gewesen, restituiret werden.

§. XVII.

Das Punctum
Præsentia
zwischen den
Reichs-
Ständen und
der Reichs-
Ritter-
schafft be-
treffend.

Über den, zwischen den Reichs-Städ-
ten und der Freyen Reichs-Ritter-
schafft obgeschwebten Præcedenz-Streit,
geschahen zwar zu dessen Verlegung, von
dem Fürstlichen Collegio einige Vor-
schläge, welche dahin abzielten, das De-
cisum dieses Puncts in suspenso zu las-
sen, hingegen durch ein Temperament
beyder Theile Jura zu salviren. Es be-
zeugten sich aber die Reichs-Städte gar
nicht damit zufrieden, sondern drungen
darauf, Sie, nach dem Herkommen
bey der Präferenz zu lassen, bevorab Sie

nicht in qualitate Supplicantium, son-
dern als Status Imperii, auf dem gegen-
wärtigen Congress, vermöge derer Li-
terarum Vocatoriarum erschienen wä-
ren, sich auch von dem Corpore Imperii
nicht trennen lassen könnten: zumahl der
Reichs-Ritterschafftlicher Gesandter
selbst am Ende ein mehrers nicht, als eine
Attestation, daß solche Collocation der
Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle,
verlangt habe: Ausweis beyder nachste-
henden Protocollen sub N. I. & II.

IX N. I.

Protocollum über der Reichs-Städtischen Vortraag an die Fürstliche Ab-
gesandten die Præcedenz vor der Reichs-Ritterschafft be-
treffend.

N. I.
Protocol-
lum.

Als des Montags den 17. Julii Anno 1646. bey den Herren Magdeburgischen in
Durchgehung des Auftrags zu den Mediat-Stuffern ankommen, hat Straßburg, der Her-
ren Städtischen den Tag zuvor gemachten Schluß zu folge, gebedten, die Herren Fürst-
lichen möchten denselben dasjenige, so die Städte angehe, immediate nachsehen,
weiln es subiecta Materia erheische und dem ersten Auftrags in hoc puncto Grava-
minum secundo gemäß, ihr sezt gethaner Vorschlag aber darum nicht annehmlich
sey, weiln solcher gestalt das ganze Städtische Collegium der Ritterschafft nachge-
setzt würde, da doch im Religion-Frieden nur eßliche und diejenige allein postponi-
ret worden, in welchen beyde Religionen zumahl in Übung gewesen, und es nicht
genug an deme sey, daß sub nomine der Stände, der Städte dieses Orts implici-
te gedacht werde, sondern ausdrückliche Meldung geschehen müste, künfftige Dispu-
ten zu verhüten; besonders weiln bekandt, daß die Catholischen das Wort Stände
im Religion-Frieden derogestalt captiret, daß Sie dannhero schließen wollen, es
sey der Reichs-Städte sonst nirgends, als in dem §. Nachdem aber in vielen
gedacht worden, nunmehr auch die Ritterschafft ein Argument ihrer vermeinten
Præcedenz darin suche, consequenter solchem Beginnen desto stärker vorzubauen
sey. Zum Fall aber diese der Städte Vorschläge nicht annehmlich fallen solten, köre
te der Ritterschafft Abgeordneter dahin, daß er seine Sache absonderlich verfasset, und

M m m 3

dieser

1646. dieser der Evangelischen Erklärung beylege, desto mehr gewiesen werden, weil es
Julius. nichts neues noch ungewohntes, sondern an andern Orten auch geschehen, die Sa-
che nicht hujus loci, wie die Herren Fürstliche selbst bekennen; der von der Rit-
terschaft Abgeordneter selbst mehr nicht, denn da die Präferenz nicht erhältlich, ei-
ne Attestation, daß solche Collocation der Ritterschaft unpräjudicirlich seyn solle,
begehret habe: sein Peticum auch, ut minus dignum magis digno præferatur
nimis incivile sey, und verantwortlicher fallen wolle, einen Non-Statum ab- und
an gehdrigen Ort zu weisen, als ein ganzes Reichs-Collegium von andern Stän-
den zu trennen. Was die Evangelische Bürgerschaft zu Nach und Dünckelspiel an-
lange, könte man vielleicht am Ende nachgeben, daß die Ritterschaft denselben vor-
gesetzt werde.

Worauf Sie sich erkläret, Sie wollten das Anbringen in Bedencken nehmen,
und sich gegen den Ehrbaren Städten derogestalt erklären, daß Sie darob verspühren
sollen, daß man Niemanden zu präjudiciren begehre.

N. II.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten d. i. Aug. 1646. münd-
lich erteilte Resolution auf der Herren Fürstlichen Legaten ult. Jul. getha-
nen Vorschlag in dem Präcedenz-Streit der Reichs-Städte mit
der Reichs-Ritterschaft.

N. II.
Reichs-Städ-
tische Resolu-
tion in pun-
cto Präce-
dentia.

Das gestriges Tages in Vorschlag gebrachte Mittel, wie dasjenige, was so wohl
die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, als die Befreyete Reichs Ritterschaft betrifft, in
Acht genommen werden möge, damit jedem Theil sein Recht ungeschwächt erhalten
bleibe, wenn nemlich beyderseits gemachte Aussätze nicht numeriret, sondern dissei-
tiger Gegen-Erklärung allein beygelegt und mit übergeben würden etc. Haben der
Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten heutigen Vormittag mit Fleiß erwo-
gen und examiniret, wieder besser gefasster Zuversicht aber also gethan gefunden, daß
ihren Herren und Obern dadurch im geringsten nicht prospiciret und gerahten seyn,
wohl aber ihres Standes Prærogativ, neben dem Voto Decisivo, zugleich in höch-
stes und unwiederbringliches Pericul gerahten würde, in Erwegung, daß die Städ-
te sich allhie nicht in qualitate supplicantium, sondern Statuum Imperii befin-
den, welche, wie die Literæ vocatorix ausweisen, mit schliessen und nicht exclu-
diret und abseit gewiesen werden sollen. Wann beneden keine Prærogativ darit
bestehen solte, daß Sie, als Stände concurriren und an den Juribus Majestatis
participiren dürfften, auch ausländische Fürsten hiernächst den Hochlöblichen Für-
sten-Rath sich zu æquipariren, wo nicht gar zu præferiren suchen, da man doch
Exempla hat, daß eben um berührter Qualität willen noch höhere als die Freye
Reichs Ritterschaft ist, den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten in Reichs-Abschieden
und sonst postponiret und nachgesetzt worden, Zweifels-frey aus keiner andern als
dieser Consideration und Ursach, daß die Reichs-Versaffung mit einander zerfallen,
und eine Total-Dissolutio darauf erfolgen müste, wenn das insolubile vincu-
lum, so zwischen den Ständen ist, einmahl zertrennet und aufgelöset werden solte,
welches denn ipso facto geschehen würde, wenn man einen ganzen Reichs-Rath bey
Seit setzen und Non-Statibus committiren, oder wenigst pari passu ambuliren
machen wolte, nicht nur wieder das Exempel aller vorigen Conventen, da die Ev-
angelischen Chur-Fürsten und Stände, für einen Mann gestanden, wie man sich aus
dem, was zu Nürnberg Anno 1619. zu Leipzig Anno 1631. und zu Franckfurth An-
no 1634. vorgangen, zu bescheiden weiß: sondern auch wieder den Inhalt des Reli-
gion-Frieden selbst; ja der Ritterschaft hierzu ungebollmächtigten Abgeordneten
eigenes Begehren, als welches auf keine Trennung der Stände, sondern eine At-
testation allein gegangen, daß, was allhie, als ohne das loco incompetente, ra-
tione Præferentia geschehen möchte, keinen Principaln an ihren vermeynten Rech-
ten keinen Abbruch oder Nachtheil instünfftige bringen soll; woraus ja anders nichts
als

1646.
Julius.

als eine höchst schädliche Trennung der Stände und Labefacturung des Status Publici zu colligiren, welche zum wenigsten per indirectum veranlasset werden könnte, deswegen man denn an Seiten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte um so vielmehr gebeyhen haben will, jüngst gethanen Vorschlag, davon sie Krafft habender Instruction nicht absetzen können, noch ferner nachzusinnen, in dem Aufsat Art. II. §. In allem übrigen ꝛ. und wo es sonst subiecta Materia zugeht, der Churfürsten und Stände zu gedencken, und im übrigen sich dergestalt zu erklären, damit befahrende Factiones unter den Evangelischen selbst vermieden bleiben, und der Mitterschafft unzeitige Ambition an gehörigen Ort verwiesen werden möge.

1646.
Julius.

Und damit es nicht etwa das Ansehen gewinne, ob wäre in der Städte Aufsat etwas, so den höhern Ständen präjudicial, enthalten und begriffen, haben derselben Abgesandten kein Bedencken, denselben vor- und abzulesen, und darauf zu ferner reiffer Deliberation zu stellen, was bey so bewandten weit aussehenden und gefährlichen Umständen pro bono Reipublicæ & Evangelicorum zu erwählen sey, damit man ohne Trennung, wie bisher, also auch noch fütters beysammen stehen könne ꝛ.

§. XVIII.

Des Verdischen Capituls Vorstellung, selbigen durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.

Gleichwie der Satisfactions-Punct überhaubt grosse Schwierigkeit verursachete; also achtete sich ein jeder, welcher dar ein passive mit gezogen wurde, höchstens beschwehrt, und suchte solches von sich auf alle weise abzuwenden. Dergleichen that dann auch das Dom-Capitul zu Verden, als dasselbe die sichere Nachricht aus

der Kayserlichen Declaration, das solches Stift zur Schwedischen Satisfaction mit destinirt sey, erhalten hatte; Stelle dahero in dem Memorial sub N. I. vor, sich alslenfals vor dasselbe dahin zu interessiren, damit es bey seinen Rechten und Einkünften ruhig gelassen werden möchte.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Julii 1646.
d. 28. ej. 1646.

Des Capituls der hohen Stifts-Kirchen in Verden, Memoriale an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten, die Conservation ihres Status bey der Cession des Stifts Verden an die Cron Schweden, betreffend.

Demnach Wir Senior, Subsenior und ganz Capitel der hohen Stifts-Kirchen in Verden, nicht ohne Betrübnis vernommen, welchergestalt die Römisch-Kayserliche Majestät und Deroselben fürtreffliche Herren Plenipotentiarum bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten gewillet, dero Königlich-Majestät zu Schweden, das Stift Verden unter andern zur Satisfaction mit hinzugeben, auch solches dem entworfenen und ausgeantworteten Instrumento Pacificationis, ungeachtet Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit als Ordinarius ihre Motiven darwieder einwenden und überreichen lassen, ausdrücklichen inferiret: So können wir vermöge der schweren Eyde und Pflichte, damit wir dem Stift und der Kirchen verwandt, nicht geübriget seyn, uners eigenen Status und mitunterlauffenden hohen Interesse halber, bey diesem Conventu mit zu vigiliren, und wollen nimmermehr hoffen, das es dahin gemeynet, das uns und andern Stift-Ständen einig Präjudiz und Beschwehrung dadurch soll zugezogen werden; Sintemahl wir nie in den Krieg uns gemischer, weniger das geringste werckstellig gemacht, wordurch die Römisch-Kayserliche Majestät oder Ihre Königlich-Majestät zu Schweden offendiret und beleidiget, besondern haben auf Begebenheiten uns also comportiret, das kein Mensch unter der Sonnen uns desfalls mit Fug zu beschuldigen Ursach hat: derowegen wolte uns wehe thun, wann wir als innocentes hierunter unschuldig leiden und gefährtet werden sollten.

Wosferne

1646.
Julius.

Woserne nun die Königl. Schwedische Herren Plenipotentiarii nach wie vor darauf bestehen würden, daß das Stiff Verden ein medium Satisfactionis seyn solle, auch anderer gestalt der längst desiderirte edle Friede nicht zu restabiliren; auf solchen Fall thun sämtlicher Chur-Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandten wir höchlich eruchen und bitten, die geruhen sich unser, der Clerisey und andern Ständen des Stiffes anzunehmen, und dahin nicht zu condescendiren, daß einige präjudicirliche Veränderung vorgenommen, besonders vielmehr, der vorhin beschenehen hochgeneigten Verdröfung und Zufage nach, so absonderlich von den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris unsern jüngsten Deputirten hochrühmlich beschenehen, dahin cooperiren helfen, daß wir als Capitalum und die Clerisey, bey unsern uhrasten Foundation, Election, Dignitaten und Intraden ungeschmälert verbleiben, auch die übrigen Stände bey eressenen Privilegien, Immunitatibus, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Renthen und Einkünften gelassen, solches alles dem Instrumento Pacificationis, zu unser und eines jeden bessere Versicherung; ausdrücklich mit einverleibet werden, und also des lieben Friedens mit gemessen mögen.

1646.
Julius.

Solches um die sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Herren Abgeordneten nach äussersten Vermögen begebenlich hinvieder zu demeriren, wollen wir uns äusserst angelegen seyn lassen. Geben unter unserm Missiven-Secret. Verden den 24. Julii Anno 1646.

(L. S.)

§. XIX.

Hessen-Darmstadt will die Marburgische Succession-Sache, eoram Austre-gis ausführen.

Die Kayserliche Gesandten hatten den Cronen das Decisum in solcher Sache geben sollten, welches aber der Landgraff zu Darmstadt, wegen der allgäu-nauen Connexion zwischen Frankreich und Cassel, nicht zugeben wollte, sondern auf den Ausbregis bestunde, und sich zu aller Billigkeit erbote, wie folgender Discours erläutert.

Ex relatione Plenipotentiariorum Cesareorum zu Osnabrück d. 21. August. 1646.

Comparuit hodie coram nobis Domini Landgravii Darmstadiensis Deputatus, & cum ipsi significassemus, quæ a Gallis circa compositionem causæ Marpurgensis proponerentur, respondit, se satis certo nobis confirmare posse, quod ipse Landgravius non quidem renuere cupiat, quin amicable inter ipsum & Hasso-Castellanos compositio, sed non aliter, quam juxta Pacta Familix, tentetur, nec se credere, Gallos aliud ab ipsis extorquere velle; Plenipotentiarios Sueciæ Coronæ jam in hunc modum consensisse, atque Oxenshiernam palam fateri, se a sua Regina hoc in mandatis accepisse, ut curet causam Marpurgensem, per interpositionem eorum, ad quos ea res juxta allegata Pacta Familix pertinet, componi, insuper addidisse, quod etiam ipsimet Deputati Hasso-Castellani contenti sint, nec refragari, quin Elector Saxonix, Duces Brunsvicensis unâ cum Electore Brandenburgico ad hoc negotium definiendum Commissarii delegentur, & si aliquam movere vellent difficultatem, sese obrulisse Oxenshiernam, quod vellet ad se vocare dictos Hasso-Castellanos, eorumque plenum consensum procurare: Coronam enim Sueciæ censere, æquum esse, ut Pactis Familix stetur. Cum igitur hæc ita sint, Plenipotentiarios Gallicos, siquidem pacem serio pro-

1646.
Julius.
August.

moveere cupiant, causam nullam habere, cur alium modum proponere velint: Dominum Landgravium in ipsa Conventionis tractatione tam facilem se aequitati praebiturum, ut totus mundus animum ipsius pacificum cognoscere possit. Quod autem ille terris suis, in quarum possessione haecenus fuerit, cedere debeat, sperare se, neminem hoc ab ipso postulaturum esse, nunquam in hoc bello ipsum ab una vel altera parte stetisse; non igitur aequum esse, ut ipsius causa in partem Satisfactionis vocetur. Et si quis arbitrari veller, causam istam decidi debere per imperativa illa verba; Sic volo, sic jubeo, responsurum esse Landgravium per verbum *nolo* totumque negotium Deo commissurum.

1646.
Julius.
August.

§. XX.

Grafens
Christians zu
Sayn Wor-
stellung, die
Saynische
Succession
betreffend.

Gegen die, von der vermittelten Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, praeferirte Succession in der Graffschafft Sayn, wovon bereits verschiedenes vorgelommen, (Siehe XXII. Buch, §. III. & IV.) auch in denen Nürnbergischen Friedens- Executions- Acten noch mehrers vorkommen wird, da die Executio

Causa an Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg übertragen worden, suchte Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein, dessen sich auch das Wetterauische Grafen-Collegium bereits angenommen hatte, (Siehe XXII. Buch, §. XXVII.) seine Befugniß in nachstehendem Memorial zu behaupten:

N. I.

Praesent. Osnabr. d. 21. Aug. & Dictat. d. 26. ej. 1646.

Des Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein Gegen-Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten, wieder die Gräfin Loyse Juliane, Wittve zu Sayn und Wittgenstein, die Succession in der Graffschafft Sayn betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens- Tractaten höchst- und hochansehnliche Bevollmächtigte Herren Abgesandten.

Hochwürdiger ic. Gnädiger Fürst und Herr, freundliche liebe Vettern, auch hochgeehrte liebe Herren.

Auf der Hochwohlgebohrnen Keyserin Juliane, Gräfin und Frauen zu Sayn und Wittgenstein, gebohrner Gräfin zu Erpach, weyland des Hochwohlgebohrnen unsers freundlichen lieben Brudern, Graff Ernsts zu Sayn und Wittgenstein selig, nachgelassener Wittwen, in angegebener Vormundschafft ihrer beyder Töchter, eingelangtes Gegen-Memoriale vom 13. May jüngsthin, darin lauter Ungrund und Unbefugniß begriffen, kürzlich zu antworten, unsere Nothdurfft und Gerechtfam, nechst gebührender Dancksagung deren uns beschehener Communication, vorzutragen; So haben D. Geißel und Heidsfeldt, als der Wetterauischen Grafen insgemein und von Uns, als in der Graffschafft Sayn rechtmäßigem nächsten Successore und Erben, insonderheit Bevollmächtigte, vermdge habender Instruction sehr wohl gethan, daß sie des Gräfflichen Hauses Sayn Interesse vor Uns und unsere Vettern, Grafen zu Sayn und Wittgenstein ic. bey diesen General-Friedens- Tractaten beobachteten, und sich dessen ohne Scheu öffentlich vernehmen haben lassen.

Wie dann ganz notorium und es die Observanz von viel hundert Jahren hero ausgewiesen, daß nicht allein im Hause Sayn, sondern auch in andern benachbarten Gräfflichen Häusern auf dem Westerwald und in der Wetterau, extantibus Masculis a communi stipite ortis, die Weibes-Personen in successioneibus praesertim Feudalibus nicht zugelassen werden; Nun seynd Wir und alle unsere Agnaten des Hauses Sayn und Wittgenstein vom communi stipite Graf Gottfried den
Dritter Theil. Nnnn zu

1646.
August.

zu Sayn herkommen, wie solches aus unserm im Druck kommenen Anti-Manifesto und darin befindlicher Genealogia hell und klar erscheinet, also ganz unvernünftig wahr, daß vom Saynischen Manns-Stamm Graf Lob noch viele Grafen, so von Graf Gottfried als primo stipite entsprossen, im Leben, und darunter auch Wir, als nächster Successor, Possessor und isiger (*rumpantur utilia Momo*) Land-Herr seynd, wie Welt-Reichs- und Land-kündig ist, und es die Observanz von viel hundert Jahren hero mit sich gebracht; ist demnach unerfindlich, daß der rechte Saynische Manns-Stamm erloschen, und daher die Graffschafft Sayn denen Saynischen Töchtern heimgestorben sey, consequenter auch, daß die Wittve nomine Tutorio die Graffschafft in würclichem Besiz gehabt, und die Erb-Huldigung eingenommen, und alle Actus Dominii & Superioritatis Territorialis eine geraume Zeit exerciret habe. Dann, daß Sie als am Kayserlichen Cammer-Gericht bestättigte Vormünderin die Regierung geführet, wird zwar quoad tutelam filii Comitis Ludovici nachgegeben, post mortem ipsius autem ist gemeldete Graffschafft Jure Agnationis von den Herren Agnaten in Possess, und die Huldigung eingenommen, die Regierung und Führung der Processen aber, in Abwesenheit und Minorennität der nächsten Successorn, der Frau Wittwen administratorio nomine anvertrauet, doch daß die Haupt-Disposition und Exercitium Actuum Jurisdictionalium, bey denen Herren Agnaten geblieben, wie bey denen Fundamentis Dominorum Agnatorum N. 23. 24. & 25. pag. 18. 19. 20. 21. und in Responsione ad Argumentum contrarium 24. pag. 94. 95. 96. & 97. in Anti-Manifesto nostro zu sehen.

1646.
August.

Gesehen Wir also keiner Turbation, vielweniger einen Land-Friedbruch, sondern, als Wir in Anno 1642. wieder in die Graffschafft Sayn kommen, haben Wir Uns, als nächster Erbe und Successor deroelben genähert, und ist Uns von unsern Vettern, Grafen zu Sayn und Witzgenstein, welche in Anno 1636. nach tödtlichen Abgang unsers jungen Vettern, Graf Ludewigs, in unserm Abwesen und Minorennität die Possession vor Uns apprehendiret, gemeldete Possession würclichen wieder abgetreten und Uns eingeräumet worden, darauf Wir auch die Huldigung eingenommen, so kein Friedenbruch seyn noch genennet werden kan, weil es bono titulo, sine dolo malo, sine vi publica & armata geschehen; Darum Herr Land-Grav George zu Hessen, als Ober-Vormund, auch auf die angestellte actionem Fractae Pacis Publicae vorlängst renunciiret hat, und die Acta genugsam anweisen, daß solche Actio vergeblich und ohne einigen Grund Rechtens angestellt worden. Und haben Wir Uns, als die Wie zur Graffschafft Sayn von unsern Herren Vettern, Groß-Herrn-Batern, und allen unsern a primo stipite descendirenden Vor-Estern, berechtiget, mit nichten in unsere Stadt, Schloß und Amt Alten-Kirchen eingedrungen, sondern darzu rechtmäßig, als nächster Erbe und Successor kommen, und den vor unsern Vettern in unserm Abwesen und Minorennität wegen Unserer angenommenen, und der Wittwen, als Administratorin adjungirten Amtmann Adam Piccarten, nachdem Ihr, der Wittwen, die Administration von unsern Vettern, Grafen zu Sayn und Witzgenstein, aufgekündigt worden, in unsere Pflicht und Dienst angenommen, die Unterthanen aber nicht mit Gewalt, wie unerweislich vorgegeben wird, zur Huldigung gezwungen, sondern haben dieselbe Uns, nach Ausweisung deren am Kayserlichen Hoff ergangenen Acten, gutwillig den Huldigungs-Eyd geleistet: Das angezogene Kayserliche Protektorium gehet durchaus nicht dahin, wann einer das Seinige mit Recht suchet, und sich desselben nähert, daß er Pacem Publicam violiret haben solle, sondern da man wieder Recht und Billigkeit mit Gewalt handelt, welches Wir gar nicht gethan haben.

Wiederholen demnach das von unsern Bevollmächtigten beschenees rechtmäßiges contradiciren, reserviren, protestiren, auch alle von ihnen vorgebrachte übrige wahrhaftige in facto & jure wohlgegründete narrata universalia & singularia, und wollen nachmahls allen wiedrigen in besser Form Rechtens widersprechen, und unsere rechtliche Nothdurfft expresse reserviret haben, darüber solennissime protestirend,

1646.
August.

testirend, daß die Wittwe vorgiebet, daß sie in Vormundschaft ihrer Töchter, vor lang verflorbenen Jahren von denen Directoribus und ausschreibenden zu denen Wetzlarischen Grafen-Tägen beschrieben worden, auch, präsentibus Deputatis Wittigensteinensibus, wegen der Graffschaft Sayn votiret, auch die Session auf verschiedenen Crayß-Tägen zu Eßln durch ihre Bevollmächtigte besuchen lassen, denenselben, insonderheit der Dürßischen Rechnung, beygewohnt: darauf thun Wir diesen wahrhaftigen Bericht, daß Sie, die Wittwe, zwar in Vormundschaft ihres Sohns, Graff Ludwigs seel. zur Zeit seines Lebens gemeldten Tägen durch die Ihrige beygewohnt haben möge, aber nach desselben Tode, mit nichten in Vormundschaft ihrer Töchter, sondern als eine von den Herren Agnaten des Hauses Sayn und Wittigenstein verordnete Administratorin der Graffschaft Sayn, solche Täge beschicket habe, und als sie sich, wie eine Vormünderin ihrer Töchter, solcher Beschiekungen anmassen wollen, daß Wir bey denen Herren Directoren Chur-Eßln und Pfalz-Neuburg Durchlauchten dargegen protestiret, und Uns unser Recht reserviret und vorbehalten, so Uns auch, als rechten Erben und Successorn in der Graffschaft Sayn, nicht benommen werden können noch sollen.

1646.
August.

Gegen obiges hindert zumahl nichts, daß der alte Gräfflich-Saynische Stamm sich vor fast 400. Jahren, nemlich Anno 1294. in zwey Linien vertheilet, deren die eine an Graf Johannem zu Sayn, die andere aber an dessen Bruder, Herrn Engelberten von Sayn gefallen, also und dergestalt, daß ermeldter Graf Johann Jure Primogenituræ & divisionis fraternæ, bey der Graffschaft Sayn verblieben, sein Bruder Herr Engelbert aber, sich auf Ballendar, Homburg und andere Gütther mehr abtheilen lassen, auch einen leiblichen geschwornen Eyd und Verzicht gethan, vor sich und seine Erben, nichts an der Graffschaft Sayn zu suchen, sondern Graf Johannem und alle seine Erben ruhig dabey zu lassen. Gestalt dann auch von Dero Herrn Vatern Graf Gottfriedem zu Sayn, als communi stipite, vorhin pacificiret gewesen, daß alle beyderley Geschlecht Kindere darin erben solten; allermassen dann die Gütther und Lehen solcher Graffschaft ohnedas also gethan, daß sie nicht allein auf beyderley Geschlecht und Erben kommen könnten, sondern auch bereits dero Zeit auf die Weibes-Verlohnem und dero selben Nachkommende gelanget gewesen wären. Diese vermeinte Einwürffe werden in Anti-Manifesto ad argumentum contrarium quartum pag. 28. 29. 30. 31. 32. 33. & 34. und in Responsione ad argumentum secundum pag. 26. & 27. widerleget, auch in Responsione ad prætenfam refutationem argumenti primi pro Agnatis adducti pag. 122. per enumerationem exemplorum remonstriret, daß kein Gräfflich-Saynisch Weibes-Bild jemahls zur würclichen Regierung der Graffschaft Sayn kommen. Ex inveterata enim & ab aliquot centenis annis observata consuetudine in feudis Sainenibus, cujuscunque etiam ea sint conditionis, extantibus masculis à primo stipite ortis, femina non admittuntur. Welches mit der allgemeinen Rechts-Regul überein kömmt, quæ habet, quod non pateat locus feminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de feudo fuit investiturus. Cap. 1. de eo, qui sibi vel hæredibus suis. Cap. 1. §. quin etiam Episcopi vel Abbates. Cap. 1. de successione feudi. Können derowegen die Saynische noch lebende Töchter ad successionem der Graffschaft Sayn nicht admittiret werden, weil sie durch den noch lebenden von dem primo stipite, der Johann- und Engelberts-Linien, Graf Gottfriedem zu Sayn, herkommenden Manns-Stamm ausgeschlossen seynd, und wird durchaus nicht gestanden, daß mehrerwehnte Graffschaft auf ihre, deroer Saynischen Töchter, aviam paternam vererbet, und von derselben auf ihren Sohn Graf Ernstem zu Sayn und dessen Söhnlein Graf Ludewigen seeligen, Jure hæreditario devolviret, und endlich auf die Saynische Töchter geerbet, dieselbe auch in dero Nahmen animo & corpore apprehendiret, Erb-Huldigung eingenommen, und alle und jede andere Actus Dominii & Superioritatis Territorialis von ihrentwegen darin exerciret worden seynd, sondern ist vielmehr die kundbare, lautere und klare helle Wahrheit, daß Graf Heinrich zu

Dritter Theil.

Nnnn 2

Sayn,

1646. August. Sayn, Graf Ludwigen zu Sayn und Witgenstein den Aeltern, als nächsten Agnaten und Lehens-Folgern, und an desselben statt seinen Sohn Graf Wilhelm, Graf Christians Herrn Batern, als Mit-Herrn neben und bey sich ins Regiment und wirkliche Possession aller derselben Graff- und Herrschafften, Landen und Leuten Anno 1603. den 19. Novembr. auf und anzunehmen verwilliget, auch den 24. Januarii Anno 1605. aus freyem guten Willen und wohlbedachtem Gemüth ihme, Graf Wilhelm, an statt seines Herrn Batern Graf Ludewigs, als nächsten Lehens-Folgern, die ganze Graffschafft Sayn samt deren Regierung ganz und zumahl Erb- und Eigenthümlich cediret und übergeben, dieselbe fürders zu besitzen, zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen, zu büßen und zu brechen, nach seinem Wohlgefallen, wie Graf Ernst derer Fräulein Herr Vater, im Saynischen Bericht pag. 24. solches statlich darthut, und daraus in Anti-Manifesto pag. 8. wiederhollet wird: auch ist die Apprehensio Possessionis nicht im Nahmen derer Töchter, sondern zu dem Saynischen Witgensteinischen ganzen Stamms-Successions, und dann der Frauen Wittwen und deren Fräulein habenden Wittthums-Aussteuer und Unterhalts-Rechtens geschehen, wie bey dem 22. Argument derer Agnaten in Anti-Manifesto pag. 17. 18. & 19. ausgeführet ist, und Instrumentum Apprehensæ Possessionis vom 13. Julii Anno 1636. ausweiset, so unter denen Beylagen des Anti-Manifesti Lit. X. zu befinden: worzu aber die Saynische Fräulein berechtiget seyn, das weist theils ihres Herrn Batern Testament Lit. Q. g. unter gemeldten Beylagen, theils die Sayn- und Witgensteinische Erbvereinigung Lit. R. in Anti-Manifesto aus; vor wen die Huldigung eingenommen worden sey, ist ab dem 21. Februarii Anno 1643. zu Altentirchen aufgerichteten Instrumento zu vernehmen, Lit. I. i. unter besagten Beylagen. Die Actus Superioritatis, so die Frau Wittwe nach ihres Ehnleins Tode exerciret, seynd von ihr nicht in Vormunds Nahmen, sondern als einer von denen Agnaten verordneten Administratorin geschehen; quod ex capite unico de natura successions feudi & à D. allegatur, Feudo uni lineæ ex divisione acquisito id semper descendere in ipsius posteros quoad illi supersint, etiamsi sint femina, ad id responderetur prolixè in Anti-Manifesto, in refutatione argumenti 9. adversæ partis à pag. 44. usque ad pag. 63. inclusive. Ist Uns auch nicht zu entgegen, daß die Saynische Güthere, so noch vorhanden, und Wir mit rechtmäßigen Titul, als nächster Erbe und Successor einhaben, vom communi stipite nicht herkommen, sondern erst nach angeregter Theilung und Separation der Johannis- und Engelbertischen beyden Linien allein acquiriret seyn, und derowegen Wir samt allen andern Grafen zu Sayn und Witgenstein, so lange jemand von der Johannis-Linien, Mann- und Weiblichen Geschlechts vorhanden, ganz und zumahl keinen Anspruch oder Forderung haben solten. Dann die zwischen beyden Linien aufgerichtete Pacta Jurata vom 18. Octobris 1351. Jahrs, und vom 13. Martii des 1337. Jahrs, so in Anti-Manifesto unter denen Beylagen sub Lit. D. & E. zu finden, viel ein anders mit sich bringen, wie in 5. und 6. Argumento Agnatorum pag. 6. des Anti-Manifesti remonstriret wird: daher Wir, weil die Linea Engelberti per Fidei Commissum expresse vocata est, Jus Agnationis & Successionis radicarum haben, und denen Saynischen Töchtern, welche so lange, als einiger Manns-Stamm von der Engelbertischen Linie im Leben ist, von der Succession ausgeschlossen bleiben, zu preferiren seyn. Das vorgebliche Protectorium und Conservatorium ist Uns, als die Wir dagegen im geringsten nicht durch einige angegebene Gewaltthat gehandelt, nicht zuwieder; auch wissen Wir von einiger Sententia oder Re Judicata, so wider Uns ergangen seyn solte, das geringste nicht; Die jüngste Hessische und andere Lehen-Investituren, so auf Weibes-Persohnen gerichtet, seynd denen alten Lehen-Briefen, so auf den Manns-Stamm gehen, schnurstracks zuwider, daher Wir um so viel desto weniger einigen verübten Friedenbruch beschuldiget werden können.

Wiederholen diesem allem nach unserer Bevollmächtigten sub dato 17. Aprilis Anno 1646. übergebenes Memorial und Bitt-Schrifft, und bitten nachmahls, wie darin

1646. August. darin gebeten, insonderheit Uns, als nechsten Erben und Successorn der Graffschafft Sayn, bey wohlgriffener Possession zu manutemiren und zu handhaben, hingegen die Frau Witwe mit ihrem unrechtmäßigen Suchen abzuweisen: dadurch wird Recht und Gerechtigkeit befördert, und Wir wollen es nach Möglichkeit zu verdienen alleräußerst geflissen seyn &c.

Unserer hochgeehrten Herren Dienstwilliger allezeit

Christian Graf zu Sayn und
Witgenstein &c.

§. XXI.

Beschwerung
über die
in die Stadt
Hoff eingele-
gte Kaiserliche
Guarnison.
Der Fräncki-
sche Crayß
legt in dessen
Vorschreiben,
dem Marg-
grafen zu
Brandenburg
den Titul:
Herzog in
Preussen,
beg.

Der Kayserliche Generalissimus, Erb-Herzog Leopold Wilhelm, hatte die Stadt Hoff im Vogtland und das Schloß daselbst, mit einer starken Besatzung, zu äußerster Beschwehrde des Marg-Grafens von Brandenburg-Culmbach, beleget, welcher dagegen bey dem Fränckischen Crayß Assistentz suchte, auch dessen Vorschrifft an den Friedens-Congress erlangete. In solcher Vorschrifft wurde dem Marggrafen, der Titul eines Herzogs in Preussen gegeben: darwieder protestirte der

Teutsch-Meisterische Gesandte, in nachge-
setzten Memoriali. sub N. I. worgegen aber
der Brandenburg-Culmbachische Gesandte,
nahmens beyder Fürstl. Brandenburgischen
Häuser, nach den fernern Anlagen, sub
N. II. III. schriftlich reprotestirte: Das
Reichs-Conclusum sub N. IV. hinge-
gen, wegen Abführung der Garnison
aus der Stadt Hoff, fiel dahin aus, daß
man die Sache den Kayserlichen Ge-
sandten zur füglichsten Abänderung bestens
recommendiren wolte.

Der Deutsch-
meisterische
Gesandte
protestirt
wieder solchen
Titul.
Branden-
burg-Culm-
und Onolts-
bach re-
protestiren.

N. I.

Des Deutschmeisterischen Gesandten Memorial, die Kayserliche Garnison zu Hoff und den an Marg-Grav Christian zu Brandenburg-Culmbach gegebenen Titul: Herzog in Preussen, betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, hochansehnlich vor-
treffliche Herren Rätthe, Bottschaften und Gesandte.

N. I.
Des Deutsch-
meisterischen
Gesandten
Memorial.

Was Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meinen Hoch- und
vielgeehrte Herren, des löblichen Fränckischen Crayßes Fürsten und Stände bey der
zu Bamberg gehaltenen Versammlung gewesene Herren Rätthe, Bottschaften und
Gesandte, unter dem 14. Augusti wegen des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Für-
sten und Herrn, Herrn Christian Marg-Graffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pom-
mern &c. Herzog &c. wieder die Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Herrn Leopold Wil-
helm Erb-Herzogen zu Oesterreich, meinen gnädigsten Herrn, als Kayserlichen Ge-
neralissimum, über die Seiner Fürstlichen Gnaden in dero Schloß und Stadt Hoff
ihres dafür haltens unndthiger Dingen, und zu höchster ihres Lands Verderbniß auf-
gedrungene Kayserliche Guarnison und deren üble Procedur angebracht, und zu-
gleich angefücht und gebeten, durch bewegliche Schreiben förderst bey der Römischen
Kayserlichen Majestät so dann höchstgedachter Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtig-
keit sich dahin zu interponiren, damit mehr angeregte zum Hoff hinterlassene Guar-
nison förderlichst abgefördert, dadurch Ihre, des Marggrafen, Fürstlicher Gnaden zu
Lieferung begehrten Magazins Lust gemacht, zumahlen hinführo getreue Fürsten
und Stände mit dergleichen, Niemand als den Commendirenden Officierern nutzen-
den und zu dem Ende um ihre Seckel zu spicken vorzuschlagen pflegenden Guarniso-
nen, nicht sogleich beschwehret werden mögen; solches alles habe ich durch gestriges
Tages per Dictaturam beschehene Communication vernommen.

Nun 3

Daß

1646.
Sept.

Daß nun anfangs gemeldte zu Bamberg besamnen gewesene Herren Rätze, Botschafften und Gesandten, Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg ꝛ. den Titul eines Herzogen in Preussen geben, solches, als Reichs-Contrarium thue hiermit ausdrücklich widersprechen, und darwieder solennissimè protestiren. So viel aber die von Ihro Fürstlichen Gnaden geklagte Kriegs-Beschwehrung belangt, derentwegen trage mit Derselben und allen der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des Heiligen, Römischen Reichs getreuen Churfürsten und Ständen ich ein unterthäniges und treuliches Mitleiden; habe der fremden Cronen und ihrer alliirten Waffen Procedur nun in die 16. Jahr in der Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit meines gnädigsten Herrn Landen, deren Sie zu mehreren Theil ganz entsetzt, leyder auch gesehen, empfunden und erfahren, wünsche von Gott dem Allmächtigen, daß er sich über unser betrübtetes Vaterland erbarme, und die Deutschen Gemüther zur rechter Einigkeit richten und bringen wolle, damit sie sich mehr angelegen seyn lassen, den innerlichen Frieden zu befördern, als auf den extremis zu beharren, und wir uns nicht selbst um unsere Freyheit bringen und allerseits die Kriegs-Pressuren entlediget und befreuet seyn mögen. Obaber obhöchstermelde Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit mein gnädigster Herr, zu deren in der Stadt Hoff eingelegter Guarnison, durch dero Officir zu ihrem Nutzen gethanen Vorschlag sich verleiten lassen, oder erhebender Nothdurfft nach solches verordnet, laß ich meines Theils an seinen gehörigen Ort gestellet seyn: und habe dieses meiner Schuldigkeit nach, bey Ew. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden und meinen hoch- und vielgeehrten Herren dahingegen anzubringen nicht unterlassen können noch sollen. Sign. Münster 8. Septemb. 1646.

1646.
Sept.

Der Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Leopold Wilhelms, Erb-Herzogs zu Oesterreich ꝛ. als Administrator des Hoch-Meistertums in Preussen Bevollmächtigter Abgesandter.

N. II.

Munster d. 13. Sept.
Anno 1646.

Præliminar-Protestation wieder des Teutsch-Meisterischen Gesandten bey den Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio eingegebenes Memorial, den Titul des Herzogen in Preussen betreffend, öffentlich im Fürsten-Rath, durch die Herren Würtembergische Gesandten (weil der Brandenburg-Culmbachische der Session nicht beygewohnt) abgelesen den 13. Sept. 1646.

N. II.
Brandenburg. Culmbachische Præliminar-Protestation.

Daß der Teutsch-Meisterische Herr Abgesandter ein Memorial eingegeben, und Herrn Marggrafens Christians zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, meinen gnädigen Fürsten und Herrn, den Titul des Herzogen in Preussen disputirlich machen, und gar widersprechen will. Weilen solches dem ganzen Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg hoch præjudicirlich und verkleinerlich: Als hat die Nothdurfft erfordert, solches an gehörige Ort unterthänigst und unterthänig zu berichten, so balden nun Resolution erfolget, soll gedachtes Memorial gebührender massen beantwortet und abgeleinet werden; Interim wird solches hiermit in optima forma wiederprochen, und an seinen Ort und Werth gestellet, auch höchlich unter-dienst- und dienst-freundlich gebeten, dieses Hochfürstliche hochlöbliche Collegium wolle sich solches Memorial nichts irren lassen, sondern hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden bey Dero wohl befugtem und wohl hergebrachten Titul, als Herzogen in Preussen, in alle Weg manutenairen helfen, zu dem Ende dann das hochlöbliche Directorium gebeten wird, diese Gegen-Protestation dem Protocollo einverleiben zu lassen, und apud Acta, Contestationis ergo, zu behalten ꝛ.

N. III.

1646.
Sept.

N. III.

1646.
Sept.Brandenburg-Culmbachische Gegen-Protestation den Titul: Herzog in
Preussen betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände u.

N. III.
Brandenburg-Culmbachische Gegen-Protestation.

Erw. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden, dann Meinen großgünstig hochgeehrten Herren, geruhet in gnädigem und großgünstigen Andencken, welcher gestalt nicht allein im Nahmen des Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg in Preussen (Tit. Tot.) Meines gnädigen Fürsten und Herrns Intercessionales, von des hochlöblichen Fränckischen Crayßes Fürsten und Stände bey jüngstem zu Bamberg gehaltenen Crayß-Convent versamlet gewesen Herren Räten, Bottschaften und Gesandten an die höchst hoch- und wohllobliche alhier versamlete drey Reichs-Collegia, ich in Deutlichkeit unterthänig und dienstlich übergeben, so hernacher ad Consultationem kommen, auch Seiner Fürstlichen Gnaden mit Ausfertigung der gebetenen Intercessionalien, an Ihre Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn, und Ihre Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrn Leopold Wilhelm Erz-Herzogen zu Oesterreich als Kaiserlichen Generalissimum, Meinen auch gnädigsten Herrn, umb Abführung der Guarantien aus meines gnädigen Fürsten und Herrn Stadt Hoff, gratificiret worden, dafür ich unterthänig unter dienstlich und dienstlich danckbar bin; sondern auch der Teutsch-Meisterliche Herr Abgesandter ein Memorial, darinnen er hochgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden, Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, den Titul eines Herzogen in Preussen, als Reichs-Contrarium ausdrücklich zu widersprechen und darwider solennissime zu protestiren vermaynet; die übrigen Contenta erwähnten Memorials bemeldte Guarantien betreffend an seinen Ort zu stellen, bey dem hochlöblichen Chur-Maynßischen Reichs-Directorio übergeben, so auch ad Dictaturum gebracht worden;

Wann dann solche Contradiction dem gantzen Chur- und Fürstlichem Hauff Brandenburg zu höchstem Prajudicio gereicht, indeme ihnen derjenige Titul, so denselben kraft von der Cron Pohlen, und derselben unterschiedlichen Königen habenden und bestätigten Investituris in alle Weg gebühret, widersprochen und strittig gemacht werden will, auch hochermeldte Seine Fürstliche Gnaden neben andern Dero Fürstlichen Herren Agnaten in solchen Investituris Simulaneis mit begrieffen, und dahero sich und Dero Angehörigen davon keinesweges ausschließen lassen können, sondern vielmehr Dero wohlbesugten Rechts zu gebrauchen, zu behaupten und wieder männiglich zu defendiren und zu vertreten gedenden, zu dem End auch Merita Causae durch unterschiedliche in offenen Druck deswegen ausgefertigte Schriften und Manifesta ausführlich remonstriren und zu erkennen geben lassen, dahin man sich beliebter Kürze halber referiret und hiebey allein succinctam tabulam zur Nachrichtlichen Contestation ihres Rechts und vorerwehnter Simulaneae Investitura beslegen wollen; Immassen dann von allen Chur-Fürsten und Ständen, ja auswärtigen Potentaten, ausser dem hochlöblichen Erz-Hauff Oesterreich, Sie mit solchem Titul: Herzogens in Preussen, gewürdiget werden, und dahero gar nicht in solium noch contrarium des Reichs genannt werden kan; Als ist ex parte Brandenburg obberührten Teusch-Meisterlichen Herr Abgesandten Contradiction und Protestation in gehaltener Session den 12. Novemb. im Fürsten-Rath allhier öffentlich und ausdrücklich widersprochen und an seinen Ort gestellet worden, wird auch hiermit nochmals in optima forma solennissime widersprochen, auch den dreyen Reichs-Collegiis gebührender massen überreicht, und dabey unterthänig unter dienstlich und dienstlich gebeten, dieselbe wollen sich erwähntes Teusch-Meisterlichen Herr Abgesandten Memorial nichts irre machen lassen, sondern allerdings verwerffen, und Seine Fürstliche Gnaden bey solchem Titul als Herzogen in Preussen, in alle Wege manutentiren helfen, diese Ableinungs-Schrift und Gegen-Protestation gleicher

ge-

1646.
Sept.

gestalt, wie mit dem Memorial beschehen, ad Dictaturam geben, folgendes dem Reichs-Protocollo apud Acta, Contestationis ergo, behalten lassen; Und weihn Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg · Osnobach ꝛ. Fürstliche Gnaden, Mein auch gnädiger Fürst und Herr, ebenmäßiger gestalt ratione hujus Tituli interessiret; Als wird alles obiges auch im Nahmen und von wegen Deroselben hieher wiederholet. Und hab dieses zu Rettung Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden wohlbefugten und berechtigten Fürstlichen Titul, als Herzogen in Preussen, bey Ew. Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch Meinen hoch- und vielgeehrten Herren meiner Schuldigkeit nach dahingegen anzubringen, nicht unterlassen sollen noch können. Sign. Münster ꝛ.

1646.
Sept.

Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,
Herrn Christians und Herrn Albrechts
Marggrafen zu Brandenburg, in Preus-
sen ꝛ. Herzogen, Bevollmächtigter Abge-
sandter.

N. IV.

Conclusum wegen der Intercessionalen, die Kayserliche Guarnison
zum Hoff betreffend.

N. IV.
Münster-
schen Fürsten
Maths Con-
clusum.

Demnach man ohnedem, wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts bey den Herren Kayserlichen Plenipotenciariis die Nothdurfft anzubringen habe, sey mit solcher Gelegenheit, auch dieses des Fränkischen Crayses Ansuchen denenselben zu dem Ende zu referiren, damit nach deren Gutbefinden, entweder sie die Sache der Kayserlichen Generalität recommendiren, oder da hieran einig Bedencken, und der Zustand des Krieges-Wesens, die Erhaltung der Guarnison in der Stadt und Schloß Hoff nicht erforderte, die Stände das begehrte Vorschreiben an besagte Generalität ertheilen könnten.

§. XXII.

Chur-Pfälz-
sche Vorstel-
lung contra
Chur-Bay-
ern, desselben
völlige Resti-
tution be-
treffend.

Wieder die von seiten Chur-Bayern gegen die völlige Restitution von Chur-Pfalz, ausgegebene letztere Schrift, (vid. supra, §. III. p. 617. sqq.) wurde von diesem das nachstehende Memoriale N. I. beandt gemacht, und darinnen dasjenige, was schon mehrmahlen vorgekommen, wiederholt,

daß nemlich von Chur-Pfalz nichts dergleichen zu Schulden gebracht worden sey, welches, nach denen Reichs-Constitucionen, eine Verwürfung seiner Lande und Regalien involvirte, mithin auch die Restitution nicht länger vorenthalten werden könne.

N. I.

Present. Osnabr. d. 17. Sept. S. Diff.
d. 20. ej. Anno 1646.

Der Chur-Pfälzischen Abgeordneten kurze und glimpfliche Ableinung dessen, was die Herren Bayerische Abgesandten in einem Memorial gegen die Pfälzische Gerechtsame vermeynlich eingeführet.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche vortreffliche Råthe, Bothschaften und Gesandte,

Hochwürdig, Hoch-Ehrwürdigst, Hochwohlgebohrne, ꝛ. Gnädige Fürst und Graffen, auch gnädige großgünstige und hochgeehrte Herren.

Was den Herren Bayerischen Abgesandten beliebt, gegen eines unter anderen
diesseits

1646.
Sept.

weniger, daß Sie deren dabey zwar durchdrungenen, aber in sich selbst (wie dazumahl zum öfftern geklaget und ausgeführt worden) ganz nichtiger und auch von auswärtigen Cronen und andern unpaffionirten improbirten Proceduren keinesweges zu entgelten: bey denen aber an sich selber gleich anfangs und nach und nach vielfältig demonstrirret worden, daß Sie keinem Crimini unterworfen, dabey man es dieses Orts bewenden läffet, zumahl, indeme das Rdnigreich Böhmen die Senatus Consulta Imperii nicht admittiret, kein Pacifragium zu erzwingen, und da die Bayerische Scriptitanten selber in offenen Druck geständig seyn, das negotium Bohemicum habe Kayser FERDINANDUM II. concerniret, non qua Imperatorem, sed qua Austriacum, und daß es mit deme längst zuvor angangen, ehe Ihre Majestät zum Kayserthum gelanget; So können sie eben so wenig ein Crimen Laesae Majestatis daher erzwingen, als Bayern selber und andere des Hauses Oesterreich angränzende Herrschafften, Stifter und Stände, wegen der häufigen etliche 100. Jahr gewähreten und offtklagten Gräns-abgedrungenen Steuer- und anderer Streitigkeiten, die sie auch mit gewehrter Hand zu verfechten kein Bedenckens hätten, wann es die Gelegenheit geben und es denen vortrüglich seyn könnte, damit nidgen beleet werden; davon aber vor dißmahl weiter nichts, als daß man dessen nimmer geständig gewesen noch überführet, oder auch nur darüber gehöret worden, und werden hierüber die Gülden Bull, Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Versassungen vergeblich angezogen. Wann auch schon eines wieder den Verlauf und die Rechten præsupponiret werden wollte; so könnte dennoch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit weder in Dero eigenen Rechten, noch auch in Feudis Regalibus toti Generi & Familiae relictis, und mehr andern dißfalls statt findenden Investiturarum formulis einige Versäng- und Verwürcklichkeit aufwachsen und zugezogen werden; wie solches aus denen von den Bayerischen Scribenten selber longo ordine Alphabetico, in genere, aber gar in heterogeniis terminis, zu einem vergeblichen Behuff allegirten und andern Auctoribus, und denen in Deutschland herbrachten und üblichen Rechten, ausführlich und mit offenem Druck zu mehrmahl demonstrirret worden, dahin, wie es wohl unwiederleget bleiben wird, sich beziehende.

1646.
Sept.

Befremdlich aber ist es, das die Herren Bayerischen annoch zu einem vermeynten Behuff sich auf die Extraordinari- und Collegial-Conventen de Anno 1623. und 1627. zu Regensburg und Mühlhausen beziehen und deren behelffen mögen, da doch dem geführten Process nirgends mehr als Anno 1623. in öffentlichen und oft gedruckten Votis von beyden Herren Weltlichen Churfürsten widersprochen und die ohne Dero Wissen vorgegangene Translation vor kein medium Pacis, sondern, wie der traurige Ausgang erwiesen, vor eine recht Leid-Zammer- und Tränen-Quell des daraus erfolgten Krieges und Calamitäten gehalten: zu Mühlhausen aber auch weder deren noch der Wishehmischen Linie mit einigem Jora gedacht, sondern quoad hanc causam, wie dieselbige Acta und Chur-Fürst Georg Friderich zu Maynz bald und im Martio Anno 1628. hernach dem Kayserlichen Gesandten Herrn von Metternich gegebene Erläuterung klärllich ausweisen und in offenem Druck zu lesen, nur etliche Conditiones Pacis bedacht, doch nie zu keinem Effect gebracht, auch alles nur mere personalia gewesen, den Kindern und Agnaten aber ihr Jus nirgends begeben: sondern vielmehr expresse verwahret worden, wie man sich und andern vergeblich einbilden will; die hochlöbliche Stände des Reichs sich hoffentlich nicht gehalten finden, istgedachte Translationem ferner zu des einigen Hauses Privat-Vortheil, mit des lieben Vaterlandes gemeinen und ihrer eigenen weitem und völliern Ruin, manutenuiren zu helfen; und ist sowol insgemein als einem jedwedern insonderheit genugsam bekandt, welchergestalt der angezogene Prager-Friede acceptiret worden, geben es auch noch gegenwärtige Tractaten, wie fern die löbliche Stände daran wollen gehalten seyn.

Wälzischen Theils hat man sonsten alle Gelegenheit zu einer billigmäßigen Accommodation aller Gebühr beobachtet, und sich auch bey dieser, bey und durch die hoch-

1646.
Sept.

hochblühliche Cronen dazu genugsam bequemet, an weime es aber bey den vorigen angestanden, daß man nicht weiter und endlich nur auf die ausgebrochene, aller Gütigkeit zerstückliche Articul (darüber neben andern der Evangelischen Gesandten Meinung nach, nichts zu handeln gewesen, auch dessen Avocation erfolger) ja vielmehr eine wahre Unmöglichkeit selber kommen und keine Milderung erhalten können, aber auch bis noch zu, nicht allein verbessert sondern vielmehr verärgert werden wollen, daß können von jenen die Acta und der Verlauf, die auf Veranlaß der erfolgten Bayerischen Schrifften in offenen Druck kommen, bezeugen und für Augen legen, und läßt man dieselbige und eine in Eventum abgefäserte Relation davon reden, dahin Kürge halben sich bezogen wird, daß man auch noch zur Zeit die Sachen, schwerer zu machen und sonderlich an der Chur-Dignität und anhangenden Rechten, die doch auf die Pfälzische Landen, laut der Güldenen Bull, allein gewidmet seynd, und man sich wiederigen Theils eines alten Rechts, so längst mit einhelligem Urthel und Recht und die erfolgte Güldene Bull abgethan und cassirer worden, vergeblich bemühet, gar nicht zu weichen gedencket, das gibt das Bayerische Memorial neben denen bisherigen Herauslassungen und andern darüber abgangenen häufigen Schreiben in Buchstaben.

Hierbey wird aber bestermassen acceptiret, daß die Herren Bayerischen sich abermahls erklähen, sie gehalten sich ihrer Prætenzion und Krieges-Kosten halber an ihren Debitorn und verschriebene Hypothec, und begehren derentwegen consequenter, wie sie sich zu mehrmahln bey und nach den vorigen Tractaten expresslich vernehmen lassen, an Pfalz und selbige Landen nichts zu fordern, solchen fals hat man auch dargegen keine Disputata zu machen und sich derentwegen nicht zu bekümmern; Wofene aber Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit deren bey ihrer Restitution quovis modo enthalten sollten, so mögen Ihr die dargegen verhandene Exceptiones de jure weder von den Principal-Debitorn noch sonst entzogen und verschlagen werden; Undbillig aber wäre es, daß, (wie weiter und mit beständigem Grund, da es nöthig und diesen Tractaten nicht vielmehr unähnlich wäre, demonstrirer und ausgeföhret werden könnte) unschuldige und in das 26te Jahr exulirende Kinder, die als Restituendi mit viel bessern Fugen von den Decentorn zu fordern hätten, mit Krieges-Kosten (deren andere Stände nicht gedencken, sondern neben allen erlittenen Schaden verschmerzen müssen) dardurch sie von dem ihrigen ab- und so lange Zeit im Elende enthalten, auch dabey aller Alimenten aus dem ihrigen destituiret, von andern aber dessen mit vielen Millionen genossen worden, belästiget und länger verdrungen werden solten.

Sie gelehben aber des beständigen guten Anvertrauens, es werden die hochblühliche Cronen und Stände, wie die darum nachmahln und mit wiederholter voriger Bitte und Erbietungen zum höchst- und fleißigsten gebeten werden, mit allem Eysfer daran seyn, damit Sie zu mehrer Versicherung des verhofften Friedens und Beruhigung unsers geliebten Vaterlandes, so wohl dieser Beschwerniß als aller anderen Zulage und Bemessung endlich entlastiget und zu dem ihrigen ohne fernern Entgelt restituiret werden mögen.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. XXIII.

Bericht von
der Land-
vogrey Sa-
genau und
der Schuß-
Gerechtigkeit
über die 10.
Elsaßischen
Reichs-
Städte.

Die in Ober- und Unter-Elsaß gelegene Reichs-Städte, fanden nöthig, durch nachgeleschten Bericht sub N. I. eine etwas genauere Nachricht öffentlich zu geben, was es, von Alters her, vor eine eigentliche Beschaffenheit mit der Reichs-Vogrey Hagenau gehabt habe, und wie

Dritter Theil.

daraus mit nichten einige Unterwürffigkeit, zum Abbruch ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, erfolge, mithin auch die dem Erzhauß Oesterreich certo modo übertragene Schuß-Gerechtigkeit, keinesweges als ein Jus Hereditarium an die Cron Frankreich abgetreten werden möge.

Dooo 2

Pre-

1646.
Sept.

1646.
Sept.

N. I.

1646.
Sept.Präsent. d. 20. Sept. S. Diß. Osna-
brug. d. 21. ej. 1646.

Kurzer Bericht von der Land-Vogtey Hagenau.

Nachdem des Heiligen Reichs Städte im Oberrn und Untern Elßas, als Hagenau, Colmar, Schlestadt, Weissenburg, Landau, Kayserberg, Münster in St. Gregorienthal, Ober-Rheinheim, Noßheim und Tüschheim, durch unterschiedliche Einfälle und Beraubungen der benachbahrten Westreicher und Lothringer hiebedor mehrmahln gewalthätig angefochten und beschädiget worden, haben dieselbe zu ihrem Schuß und gemeiner Landes-Errettung, unter sich vor 300. und mehr Jahren eine Vereinigung und Bündniß aufgerichtet, und wie selbige anders nicht, als zu ihrer und angränzender Stände mehrer Sicherheit anfänglich angesehen; als haben sie von damahliger Römischen Kayserlichen Majestät, zu solchem Zweck desto füglicher zu gelangen, einen von den nächstgeessenen Fürsten des Reichs, der auf den Nothfall mit Rath und That ihnen beybringen könnte, zu ihrem Schuß-Herrn zu ernennen, allerunterthänigst angefocht, auch selbiger Zeit die Herzoge von Lützelburg, nachgehends das Chur-Fürstliche Haus Pfalz, zu Schuß- und Schirms-Herren erhalten; damit aber es nicht das Ansehen nach und nach kriegete, als indchten dadurch die Städte ihre Privilegia, Freyheit, Immunität und hergebrachte Rechten verlohren können, sind erstgedachte Reichs-Ober- und Land-Vögte nicht allein mit einem leiblich geleisteten Eyd, sondern auch mit eigener Hand und Siegel bekräftigten Reversalen, die Städte bey allen ihren habenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Herkommen und guten Gewohnheiten, im Nahmen Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und des Reichs, handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, je und alle Wege verbunden gewesen, welches auch von allen gewesenen Ober-Land-Vögten unverbrüchlich vollzogen worden. Und ob schon von dem Erb-Herzoglichen Haus Oesterreich, nachdem solches durch Carolum V. Anno 1542. turbulento illo tum temporis Imperii statu, selbige vom Haus Pfalz ab und gegen bewilligter etwas weinigs Erhöhung des Rhein-Zolls auf sich gebracht, oftmahl Neuerung anzufangen unterstanden, haben sich doch die Erbahren Reichs-Städte dergestalt wiederlebet, daß sie es bey dem alten Herbringen lassen und selbst bekennen müssen, daß diese tragende Land-Vogtey anders nicht, als zu Schuß und Schirm des Reichs, bevorab dieser entlegenen Frontier-Städten angesehen sey, so gar, daß auch zu Zeiten FERDINANDI I. man mehrgedachte Reichs-Land-Vogtey Hagenau in eine Summa Geldes von 25000. fl. welche das Haus Pfalz Kayser SIGISMUNDO dargeliehen, begründet zu seyn, vorgeben wollen, die Städte solches widersprochen und den gewöhnlichen Reversalibus zu mehrer Cautel expressé einrücken lassen, daß das Haus Oesterreich solche nicht Pfands-Weise, sondern allein, wie ihre Vorfahren, im Nahmen Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät und des Reichs besitzen, massen die von Ihrer weyland Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, Erb-Herzogen LEOPOLDO Christeligen Angedenkens, den Städten zugestellte Reversales solches ihres buchstäblichen Innhaltis ausdrücklichen mit sich bringen; vielweniger mögen die Pflichten, welche das hochlöbliche Haus Oesterreich von den Städten empfangen, Sie hierin etwas vorschützen, als die allein im Nahmen Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und des Reichs geschehen, und zwar dergestalt, so lange er Land-Vogt seyn werde, welches sich sowohl durch Römischer Kayserlichen Majestät, als des je zu Zeiten gewesenen Ober-Land-Vogts Tod geendet, und allemahl neue Präsentation und Acception erfordert worden. Wohero mit befremden zu vernehmen, daß mehr gedachtes Erb-Herzogliche Haus Oesterreich die so genannte Reichs-Land-Vogtey Hagenau, da doch pro presentei, nächst Ihre Römische Kayserliche Majestät, des Reichs halben Niemand pro protectore recognosciret wird, tanquam hæreditarium der Cron Frankreich neben andern zur Satisfaction zu überlassen entschlossen seyn solle; Wie aber die Erbahren Reichs-Städte unzweifelich Unmittelbare Reichs-Stände, und nach Ableben Ihre Hochfürstlichen Durch-

lauch

1646.
Sept.

lauchtigkeit weyland Erb-Hertog von LEOPOLDI der Land-Vögtlichen angemessenen Protection gänglich entlassen, noch von weyland Ihrer in Gott höchstseligst entschlaffenen noch dero iszo regierenden Römischen Kaiserlichen Majestät ein anderer präsentiret, weniger auf Seiten der Städte acceptiret, und dessen schuldiger Hülffe bey diesen unruhigen langen Krieges Läuften erfreuet; sondern des Gegenpiels ganz und gar mit Hülff und Rath verlassen worden:

1646.
Sept.

Als will man verhoffen, es werden des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände, um Deroelben hiebey höchst verlirenden Interesse willen, sothane getragene Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit wieder das Herbringen tanquam *Ius hereditarium* auszudeuten; vielminder, daß selbige von hochgedachtem Hause Oesterreich in ausländischen Schutz, zu Schimpf deren sonst dßfals heilsam verfaßten Crayß-Ordnungen, welcher nicht weniger diese geringe, als andere Reichs-Stände fähig, begeben, und als ohne das periclitirende Frontier-Derter in Gefahr ihres Immediat-Standes gesetzt werden möchten, keinesweges gestatten noch zugeben. Wo aber diese Überlassung von offthochgedachtem Hause Oesterreich alleine von desselbigen Allodial-Rentz und Zinsen, welche es bey und in des Heiligen Reichs Städten rechtmäßig hergebracht, und die gewöhnliche jährliche Reichs-oder Stadt-Steuren, darüber die Römische Kaiserliche Majestät alleine quitiren, darunter nicht verstanden, kan man sich solcher freyen Disposition nicht entziehen; nicht zweiffelend, es werde hierunter das hochlöbliche Haus Oesterreich einige Jurisdiction oder Superiorität nicht suchen, gestalten dann selbigem *ne minimum quidem Jurisdictionis gradum* die Erbaren Reichs-Städte niemahln geständig, noch annoch gesehen, auch darbey von weyland Römischer Kaiserlicher und Königlich Majestät jeweilt gehandhabet und geschüzet worden. Über dieses kan denen Ehrbaren zehen Reichs-Städten, bevorab den Evangelischen diese Translation, wo sie auch schon über die befugte Jura nicht extendiret wird, deswegen, daß das hochlöbliche Haus Oesterreich, als ein Stand des Reichs, Constitutioni Pacis Religiosæ unterworfen; hingegen aber Cron Franckreich, als ein ausländischer Potentat, zumahl da alles *jure Allodii*, mit ausdrücklichen Bedinge, die Catholische Religion aller Orten zu conserviren, überlassen, solche wenig attendiren und mit der Zeit leicht dawieder handeln möchte, anders nicht als sehr nachdencklich vorkommen, welches *suo loco & quidem in puncto Asssecurationis* zu beobachten seyn wird.

§. XXIV.

Die Königin in Schweden schenkt das Eichsfeld und den Maynsischen Hoff zu Erfurth, an Land-Graf Friederich zu Hessen.

Land-Graf Friederich zu Hessen, Eichs-Felds, und des sogenannten Maynsischen Hoffes zu Erfurth, welcher als Obrister in Königlich Schwedischen Kriegs-Diensten stand, machte die Landt, und lauter der Schenkungs-Brief von der Königin CHRISTINA in also:

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gotthen und Wenden designirte Königin und Erb-Prinzeßin, Groß-Fürstin in Finland, Hertogin zu Esthen und Carelien, Fräulein über Ingermanland *ic.* thun kund hiermit: Demnach Wir betrachten, die gute tapffere und nützliche Kriegs-Dienste, so Uns und unserer Cron, auch dem allgemeinen Evangelischen Wesen in Teutschland, der hochgebohrne Fürst, unser freundlich geliebter Vetter, Herr Friedrich, Land-Graf zu Hessen, Graf zu Casseleinbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda *ic.* als Obrister zu Hof bey unser Armée und Kriegs-Waffen daselbst, nun eine geraume Zeit, mit beständigem Eifer ungespartes Fleißes geleistet, daß Wir demnach aus freund-müthlicher guten Affection, Seiner Liebden zu einer Ergeßlichkeit, das ganze Eichsfeld mit allen und jeden darzu gehöriigen Städten, Flecken, Dörffern, Amt-Häusern, Vormercken, Schäfereyen und Meyereyen, auch allen andern Pertinentien, wie die immer Rahmen haben mögen (so viel davon bis dato noch behalten, und von Uns oder in unsern Rahmen an-

Dooo 3

dern

1646. Octob. dern nicht concediret worden; es sey dann, daß Ihre Liebden sich mit denen Donatariis darüber vergleichen können, oder dieselbe mit einer andern Wiederlage, so Wir ihnen an andern Orten zu geben erbietig, sich contentiren lassen wollen) wie auch den in der Stadt Erfurt belegenen Mayns-Hof, mit allen desselben so wohl inn-als außserhalb der Stadt belegenen Pertinentien, doch Uns und unserer Cron, das Jus Superioritatis & Contributionum vorbehaltend, conferiret und geschenktet. Thun auch solches hiermit conferiren und schencken vorermeldten Herrn Landgrafens Liebden und Deroselben männlichen Leib- und Lehns-Erben, gedachtes Eichsfeld, obbeschriebener massen, derergestalt und also, daß Seine Liebden und die Ihrigen dasselbe mit allen Pertinentien, wo die belegen und wie sie Rahmen haben, nebenst gedachtem Mayns-Hof in Erfurt, mit allen und jeden desselben, so wohl in-als außserhalb der Stadt, belegenen Pertinentien, als ein Mann-Lehen hinführo besitzen, nutzen und genießen sollen und mögen. Wassen wir dann Seiner Liebden in die Possession oberührten Eichsfelds und Maynsischen-Hofs cum pertinentiis hiermit also fort wirklich immittiren. Befehlen hierauf allen und jeden unsern bestallten Feld-Marschall, Generaln, Gouverneurn und Commendanten, auch hohen und untern Krieges-Officirern zusamt gemeiner Soldatesca zu Ross und Fuß, auch andern Uns so wohl beyrn Kriegs-als Civil-Staat mit Tren und Eydes-Pflichten verbundenen Bedienten, gnädigst und ernstlich, daß sie mehr ermeldter Seiner Liebden in Apprehension, Besiz, Nutz Genießung besagten Eichsfelds, wie auch des Maynsischen Hofs in Erfurt und dessen Pertinentien, nicht allein keinen Eintrag oder Hinderung thun, sondern Seine Liebden und die Ihre bey solcher unserer Donation ruhig und ungekränckt seyn und verbleiben lassen, auch auf allen bedürffenden Fall gegen alle Gewalt und Thätlichkeit, so Seiner Liebden und den Ihrigen hiewieder zugesagt werden möchte, gebührend manuceniren und schützen sollen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern hier anhängenden Königlich Secret-Inselgel bekräftigen lassen, so geschehen auf unserm Königlichem Schloß und Residenz Stockholm den 12. Monaths-Tag Septemb. 1646.

CHRISTINA.

Daß diese obstehende Copia mit dem rechten und wahren Original von Wort zu Wort concordire und übereinstimme, attestire hiermit

(L. S.)

Christoph Friederich von Walch,
S. R. M. Suecica Secretarius.

§. XXV.

Chur- und
Fürstlich-
Sächsische
Protestation
gegen die
Chur-Mayn-

Wieder die, von Chur-Mayns ad Dictaturam gegebene Deduction, die Sächsische Seite folgende Protestation hiesige Præension auf
Præension auf die Stadt Erfurt und eingelegt: Erfurt x.
einige andere Orte in Thüringen betref-

Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandten Memorial und Protestation gegen die Chur-Maynsische Deduction Erfurt betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstblichen Chur- und Erzstifts zu Mayns, vortreffliche Herren Abgesandten, bey jüngst in Dfnabrück vorgegangener Re- und Correlation, nicht allein münd- sondern auch hernach, durch eine ad dictaturam gezogene also genandte Deduction, schriftlich, Ihre zu der Stadt Erfurt, und etlich andern Orten in Lande zu Thüringen, atrocirte Jura, allen dreyen höchst- und höchstblichen Reichs-Collegiis beygebracht, und darinnen hin- und wieder solche Sachen angezogen, die dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen, in Dero, der enden habende bekandte hohe Befugnissen ziemlicher massen eingegriffen; bevor-

1646. Octob. bedorab aber fürgewandt, ob wäre den Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, solch Jus und Comperenz ganz ohnhintertreiblich vor Augen gestellet, dahero es dann das Ansehen haben mögen, ob hätte man, von seiten höchstgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solche vermeynte Ausführung gang nichts einwenden können, sondern stillschweigend sich aller Gerechtfame begeben müssen; Als haben wir Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandte, unvermeydlich zu seyn ermessen, züforderst feyerlich zu bedingen, daß mit höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns hochansehnlichen Herren Abgesandten, diß Orts, als ohne dessen der Cognition unfähig, wir uns hierüber in kein Disputat einlassen, doch denselben gleichwohl durch Stillschweigen, nichts einräumen; sondern unsere in pleno Confessu omnium Imperii Collegiorum, fürgetragene Contradiction, Protestation und Reservation hiermit restaro wiederholen wollen; Hiernächst aber, daß auf obangeführte Churfürstliche Maynsische Deduction, von denen Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm und Herrn Albrechten nunmehr Christfeiligen Andenkens, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unsern auch gnädigen Fürsten und Herren, mit- und neben hochgedachtes Herrn Herzog Ernstens Fürstlicher Gnaden den 15. Aprilis Anno 1642. abgelassen, biß dato auf sich beruhende Antwort-Schreiben, an statt einer kurzen Gegen-Information zu produciren, und ad notitiam kommen zu lassen, sich auch zu Behuff competirenden Rechts mit anderweitem Vorbehalt aller Nothdurfft, zu bedienen.

1646. Octob.

Memoriale,

Chur- und Fürstlich-Sächsische Räte und Abgesandte zu denen General-Friedens-Handlungen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstlöblichen Chur- und Erz-Stifts zu Mayns vortrefflichen Herren Abgesandten einzuhandigen.

§. XXVI.

fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und Sicherheit.

Die, über das Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Salarirung sowohl als desselben völlige Sicherheit geführte fernere Consilia, sind aus nachstehenden Protocollis und Schreiben zu ersehen.

N. I.

Dißat. d. 12. Sept. 1646.
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ic. Hochwürdige ic.

N. I. Cammer-Gerichts-Schreiben.

Ob wohl nunmehr auf die 14. Jahr und darüber fast unaufhörlich bey der Allmächtigen Kayserlichen Majestät höchstgeehrtem Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens und jetziger regierender Majestät selbst, auch des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen bey allen Convents-Lagen, und insonderheit noch während der höchst- und hochansehnlicher Versammlung zu Münster und Dñabrück den 13. Januarii 1646. Aprilis 12. Maji dieses lauffenden 1646. Jahres die große Gefahr, Drangsalen und Schrecken, in welchen dieses des Heiligen Reichs höchstes Gericht und dessen Anverwandte so vielfältig begriffen, wir aller-unterthänigst und unterthänig klagend zu erkennen geben, und um allergnädigst und gnädige Vermittelung, wie alles Unheil zu Steckung der heilsamen Justiz möchte abgewendet, und so wohl das Archiv

1646. chiv als die Persohnen in bessere Securität gesezet, auch mit Beytragung gebühren: 1646.
 Octob. der Salarien beständig unterhalten werden, darauf zwar unter andern von den Chur-
 fürstlichen zu Nürnberg und Wien auch Deputirter Fürsten und Stände des Heiligen
 Römischen Reichs zu Frandfurt verordneten vortreflichen Herren Rätzen, Bots-
 schafften und Gesandten, respectivē unter datis den 26. Aprilis 1640. den 16ten May
 1642. und 12. Novemb. 1644. herrliche Verordnungen erlanget, das Werck also
 (wie die nachfolgende Formalia lauten) zu poussiren und zu befodern, daß dadurch
 der würckliche Effectus nicht ausbleibe, sondern wir samt und sonders uns dessen zu
 erfreuen würden haben, immittels aber uns annoch in so weit zu patientiren, in cor-
 pore besammen zu halten, unseren Functionen treuenferigst fortzusetzen und noch fer-
 ner zu Administration der werthen Justiz im Reich uns zu gebrauchen, keines we-
 ges aber zu desselben und aller Stände, ja der Kayserlichen Majestät selbstem höchsten
 Präjudiz und Nachtheil, das Gericht verschließen und gänglich dissolviren zu lassen,
 mit der fernern Erinnerung, daß daran Wir allen Chur-Fürsten und Ständen des
 Reichs ein sehr angenehmes nütliches Werck erweisen, und dieselbige zu söderlicher
 Beytragung ihrer Quoten verobligirten.

Wiewohl auch seithero zu verschiedenen maffen Wir das Gericht zu verlassen
 nicht geringe Ursach gehabt hätten, so haben jedoch nichts destoweniger zu Conser-
 vation desselben bey allen in- und ausländischen Kriegen den Theilen, in täglich beständi-
 ger Erwartung der so oft und vielfältig erwünschten und verträgsten Remedirung,
 mit unserm höchsten Schaden, Nachtheil und Verderben, ja Leib und Lebens-Gefahr
 all das unserige treuemennend begesezet, wie wir dann vor kurzen Jahren hero ver-
 schiedene treffliche Subjecta verlohren, an deren Stell sich niemand aus Mangel Se-
 curität und richtiger Salairung wird noch kan präsentiren lassen, daß also
 das Gericht an Persohnen merklich geschwächet, und da noch mehr abgehen sol-
 ten, die Sachen und Partheyen mächtig gehindert, ja das ganze Gericht, wie män-
 niglich, so desselben Beschaffenheit kundig, vernünftigermaßen kan, zu unerseglidem
 Nachtheil in total ruin geleyet würde, wie wir übrige dann auch der gesündeste nicht
 gesichert, indeme bey täglich einreissenden verdächtigen Krankheiten und noch ferners
 befahrenden beschwehrliden Sterbens-Laufften (die doch Gott der Allmächtige gnä-
 dig wenden wolle) wir allhier gleichsam eingesperrt in der Stadt verbleiben müssen,
 keiner fast vor das Thor, zu Schöpfung frischer Luft, sich sicherlich wagen darff, zuge-
 schweigen der Ungelegenheiten und Schrecken, die wir diesen ganzen Sommer durch,
 bey continüirlich gewährten Durchzügen und Veränderung der Quartieren haben
 ausstehen müssen, also, daß niemand fast Tag und Nacht in den Häusern Ruhe ha-
 ben können, sondern sich des Einbrechens befahren, und deswegen stetig wachen las-
 sen müssen, welches auf insiehenden Winter noch stärker zu besorgen, und die Sa-
 che nicht besser, sondern der Uebelstand von Tag zu Tag sich mehret, daß also bey all-
 bereit eingerissener unerschwinglicher Theurung, sonderlich wegen hin und wieder ge-
 sperter Pässen und Zuführen höchstbefahrender Hungers-Noth, keine Möglichkeit ist,
 dergestalt ohne allerebste würckliche Rettungs-Hülffe und bey entgehender Hoffnung
 zu den erdienten Salarien und Alimencen (da wir bis dato mit treuer Standhaf-
 tigkeit bey dem Gericht auf das äufferst beharret, und uns selbstem aus unserer gering-
 verbliebener Armuth bereits consumirret und darüber in Schulden-Last gesteckt, daß
 Theils abgestorbene nicht so viel übrig gehabt, sich ehrlich zu der Erde zu bestatten, die
 noch lebende aber wenig Credit zu ihrem Auskommen haben) länger besammen zu
 bleiben und dieser höchsten Justitien abzuwarten, sonderlich weiln der hochblidlichsten
 Herren Churfürsten abgeordnete Herren Rätze und Gesandten in obangeregtem den
 16. May Anno 1642. von Wien an uns abgangenem Schreiben bereits bey sich hoch-
 vernünftig erachtet haben, daß bey dergleichen abgehenden Verpflegungs-Mitteln
 wir ohne das bey nicht geringer Ersteigerung der Victualien, uns also in die Harn weis-
 ter auszubringen und ohne Sold zu dienen nicht vermöchten: unterdessen gleichwohl
 unsere Beschwernissen sich nicht geringert, sondern vorangedeuter maffen in viele We-
 ge größer und unerträglich worden, indeme neben andern seithero ausgestandenen
 schweh-

1646. Octob. schwehren Angelegenheiten wir erfahren müssen, daß auch die zu Regensburg von den Ständen unter sich verglichene Zieler nicht abgestattet worden, ja noch bis dato, des Kayserlichen Fiscals Angeben nach, die geringste Anzeige oder Erklärung wegen Erlegung eines einigigen Hellers auf ist nächstanstehende Franckfurter Herbst-Messe geschehen.

1646.

Octob.

Als haben Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herren wir isigen des Gerichts üblen Zustand neben unserer vor Augen schwebender Gefahr und äussersten Abgang aller notwendigen Mittel nochmahls unterthänig und dienstlich berichten sollen und wollen, zum höchsten bittend, Sie geruhen zusehens solche genothdrängte Imporeunität bey andern ihren hohen Verrichtungen in unbesten nicht zu bemerken, sondern die gnädig und großgünstige Verfügung zu thun, damit die beyde Haupt-Puncten der Sicherheit und Unterhalts, worauf das ganze Werk für dißmahl fundamentalicer bestehet und keinen weitem Verzug leiden mag, ehest forderlichst und noch für diesem anstehenden Winter vermehrs zu erwünschtem würcklichen Effect gebracht, als diese von so langer Zeit hero in vielen Bedrängnissen und Wiederwärtigkeiten löblich erhaltene Justitz in gutem beständigen Wesen, dem ganzen Römischen Reich zu Nutz und Ehren, allen Bedrängten zu Trost und Wohlfarth ferners conserviret und vor endlichen unabweislichen Untergang errettet, auch wir in Sicherheit von allen fernern Krieges-Pressuren unbeschwehret unsern Functionen ruhiglich abzuwarten, gelassen, und bey einander unzertheilet erhalten werden mögen, in noch mehrer und sonderbahrer Verhütung weder wir noch unsere Weib und Kinder einige Gnad oder Extraordinari Ergeßlichkeit (wie bey andern Kayserlichen Chur- und Fürsten Höfen Herkommen) im geringsten zu erwarten, sondern hingegen, da uns in unserm beflagten Anliegen nicht förderlichst abgeholfen werden sollte, unserer wohlverdienter abgestorbener Herren Colleggen (vergleichen Fällen wir übrige noch täglich unterworfen seyn) ohne das gang erarmte trostlose Wittwen und Wänsen zu höchster Disreputation des gansen Römischen Reichs, auch der ausländischen Nationen verkleinerlichen Nachrede, nothwendig in die äußerste Armuth gerathen, und das täglich Brodt häußlich erbetteln müssen. Da aber ehe instündig mit der höchnötigen Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalt fast nicht verhoffen werden wolte oder könte, als hätten zum höchsten nochmahlig zu bitten, Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen auf das wenigste, aller natürlichen Billigkeit nach, die unverzügliche Befoderung zu thun, damit unser oblaufs so sauerlich mit höchster Gefahr verdienter Zustand ehest erlegt, und wir ohne ferner Nachdienen unserer Functionen entlassen werden, als ein jeder sein und der seinigen Heyl und Wohlfarth anderswo zu suchen ungehindert sey, der gänglichen Hoffnung lebend, daß solche gendthigte Dissipation und daraus erfolgendes Unheil der bedrängten Partheyen halben, uns nicht beygemessen auch unsern Pflichten unabbrüchig sey, sondern so wol von Ihro Kayserlichen Majestät als den sämtlichen Ständen des Heil. Reichs, bey denen diese Haupt-Puncten allein bestehen, allergnädigst und gnädig wie vor entschuldiget gehalten zu werden.

Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und der Herren, wessen wir uns dißfals zu getrostet gnädige und günstige endliche Wieder-Antwort und würckliche Contentierung, darob wir zum höchsten bitten, ohne weitem Verzug unterthänig dienstlich erwartend, und dieselbe zc. Speyer den 11. Augusti Anno 1646.

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsidencen und Beysitzer des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Dritter Theil.

Pppp

N. II.

1646.
Octob.

N. II.

1646.
Octob.

Münster im Fürsten-Rath am Sambstag den 22. Septemb. 1646.

Über das von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer wegen desselben Asssecuration und Unterhaltung einkommenes jüngstes den 31. Augusti nächsthin datirtes Schreiben
Meynung.

N. II.
Conclusum
im Fürsten-
Rath zu
Münster.

Man habe sich in allweg des Kayserlichen Cammer-Gerichts anzunehmen und dessen besorgende völlige Dissolution zu verhüten. Dahero so viel erstens dessen Asssecuration betreffe, die Herren Kayserliche Bevollmächtigte durch die Ordinari-Deputirte anzulangen, damit dieselbe mit den Französichen wie nicht weniger den Spanischen Herren Plenipotentiariis, entweder selbstem oder vermittelt der Herren Mediatoren dahin tractiren, auf das gedachtem Cammer-Gericht entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich gegen Zuvericht damit länger verweilen sollte, durch Abführung der zu Speyer liegenden Guarnison und Bewilligung der Neutralität für selbige Stadt, zur begehrtten Sicherheit verhoffen werde.

Den Unterhalt belangend, seyn die vor diesen für gut befundene Media der Juden-Capitation, und das die Stände des Reichs ihre Angehörnisse und Hinderstände, dem Regenspurghischen Schluss gemäß, nach Möglichkeit abzustatten, ermahnet werden, zu reallumiren, und zu ihrer Wirklichkeit zu befördern, deswegen auch sowohl bey der Kayserlichen Majestät durch Schreiben, als den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten per Deputatos gebührende Erinnerung einzuwenden, beynebens aber des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennigmeistern nochmaln anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts die neglecta mortuorum oder ungesetzten Cammer-Gerichts-Stellen, denen anwesenden Cammer-Gerichts-Berwandten nicht zurechnen, sondern darmit zurück halte.

Schließlich sey Cammer-Gerichts Amts-Verweseren, Präsidenten und Beysitzern hieroon Nachricht zu geben und Sie dabey zu erinnern, daß Sie das Gericht nicht verlassen, sondern besammten noch weiters verbleiben, zugleich auch denselben wegen des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg geschlossenen dritten jährlichen Extraordinari Ziels diese Erläuterung zu erstatten, daß solches für keine neue Bewilligung zu halten, sondern allein zu Abrichtung derer bey Chur-Fürsten und Ständen in Aufstand verbliebenen Zieler angesehen, dergestalt daß diejenige Stände, welche an ihren Angehörnissen nichts hinderstellig oder solche Hinderstelligkeiten seithero gut gemacht, zu berührtem dritten Extraordinari-Ziel nicht verbunden.

N. III.

Dictat. d. 9. Octob. 1646. in
Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Reichs-Ständischen Abgesandten Schreiben an das Cammer-Gericht, dessen Securität und Unterhalt betreffend.

Hochgeehrte großgünstige Herren.

N. III.
Der Stände
Gesandten
Schreiben
an die Cam-
merales.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns die Herren unter dato Speyer den 31. Augusti nächsthin abermahls wegen Beförderung beyder Punkten, der Securität und Unterhalts, gelangen lassen, und nach gestalt deren ihnen zu verschiednen mahlen münd- und schriftlich gegebenen Vertröstungen, hierinnen dermahlen ent-

1646.
Octob.

weder zu helfen, oder die Herren nechst Entrichtung ihres sauerlich verdienten Ausstandes ihrer Function zu dem Ende zu entlassen, inständig gebethen, damit ein jeder sein und der seinigen Wohlfahrt, anderwärts ungehindert suchen und besördern möge.

1646.
Octob.

Nun erinnern wir uns amnoch wohlbedächlich, was nicht allein von hier aus erst in Neulichkeit, sondern auch längst vorhero absonderlich von denen Reichs-Deputirten zu Franckfurt, eben dieser beyden Punkten halber vor starcke Bertröstungen gethan worden; ist denen Herren auch nicht unbekannt, mit was getreuem Eifer und Sorgfalt, sowohl die Römisch-Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, als des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sich deren unverlangte Erdrterung angelegen seyn lassen, und die vorkommene Mittel der Translation, Neutralität, und respective des unentbehrlichen Unterhalts, zu würcklichem Effect zu bringen, sich bemühet: daß aber die gefährliche sehr betrübte Zeiten und Kriegs-Läufften im Heiligen Römischen Reich, auch sonst allerhand eingefallene Verhinderungen der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Stände geführte wohlgemeinte Intentiones und Desideria gehindert; solches ist uns je leid, und wolten hñbers nichts wünschen, dann daß alles in vorigen Ruhe und Wohlstand gesetzt, consequenter die Stände des Reichs zu etwas Respiration gelangen, und ihre schuldige Quotas um so viel beständiger, zu Erhaltung dieses höchstnötigen Gerichts, beytragen könnten. Zu Erlangung dieses Zwecks haben dato mit und beneben denen Kaiserlichen Herren Abgesandten, im Nahmen unserer Herren Principalen auch wir uns dis Orts äusserst bemühet, und alle diejenigen Mittel ergreifen helfen, die nur zu Wiederbringung Fried und Ruhe im Heiligen Reich haben dienen können. Wir beklagen aber wiedermahls zum höchsten, daß die disieits geführte und noch führende friedfertige Confilia und Real-Bezeigungen, dato den höchstnötigen Friedens-Zweck nicht erreichen, und dardurch Chur-Fürsten und Stände samt deren Landschaften und Bedienten selbst, so wenig als dem Heiligen Reich die allerseits desiderirte Sicherheit und den vorhin jedes Standes-Gebühre nach gehaltenen Unterhalt nicht erwerben können. Wie dem allen, so haben Wir aus continuirender getreuer Sorgfalt nicht unterlassen, nach erwogenen Sachen, anderweit die Kaiserliche Herren Gesandten bestes Fleisses zu ersuchen, daß sie entweder vor sich, oder vermittelst der Herren Mediatoren, die Königl. Französische Herren Plenipotentiaris zu Abführung der Quarantison aus Speyer, oder, da je dieses nicht zu erhalten, zu beständiger Salvaguardierung der Herren Präsidenten, Assessoren und aller anderer diesem löblichen Gericht an- und zugehöriger Persohnen disponiren, oder, da sie sich dessen zu bemächtigen nicht vermöchten, alsdann die Nothdurfft unverlangt an die Cron Frankreich bringen, und bey derselben ehestem willfährige Resolution auswirken; inmittelst aber, bey den Königl. Französischen Commendanten in Speyer die verlässige Verordnung thun wolten, damit nicht allein die Herren Präsidenten und Assessores, sondern mit und neben Ihnen, auch andere dem Gericht an- und zugehörige Persohnen, der vorn Jahr erlangter Königl. Salva Guardi genießen, und darwieder, wie wenigens nicht ihre habende Privilegia und Immunitäten, keines weges weder mit Einquartierungen, Contributionen, noch sonst in einigen andern Weg beschwehrt werden, welches alles hoch- und wohltermeldte Kaiserliche Herren Gesandten mit denen Herren Mediatoribus auch denen Französischen Herren Plenipotentiaris selbstn hieraus förderlichst und angelegentlich zu communiciren, gutwillig über sich genommen, und uns von deme, was disfalls verhandelt und resolviret werden möchte, vertrauliche Apertur zu thun: dabenebens auch, wegen deren zu besser Contentierung der Herren, vorgeschlagenen Juden-Capitation, an Ihre Kaiserliche Majestät über das, was allschon geschehen, noch ferner beweglichst zu schreiben sich erbietig gemacht, bis dahin wir uns, und verhoffentlich die Herren auch sich gern werden patientiren, inmittelst in Administration der Justicien mit getreuem Eifer fortfahren, keinesweges aber um dieses wieder unsern Willen eingefallenen, dem ganzen Römischen Reich und allen Gliedern höchstschädlichen Verzugs, von dem Ge-

Dritter Theil.

Pppp 2

richt

1646. richt aussetzen, sondern vielmehr zu Verhütung dessen Dissolution sich beysammen, 1646.
 Octob. und im übrigen versichert halten, daß unsern gethanen Bertröstungen gemäß, wie Octob.
 auf alle Mensch-mögliche Mittel und Wege trachten wollen und werden, wie ihnen
 in einen und andern Punkten förderlichst geholffen werde.

Und nachdem Wir aus der Herren Schreiben unter andern so viel vernehmen, daß aniso die Anzahl, massen uns vorhin nicht unbekandt, und unsere Herren Principalen allerseits nicht wenig beklagen, der Herren Präsidenten und Assessorn sehr gering, und an statt der 3. Präsidenten nicht mehr denn 2. an statt der 38. Assessorn aber nicht über 9. zur Stelle sich befinden, und dann nach gestalt dieser jetzt vorhandenen Proportion, unserß Ermessens jährlichen von denen Ständen des Reichs, wo nicht allen, doch etlichen so viel Mittel eingehen, daß obige Anzahl der Herren Präsidenten und Assessorn, ihrer Salariorum halber, wohl contentirt werden könnten, allermassen dann etliche aus den Ständen dato mit Erlegung ihrer Quoten dergestalt beygehalten, daß, dem Bericht nach, einiger Heller oder Pfennig in Resto nicht verblieben: Alß wird Uns lieb, auch nicht undienlich, sondern denen Herren selbst zum Besten reichlich seyn, wann dieselbe sich gefallen lassen wollten (darum sie dann freundlich ersuchet werden) uns entweder vor sich, oder vermittelst des Cammergerichts Pfennigmeisters zu berichten, was vor eine Summa zu jährlicher Unterhaltung ist anwesender Persohnen erfordert, was dahingegen jährlich richtig eingebracht, wie es mit denen neglectis mortuorum & resignatorum, auch denen hinterlassenen Wittwen und Waisen gehalten, und wohin, auch wozu istbesagte Neglecta verwendet werden; vorgehend dieses, wird unter den Ständen, der erfordereten Summen halber, ein solcher Anstalt gemacht werden können, daß man verhoffentlich, biß zu Wieder-Ersetzung der übrigen erledigten Stellen, mit der Zahlung und Beytragung des unentbehrlichen Unterhalts, auch Abstattung der Restanten richtig und ohne Mangel wird beyhalten können.

Schließlich ist bey Deliberation dieser Sachen, unter andern vorkommen, welcher gestalt die Herren in denen Gedanken stehen, ob solte das durch den jüngern Regensburgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. verglichenes dritte jährliche Extraordinari-Ziel, so anderer gestalt nicht, als auf die Restanten, und dieses neben den zweyen gewöhnlicher neuen Zielen, biß zu Abtragung der Schuldigkeit eines oder andern Standes, verstanden worden, vor eine neue perpetuirliche Bewilligung halten, und von denen Ständen des Reichs erfordern und erheben lassen wollen, auch allschon würcklich erhoben haben; Wann aber die Reichs-Stände, nach klahren Inhalt des Reichs-Abschieds, obbeschriebene und keine andere Meinung, bey Verwilligung dieses Extraordinari-Ziels geführet, sie daher nicht gern vernehmen, oder selbst erfahren wolten, daß sie eher und zuvor man sich, woher vornemlich die Mittel zu deren auf jüngstem Franckfurtischen Deputations-Tag vor gut angesehenen Erhöhung der Salarien herzunehmen, allerdings verglichen, übereilet werden: Hierum so ist unser freundlich Gesinnen, die Herren wollen sich auch hierunter gegen uns mit wenigen erklären, und da sie vielleicht der Stände Intention nicht wohl eingenommen, mit Einforderung der dritten, als neuen Ziels, in so lang einhalten, biß ihnen mehrere Erläuterung geschehen solte: aber die Einforderung auf zwey neue und ein altes, bey denen Ständen, so annoch in Resto verblieben, und nicht durchgehend auf alle gerichtet seynd; So hätte es damit in so weit seine Richtigkeit, daß allein unter den vermögenden und unvermögenden Ständen, und also einen vorden andern, ein Unterschied gehalten, und derjenige, so kundbahelich ruiniert, oder noch die Kriegs-Last auf dem Hals hat, mit beschwehlichen Executions-Processen verschonet werden möchte. Welches denen Herren ic. Münster den 4. Octob. 1646.

Des Heil. Reichs gesamter Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Münster und Ohnabrück.

Post

1646.
Octob.

Post Scripium.

Auch hochgeehrte Herren.

Berichten dieselbe hiermit, daß von denen Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren der Securität halben allbereit die Nothdurfft anbracht und erinnert, von denselben auch das Erbietten gerhatt worden, gehöriger Orten es dahin zu vermitteln, daß wo ja die Guarnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigst dergestalt moderirer werden solle, damit der Magistrat oder Bürgerschaft daselbst, weniger der Königlich Commendant nicht Ursach haben, einigen Assessorn oder auch andere dem Gericht angehörige Personen mit Kriegs-Beschwehden zu belegen, allermassen wir dann, was derentwegen hoch wohl ermeldten Herren Kayserlichen, und von denselben uns hiervon dann nächsten einlangen wird, solches gleicher gestalt die Herren zu berichten, auch noch ferner zu Werkstellung dieses oder einigen andern erspriesslichen Expedientis alle fernere möglichste Beförderung zu thun, nicht unterlassen wollen. Ut in literis den 13. Octobris Anno 1646.

N. IV.

Diktat. d. 9. Octob. 1646.
in Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster und Osnabrück Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät, die Securität und Unterhalt der Cameralen betreffend.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.
Der Reichs-
Ständischen
Gesandten
Schreiben an
Kayserliche
Majestät.

Was Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsident und Assessorn Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, über alle vorige geführte ganz bewegliche Klagen abermahls wegen höchstnötiger Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalts, auch deren allerseits förderlichsten Werkstellung, bey uns anbracht, und ihnen entweder hierinnen dermahlen behülfflich zu erscheinen, oder sie ihrer Functionen zu erfassen gebethen, solches alles geruhen Ew. Kayserlichen Majestät ab dem Copulichen Beyschluss, sich allerunterthänigst referiren zu lassen.

Nun ist uns leyd, daß Ew. Kayserliche Majestät bey Dero ohne das überschwehren Reichs-Obliegen, in diesen des Cammer Gerichts Angelegenheiten daro so oft bebelligt, und nochmahls bebelligen müssen, zweiffeln nicht, weiln dieses alles geschicht aus hoher Noth und zu Verhütung größern Unheils, so aus der Dissolution dieses Gerichts zu befürchten, Ew. Kayserliche Majestät solches alles (darum wir gleichwohl allerunterthänigst bitten) in Kayserlichen Gnaden vermercken werden, und erinnern sich Dieselbe diesem nächst allergnädigst, was nicht allein vor diesen zu vielen verschiedenen mahlen, sondern noch erst in Neulichkeit, und zwar unter dato den 17. Junii nächsthin, von hier aus an Ew. Kayserliche Majestät in Nahmen unser allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebracht, und welcher gestalt absonderlich des Unterhalts halber, bey jehiger der Stände fast durchgehenden Unvermögenheit, zu Beybringung einiger schleunigen Geld-Mittel, dero selben die da bedorn, bey dem zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Deputation-Convent vorkommene einmahlige unpräjudicirliche Juden-Capitation im Heiligen Römischen Reich allerunterthänigst eingerathen, und um Kayserliche eheste allergnädigste willfährige Resolution gebethen worden.

Wann wir denn in der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung gestanden, es würde istbesagte Kayserliche Erklärung aus denen der Zeit angeführten triftigen

Pppp 3

Urja.

1646.
Octob.

Ursachen und Motiven unfehlbarlich erfolgt, die Präzidenten und Assessoren dadurch in etwas animiret, die Justiz im Reich administrirt und dergleichen gefasste Resolution eingestellt blieben seyn; Dieweilen aber ein solches dato, Zweifels frey anderer eingefallener Verhinderung halber, nicht erfolgt, die Noth der Präzidenten und Assessoren gleichwohl je länger je mehr zunimmt, und höchlich zu besorgen, da denenelben nicht förderlichst mit dem begehrten Unterhalt geholfen werden solte, es dürfften die ohne das in geringer Anzahl vorhandene sich von einander thun, ihre Gelegenheit und Wohlfahrt hin und wieder suchen, consequenter dieses höchste Gericht zu Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs nicht geringer Verschimpfung, Schaden und Nachtheil, gänglichen dissolvirt werden: Ersuchen und bitten demnach Ew. Kayserliche Majestät, in Nahmen höchst- und hochgedachter unserer gnädigst und gnädigen Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, wir hiermit nochmahls allerunterthänigst, Dieselbe geruhen nicht allein auf alle dien- und erspriessliche Mittel, zu ehester Verschaffung der höchstnützigen vorhin eingerathenen Sicherheit und Verschonung, allergnädigst bedacht zu seyn, und dem Cammer-Gericht ehest möglich wiederfahren zu lassen, sondern auch dermahln, zu Verhütung der bevorstehenden höchstschädlichen Dissolution, sich auf die eingerathene einmahlige Juden-Capitation allergnädigst willfährig zu erklären, zu Einbringung deren alle ernste und nothwendige befehlende Kayserliche Verordnung ergehen, dadurch die Herren Präzidenten und Assessoren, bey jetzigem Abgang der gewöhnlichen Unterhaltungs-Mittel, in etwas contentiren, und denenelben dadurch Anlaß, sich länger unzertrennt bey-sammen zu halten, geben zu lassen, ein solches nebedeme, zu höchstfrühmlicher Administration und Conservation der heilsamen Justiz im Reich (darzu Eure Kayserliche Majestät wir förderst höchstlößlich geneigt wissen) gereicht, werden es auch unsre gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern hinfiederum um Eure Kayserliche Majestät in allerunterthänigstem schuldigstem Gehorsam zu demeriren sich befeissen: und Eure Kayserliche Majestät thun wir dabey, in Erwartung ehester allergnädigster gewieriger Resolution, dem allmächtigen Gott

1646.
Octob.

16. Datum Münster den 13. October 1646.

Der sämtlichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster und Osnabrück.

N. V.

Sessio Publica XXX. Donnerstags den 17. Septembris hora 8 matut

N. V.
Sessio Publica XXX. im Fürsten-Rath zu Osnabrück.

Österreichisches Directorium: P. p. Sie würden ohne Zweifel vorige Woche das per Dictaturam communicirte Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht Menße Augusto abgehen lassen, empfangen und verlesen haben, darinnen sie sowohl ihrer Securität als auch Alimentation halber so sehr lamentiren, daß es wohl zu glauben, daß ihnen das letzte übern Hals kommen und sie endlich wohl gar von einander gehen und ein jeder sich und die Seinigen so gut er könne, in privato zu salviren suchen möchte. Nun hätte man zu Münster am neulichsten Montag davon deliberiren wollen, wie dann auch allhier zu Rath sey angesaget worden; weil es aber damahls andere Verhinderungen dieses Orts gegeben, so hätte es bis zu anderer Zeit und Gelegenheit verschoben werden müssen. Mittlerweil sey dort zu Münster die Consultation für sich gegangen und ihre Meynung herüber geschicket worden: welche er iso verlesen wolte, darauf Fürsten und Stände sich demselben accomodiren, oder doch sonst in andere Wege also bezeigen würden, damit ihnen in etwas Hülffe geschehe.

„Legebat Conclusum Monasteriensis.

Des ohngefährlichen Inhalts: daß 1) in puncto Securitatis denen Kayserli-

1646.
Octob.

selichen Herren Plenipotentiaris nochmals einzurathen, sie wolten sowohl mit den Königlich Französischen als auch Hispanischen Ambassadoren selbst, oder durch die Herren Mediatorez reden und handeln lassen, damit den Herren Cameralen entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich damit noch länger verweilte, durch Abführung der Guarnison und ertheilte Neutralität geholfen werde. 2) Was den punctum Salarii & alimentorum antresse: befunde man nochmals kein ander und bequemer Mittel als die Juden-Capitation und Einbringung der Restanten. Deswegen dann sowohl an Ihre Kayserliche Majestät zu schreiben, als auch Dero Herren Plenipotentiaris zu ersuchen: immittelst aber dem Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister nochmals anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts, die neglecta mortuorum oder unersezte Cammer-Gerichts-Stellen denen Anwesenden nicht zurechne, sondern damit zurück halte. Schließlich wäre den Herren Cameralen von diesem allen Part zu geben, und sie dabey zu erinnern, daß sie ihr Amt und Berrichtungen nicht deseriren; sondern nach wie vor beykommen verbleiben wolten, worbey dann auch dieses zu erläutern, daß das Anno 1641. zu Regensburg extraordinarie zu denen sonst gewöhnlichen Current- und Retardat-Terminen bewilligte dritte Theil für keine neue Anlage zu rechnen, sondern nur zu desto effectlicherer Einbringung der Restanten angeleget sey: Dahero diejenigen, welche keine Restanten mehr schuldig, damit nicht zu belegen, vielweniger aber deswegen mit der Execution zu graviren.

1646.
Octob.

Oesterreich: Man könne Oesterreichischer Seiten anderer Meynung nicht seyn, als wie Oesterreich drüber votiret. Sehe auch nicht, was man für ein besser Mittel ergreiffen könne, als was drüber geschlossen, und vor diesem alhier auch fürkommen. Dahero lauffe diese Münsterische Meynung zu exequirung des vorigen, und hätte derowegen billig dabey sein Bewenden.

Pfalz-Neuburg: Die Pfalz-Neuburgischen hätten zwar, wie sie vernehmen, zu Münster schon hierüber votirt, wie sie sich dann auf dasselbe wolten bezogen haben, sehen aber ohne das auch nicht, wie denen Herren Cameralibus tam in puncto Securitatis, quam Salarii anders zu rathen, als wie 1640 von Oesterreich angeführet, und zu Münster geschlossen worden.

Magdeburg: Es sey ihme gleichergestalt zu Händen kommen dasjenige Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht, sowohl ihrer Securität als dero Unterhalts wegen, abermahls abgehen lassen: hätte auch angemercket, wo die Meynung zu Münster hinausgefallen. Weil er sich nun erinnere, welchergestalt schon hiebervorn dahin geschlossen worden, daß durch die Herren Mediatorez beyderseits Königliche Französische und Spanische Herren Plenipotentiaris ersuchet, und die Stadt Speyer in eine Neutralität gesetzt werden möchte: So zweifele er nicht, es werde solches ins Werk gestellet seyn; und würde das Oesterreichische hochlöbliche Directorium berichten, was für Resolutiones an ein und andern Ort gefallen; darauf man dann ferner den Sachen nachdenken, und eines gewissen sich entschließen könnte, auf den wiederigen Fall und wann es nicht geschehen wäre, wolte es seltsam seyn, daß hier etwas deliberiret und geschlossen, hernach aber nicht exequiret werde, dahero es dann in alle Wege billig und nöthig, daß es noch ehest geschehe: Und stelle er darneben undvorgefflich dahin, ob nicht 1640 auch alhier die Königliche Französische Herren Plenipotentiaris, als gegenwärtig, hierunter zu begrüffen. Der Salarirung halber sey es nicht mehr als billig, daß sie für ihren Fleiß, Mühe und Arbeit hinwieder ihre Ergeltlichkeit und gebührenden Lohn bekommen. Deswegen dann Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erinnern, daß sie die Stände durch Schreiben im Abstattung etwan der Helffte von denen hiebedor gewilligten Zielen erinnern und annahmen. Daß aber der vorigen Affektorum Wittven und Waisen ausgeschloffen werden sollten, scheine etwas hart; sintemahl es ja ihre Ehe-Männer und Väter einmahl verdienet, und dahero ihre Erben es billig zu fordern hätten. Im übrigen

1646. wegen der Erinnerung an die Herren Camerales, daß dieselbe bey ihrer Function
 Octob. verbleiben möchten, conformire er sich dem Münsterischen Conclufu. 1646.
 Octob.

Directorium: Zur Nachricht könnte er nicht verhalten, daß ihme von den Herren Chur-Waynsischen weiter nichts, als die Abschrift dieser Münsterischen Meynung zukommen: dabey gang keine Eröffnung geschehen, ob das vorige Conclufum ins Werck gesetzt, und was für eine Resolution darauf erfolget. So viel aus dieser Meynung abzunehmen, werde es wohl noch nicht geschehen seyn: ob aber etwan von Thro Kayserlichen Majestät noch keine Resolution einkommen, oder woran sonst der Mangel, könne er nicht wissen. Daß sonst iso die Herren Französischen, allhier zugegen, disfalls angesprochen werden solten, wisse er nicht, ob sichs auch schicken möchte; dann es scheine, als wenn Sie noch heute oder Morgen wiederum verreisen würden.

Sachsen-Altenburg: Was die beyden in dem Speyerischen Schreiben begriffene Punkten, nemlich die Besoldung und Befreyung der Herren Cameralium betreffe, erinnere man sich Altenburgischen Theils gleichergestalt, was disfalls allhier und zu Münster unterschiedlich deliberiret und beschloffen worden, daß es also nicht mehr Deliberationis, sondern Executionis sey: immassen er sich bloß aufs vorige Conclufum beruffe. Was die Wittwen betreffe, würde unbillig seyn, wann dieselben gang ausgeschloffen werden, und hergegen die itzigen Herren Assessoros, die doch nicht in voller Anzahl besammen, dennoch die einkommenden Ziele vollständig gemessen solten; dann ihre Männer hätten doch auch ja so wohl treue Dienste gethan, als die noch lebenden: welches dann manlichen reblichen Mann abschrecken dürfte, wann die Seinen nach seinem Tode nichts mehrers solten zu gewarten haben. Hielte derowegen dafür, es würde nicht unbillig seyn, daß die Wittwen und Weisen etwan halb so viel als die iso noch lebenden bekommen. Sonst aber insgemein wäre er nochmahls der beständigen Meynung, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht besser geholfen werden könne, als wann es neben der Stadt in eine Neutralität gesetzt würde.

Und weil er danebenst sehe, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den Vorsiß vor ihnen, denen Sächsischen, genommen, welches aber das hochsüßliche Haus Sachsen dem Hause Pfalz niemahls eingeräumet noch einräumen könne; So wolle er diesem Vorsiß contradiciret und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Jura competentia reserviret haben. Dann einmahl sey bekandt, daß das Haus Sachsen schon längst und zwar Anno - - - seinen Schluß-Satz übergeben, daß es also nur auf dem Auspruch bestehet, und hätte er nochmahls zu bitten, und Fürsten und Ständen anheim zu stellen, ob Sie nicht Thro Kayserliche Majestät um Eröffnung desselben allerunterthänigst ersuchen wolten.

Pfalz-Neuburg: Biewohl sie hierauf nicht instruiret waren: so wolten sie doch wider die Sächsische Protestation reprotectiret, und Thro Fürstlichen Durchlaucht Jura Possessorii reserviret haben: mit Bitte solches ad Protocolum zu nehmen.

Sachsen-Altenburg: Repetire priora.

Pfalz-Neuburg: Idem.

Sachsen-Coburg: Hätte auch aus denen diſſirten Schreiben vernommen, was die Herren Camerales so wohl in puncto Securitatis, als Salarii gebeten: und erinnere sich gleichergestalt, daß zuvorhin unterschiedliche Conclufa hier und zu Münster darüber gemacht worden. Lasse es demnach nochmahls dabey bemenden: und conformire sich sonst, der Wittwen halben, mit Sachsen-Altenburg ic.

Und weil er ebenmäßig wahrgenommen, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den

1646. den Vorſiß genommen: So wolle Ihre Fürſtlichen Gnaden, ratione Dero Herzog- 1646.
thums Coburg; Er gleicher geſtalte Dero Jura proteſtando reſerviret haben. Octob.

Pfalz-Neuburg: Wiederholten ihre Reſtation.

Sachſen-Weimar, Gotha und Eysenach: Wegen Sachſen-Weimar, Gotha und Eysenach ꝛ. erinnere er ſich weniger nicht, was nicht allein in dem dictirten Schreiben beweglich angeführet, ſondern auch am 17. Junii jüngſthin allhier beſchloſſen worden. Diemeil nun die Querimonia faſt gleiches Inhalts, ſo würde auch wohl eben daſſelbe Remedium, ſo damahls gut befunden, zu gebrauchten ſeyn. Unbillig wolle ihme auch beduncken, die Wittwen ganz und gar zu excludiren; ſintemahl ja ihre verſtorbene Männer das Ihrige ja ſo wohl präſtirtet, und ihren Lohn verdient hätten. Alle dieſem Werck aber würde, wie Sachſen-Altenburg vociret, aus dem Grunde geholffen ſeyn, wann das Friedens-Negotium beſördert würde, darum er dann gebührendes Fleißes wolle gebeten haben.

Repetire darneben die Proteſtation und Reſervation contra Pfalz-Neuburg ꝛ. wie Sachſen-Altenburg und Coburg ꝛ. und wiederholte diß ſein Votum ſuo loco & ordine, wegen Anhalt.

Pfalz-Neuburg: Reſtateirete nochmahls.

Braunſchweig-Lüneburg: Zelle, Grubenhagen: Hätten auch empfangen und verlesen, was das Kayſerliche Cammer-Gericht, beydes der Securität und des Salarii halber geſuchet. Ratione Securitatis, erinnere er ſich, was hiebevorn geſchloſſen worden: daß nemlich kein ander und beſſer Mittel ſey, als wann die Stadt Speyer in eine Neutralität geſetzt werde. Wann nun nur die Herren Kayſerliche ſich erkläret hätten oder noch erkläret: ſo hätte man ein gewiſſes Fundament erlanget, mit den Herren Franckſiſchen gleichfalls deſwegen zu handeln; und würde vielleicht bey denſelben keine ſonderbare Difficultät gehabt haben. Der Unterhalt aber beſtünde auf zweyen Punkten; 1) wie derſelbe einzubringen. 2) wie er auszuſcheiden. Nachdem nun viel Stände in ſo fundbares Unvermögen gerathen, ſo würde der Einbringung halber gute Moderation zu gebrauchten, auch über Vermögen, und etwan die Helffte der verwilligten Zieſer keiner zu beſchweren ſeyn. Daß aber die armen Wittwen und Weiſen nichts dabon participiren ſolten, daß ſey unbillig und wider Gottes Gebot, welcher ſonderlich Wittwen und Weiſen zu verſorgen, und nicht zu betrüben befohlen. Geſtalte er dann mit Betrübniß erſehen, daß dieſelben gleichſam das Brod für den Thüren ſuchen müſten: welches dann neben der Unbilligkeit, auch dem ganzen Römischen Reich ein großer Schimpff wäre. Hielte derowegen dafür, daß der Fiſcal vor allen Dingen dasjenige, was Wittwen und Weiſen zu fordern, einbringen möchte: darzu Er auch, weil Er und das Cammer-Gericht die Execution in Händen hätten, beſto eher und ſchleuniger gelangen könnte.

Und dieſes wegen Braunſchweig-Lüneburg ꝛ. Zelle und des Fürſtenthums Grubenhagen: eben daſſelbe auch wegen des Fürſtenthums Calenberg: doch ſuo loco & ordine nächſt nach Braunſchweig-Lüneburg ꝛ. Wolfenbüttel wiederholend:

„Welches Er hernach per modum interlocuti; wie nemlich die itzige drey Reſtateirende Herren, als Herzog Friederichs zu Zelle; (deme auch das Fürſtenthum Grubenhagen zukomme) Herzogen Auguſten zu Wolfenbüttel; und Herzog Chriſtian Ludwigs zu Hannover ꝛ. Fürſtliche Fürſtliche Fürſtliche Gnaden Gnaden Gnaden ratione ſenii auf einander folgten, mit mehrerm explicirete.

Ingleichen repetire er auch dieſes ſein Votum wegen Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau ꝛ.

Dritter Theil.

2999

Braun-

1646.
Octob.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Weil schon an Seiten Braun- 1646.
schweig-Lüneburg-Zelle und Calenberg dergleichen Explication wegen des Ordinis Octob.
Votorum geschehen, so bedürffte es deshalben keiner weitem Anführung, und zweifelte nicht, es würde solches wohl ad Protocollum genommen werden. Hätten sonst gleichfalls das Speyerische Schreiben verlesen und erwogen; und weil Sie sich weniger nicht erinnerten, was hievor schon der Neutralität und Versicherung halber, beschlossen worden, die Sache auch igo noch in eben denselbigen Terminis beruhete: so würde es freylich res non tam deliberationis, quam executionis, und demnach nur fürderlichst in effectu zu bringen seyn. Wegen des Unterhalts wäre zwar zu wünschen, daß ein jeder das Seine vollkömmlich abtragen, und also auch ein jeglicher das Seine vollständig erlangen könte: Diweil aber das Unvermögen der meisten Stände leyder bekandt, so wolte, wie der Herr Zellische voriret, in allerwege billigmäßige Moderation vonndthen, und ziger Zeit wohl daran gnug seyn, wann igo etwan die Helffte abgestattet würde. Daß aber die Wittwen davon nicht participiren solten, wären Sie gar nicht der Meynung, sondern wie dieselbe, vermöge Gottes Wortes und in allen Rechten sehr favorabel, so sey auch ihres Ermessens denselben billig für andern zu ihrer Befugniß zu helfen. Bätthen dabey um Communication dessen, was dßfals im Churfürstlichen Collegio und im Städte-Rath möchte seyn geschlossen worden.

Pommern-Stetin: Es sey notorium und Reichs-kündig; geben es auch die Reichs-Acta mit mehrern, wie nicht allein auf dem neulichsten Reichs- und Deputations-Tage zu Regensburg und Franckfurth, sondern auch bey wärenden General-Friedens-Tractaten allhier und zu Münster von dieser Materie vielfältig sey deliberiret und geschlossen worden. Wann nun nur das in puncto Securitatis vorgeschlagene Expediens der Neutralität, oder sonst gnugsame Assurance wäre effectuirt worden, so hoffte Er, es würde die Sache dadurch schon ihre Wichtigkeit erlangt haben, wie er dann nochmahls darum zu bitten hätte. In puncto Salarü wären zweene Mittel fürkommen: als ein Ordinarium, daß nemlich jährlich ein alt- und neuer Termin richtig gemacht: jedoch aber diejenige, so notorie unter Feindes oder Krieges-Gewalt, extimiret und verschonet würden. Und von solchem Ordinario hätten auch die Wittwen und Weisen billig zu participiren. Was aber 2) das Extraordinarium, die vorgeschlagene Juden-Capitation, betrifft, da participirten die Wittwen nicht, weil solches eine neue Anlage; und Sie, die Wittwen, noch kein Jus radicum hätten, wie Er dann nochmahls auf die Capitation concludirete: alldieweil dadurch ein ansehnlich Stück Geldes aufgebracht, und nicht allein die igeren Herren Allēfiores desto leichter begütiget und besamman behalten, sondern auch die vacirenden Stellen meistentheils desto ehe ersetzt werden könten.

Württemberg: Gleichwie man an Seiten Württemberg auch für billig erachtet, dem Kayserlichen Cammer-Gerichte so wohl in puncto Securitatis, als auch des Unterhalts, nach aller Möglichkeit beyzuspringen; also erinnere Er sich gleicher gestalt, was bey vorigen Consultationibus dieserwegen sūrgangen und geschlossen worden. Diweil nun die vorigen Conclusa fast übereinstimmen und nochmahls dahin gehen, daß kein besserer Mittel der Versicherung zu finden, als daß so wohl die Stadt als Cammer-Gericht zu Speyer in die Neutralität gesetzt werde; so lasse er ihme solches, so wohl auch, was des Salarü und Unterhalts wegen gut befunden worden, auch gefallen: doch mit deme von etlichen appendicirten Anhang, daß auch die Wittwen davon participiren, imgleichen die unvermögenden Stände mit scharffen Executions- und Achts-Processen verschonet werden. Wie er dann hiebey sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Württemberg zu erinnern, daß Deroselben mehr nicht als pro rata derer noch igo in Besiß habenden Lande abgefordert werden möchte: sintemahl ja der Vermunft gemäß, daß Sie von denenjenigen Landen und Herrschafften nichts geben könten, so noch diese Stunde andere in Händen haben. Halte im übrigen die Erinnerung an die Herren Camerales, daß Sie bey ihren Functionibus verbleiben, gleich-

fals

1646.
Octob.

fals vor nöthig: und wiederhole dieses alles auch wegen Pfaltz-Beldenz: Wie
ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg, doch beydes andergestalt nicht, denn con-
venienti loco & ordine.

1646.
Octob.

Hessen-Cassel: An Seiten Hessen-Cassel erinnere man sich gleichfals, was hiebervorn allbereit in dieser Sachen fůrgangen: und weil das Werck fůrnemlich auf zweyen Punkten bestehe: so sehe er ratione 1) Securitatis, noch kein besser Mittel, als die Neutralitát und Befreyung des Cammer-Gerichts und der Stadt, wegen des 2) Salarii sey vor diesem von Hessen-Cassel auch schon votiret worden; darbey man es nochmahls bewenden lasse, und zwar mit diesem Anhang, daß die Wittwen auch billig davon participiren sollten. Gegen die Juden-Capitation aber protestire er nochmahls, weil es nicht allein Fürsten und Ständen, an Dero Jurisdiction über die Juden nachtheilig und präjudicial sey, sondern auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel seine Ziele jederzeit richtig eingebracht: dahero es dergestalt durch diese Capitation gleichsam duplici onere würde beschweret und angeleget werden.

Hessen-Darmstadt: Wegen Hessen-Darmstadt erinnere er sich auch, was so wohl zu Regensburg und Franckfurth, als hier und zu Münster unterschiedlich dieserwegen deliberiret worden: und weil er das isige Münsterische Conclusum, so viel sonderlich den ersten Punkt betrifft, nicht zu verbessern wüßte, so liesse er es dabey allerdings bewenden, und hielte darneben gleichfals nicht für undienlich, daß so wohl die Herren Kayserlichen, als auch Fürsten und Stände allhie, die Königlich-Franckösische Herren Plenipotentiarios bey Dero isigen Gegenwart hierunter ersuchen möchten, Ihro Fürstliche Gnaden sein gnädiger Fürst und Herr wüßte, was für groß Dranchsahl die guten Leute ausstehen müßten: hielten derowegen für billig und hochndthig, sich derselben cum effectu anzunehmen. Ratione Salarii 2) aber hätten Ihro Fürstliche Gnaden die alten Ziele abgetragen: würden auch von den neuen wenig restituere, wolte derowegen umbillig seyn, daß man ihre Juden zu collectiren vermeynete: gestalte er dann disfals ihre, der Hessen-Darmstädtischen, vorige, wie auch das isige Hessens-Casselsche Votum kůrglich wolle wiederholet haben.

Wetterauische Grafen: Weil von diesen Desideriis der Herren Cameralium in unterschiedenen Sessionibus deliberiret worden, so wolle er sich auf die hiebervorn an Seiten Wetterau geführte Vota, sonderlich vom 17. Junii bezogen haben: Daß nemlich ihnen zufforderst durch eine Neutralitát zu beständiger Sicherheit zu verhelffen, und derowegen hierüber keine Zeit zu versäumen. Was aber die Salarrirung anlange, könne er sich mit den Vorsitzenden soweit wohl vergleichen, daß alle mögliche Mittel, den Unterhalt einzubringen, zu versuchen. So viel aber die Juden-Capitation betrifft, weil ihre Herren Principales dabey gleichergestalt interessiret wären, sie, die Gesandten, aber doch noch keine Special-Instruction überkommen hätten: so müßte er sich immittels mit Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt conformiren: und hielte sonst für billig, die Wittwen bey der Austheilung nicht zu übergehen. Dabey er auch dieses zu erinnern nicht umhin konnte, weil die Herren Camerales wieder ein und ander Gräfliches Haus deswegen gleichergestalt mit scharffen Mandaten und Achts-Processen verfahren, daß solches forthin, sonderlich in Ansehung gegenwärtigen Zustandes und abermahls ausgestandenen Land-Verderbs, unterbleiben möchte. Gestalte er dann dieserwegen das Fürstlich-Pommersche und Würtembergische Votum repetirete: im übrigen dem Majoribus sich conformirend.

Conclusum: Man sey in effectu mit der Münsterischen Meynung, ganz einig, und lasse es bey vorigen so wohl ratione Securitatis, als auch des Salarii gemachten Conclusis (so billig zu effectuiren) bewenden: doch daß diejenigen, so notorie unter Feindes Gewalt begriffen, mit Executions- und andern scharffen Processen verschonet; die Wittwen und Waisen auch von Participation ihrer Gebührnis an dem, was einfließt, nicht ausgeschlossen werden.

Dritter Theil.

2999 2

„ Post-

1646.
Octob.

„Postquam surrexerant:

1646.
Octob.

Discurrirte Herr *Lampadius*: daß, ob zwar seine gnädige Fürsten und Herren, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, keine Juden unter sich hätten; und daher nicht dabey interessiret wären: so sehe er doch nicht, was die Juden-Capitation für ein Fundament habe. Dann die Juden wären ja unter ein und anders Fürsten und Standes Bothmäßigkeit, ut Cives vel Subditi gefessen; würden auch von denselben jedesmahls collectiret; Dahero durch solche vorgeschlagene Juden-Capitation nicht allein ein Eingriff in derselben Stände Jurisdiction geschehe, sondern auch dieselbe dergestalt gedoppelt darzu contribuiren müsten.

„Worauf noch etliche Interlocuta pro & contra gefielen, so nicht assequiret werden können.

Daß nun auch diese Dreißigste Session denen conferirten Protocollen gleichstimmig, auch in substantialibus vollständig sich befunden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

Dictat. d. 11. Octob.
Anno 1646.

Sessio Publica XXXI. Donnerstags den 8. October 1646, hora 8. matutina.

N. IV.
Protocollum
Sessionis
XXXI.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Dieselbe würden allerseits noch in freischem Gedächtniß haben, was bey jüngster Session in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Securität und Unterhalts deliberirt und beschloffen worden. Solches sey dem Chur-Maynischen Directorio hinwieder referiret, welches es nachgehends nochmahls an dero Collegen nach Münster, die Meynungen zu conferiren, gelangen lassen, worauf daselbst 2. Schreiben: deren eines an das Kayserliche Cammer-Gericht, das andere aber an Ihre Kayserliche Majestät selbst abgefasset wären. Nicht weniger hätten die Stände daselbst zu Münster keinesweges unterlassen, dasjenige, was an beyden Orten, gedachtem Cammer-Gericht zu gut, dienlich und erspriesslich angesehen worden, so wohl bey denen Herren Kayserlichen selbst anzubringen, als durch dieselbe ferner bey denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris anbringen zu lassen: Was nun darauf für Verordung erfolget, würden sie aus Ablefung der Schreiben selbst vernehmen: darbey sie dann ein und andere ihnen etwan beyfallende Erinnerung thun möchten.

„Hierauf verlas der Herr Director die 2. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) An das Kayserliche Cammer-Gericht, cum Post-Scripto, mit Erbieten, daß, wenn es Ihnen allerseits so gefiele, und nichts zu erinnern hätten, dieselbe ehest fortgesendet werden solten.

Oesterreich: Befinde, daß sie denen Meynungen gemäß abgefasset, liesen es derowegen allerdings dabey bewenden.

Bayern: Item.

Magdeburg: Hätte an Seiten Magdeburg die beyden Concepta verlesen hören, so wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, sowohl an Ihre Kayserliche Majestät als die Herren Cammer-Richter und Beysitzer abgeben sollten, und behüde

1646. nichts sonderliches darbey zu erinnern, als in dem Schreiben an Ihre Kayserliche
 Octob. Majestät, daß, wo der Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts gedacht wer-
 de, daselbst auch dem neulichsten Schluß zufolge, der Stadt Speyer in specie Mel-
 dung geschehe, und vor dieselbe zugleich darum gebethen werde. Ingleichen zu Ende
 desselben, daß heym Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts auch der Witt-
 wen und Waisen zu gedencen: dann Er erinnere sich, wie beweglich deren Noth und
 Dürfftigkeit in der Herren Cameralen neulichstem Schreiben angeführet worden. Im
 übrigen mehr nicht, als daß Er sich sowohl des Aufszages als der Communication
 bedanke.

1646.
 Octob.

Pfalz-Lautern und Simmern: Hätte zwar neulichst bey der Consulta-
 tion nicht seyn können, und wüßte also eigentlich nicht, was damahl vorgangen:
 weil Er aber aus denen vorstimmenden Votis vernehme, daß die verlesene Concepte
 Schluß-mäßig abgefaßt, so hätte er daran nichts zu desideriren, sondern thäte sich
 gleicher gestalt bedanken. Und eben dasselbe wolle er auch, doch suo loco & ordi-
 ne (nemlich nach Pfalz-Neuburg) wegen

Pfalz-Zweybrück: wiederhollet: Ingleichen auch wegen

Sachsen-Weimar, Gotha, und Eisenach: unverfänglich, und suo i-
 dem loco sich damit conformiret haben.

Pfalz-Neuburg: Wären zwar mit den Concepten einig, wolten aber be-
 nebenst die gewöhnliche Protestation wider Bayern, des Vorsizes halben, abgelegt
 haben.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Adhærirte solcher Prote-
 station.

Bayern: An seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit als Herzogs in
 Bayern, wolle Er reprotelliren, und Deroselben über 100. Jahr hergebrachtes Jus
 Primæ Sessionis conserviret haben.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Sagte Dank für die Bemühung und
 Communication, und weil die Concepta Schluß-mäßig: hätte Er nichts darbey
 zu erinnern, als nur diß einige, daß Ers nicht recht eingenommen, ob in puncto
 Securitatis auch der Stadt Speyer mit gedacht sey: dann Er hielte noch beständig
 dafür, daß die Herren Camerales nicht recht könnten versichert seyn, wann nicht
 auch die Stadt befreyet würde. Sonst, was den Unterhalt anbelange, wäre Er
 zwar mit dem Aufszage seines Theils wohl zu frieden, doch würde es seines Erachtens
 wegen der Juden-Capitation noch etwas Difficultäten geben; sintemahl die Stän-
 de, so Juden unter sich hätten, ihnen dieselbe nicht würden eximiren lassen; es wäre
 dann Sache daß dieselben Stände, noch etwas zu dem Unterhalt restirten, auf
 welchen Fall dasjenige, was von denen Juden einlame, in Abschlag gerechnet und auf-
 genommen werden könnte. Solches wolle Er auch suo loco & ordine, wegen

Sachsen-Altenburg und Coburg: Wie ingleichen wegen

Braunschweig-Lüneburg Calenberg, nicht weniger auch wegen

Mecklenburg, Schwerin und Güstrow: Item **Baden-Durlach:** wie-
 derholen, doch alles, wie gedacht, suo quodvis loco & ordine.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Dem Hochlöblichen Directo-
 rio gebühre schuldiger Dank; und hätte weiter dabey nichts zu erinnern.

Pommern-Stetin und Wolgast: Man habe von Seiten-Pommern nichts
 zu

1646. zu erinnern: Wollte man die Neutralität nominetenus nicht setzen, möchte man es doch also circumscribiren und etwan Exemption zusetzen, daß es doch eundem effectum habe: dann ohne dieselbe wäre doch keine beständige Securität zu hoffen.

1646.
Octob.1646.
Octob.

Hessen-Cassel: Hätte gleichfalls nichts bezubringen, als daß Er wegen der Juden-Capitation die vorige Protestation wiederhole, und conformire sich im übrigen wegen der Stadt Speyer mit den vorsehenden.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione gegen das Hochlöbliche Directorium, conformire Er sich mit der vernünftigen Magdeburgischen Erinnerung und Zellischem Voto: Und hätte man leicht zu erachten, wann Ihre Fürstliche Gnaden mit doppelter Last und Anlage des Unterhalts wegen beschwehrt werden sollte, daß solches eine große Ungleichheit seyn würde, so müßten auch dergleichen Anlagen mit aller Stände einmüthigem Consens gemacht werden. Hätte derowegen ausdrücklichen Befehl empfangen, darwieder zu contradiciren und zu protestiren, und weil Er neulich geberhen, seine Protestation ad Protocollum zu nehmen, ißo aber befinde, daß dieselbe in denen Schreiben ganz præterit sey; bätze Er nochmahls, dieselbe zu inseriren, oder es müßten es Ihre Fürstliche Gnaden anderer gehöriger Orten beybringen, und wolle Er inmittelst die Nothdurfft reserviren.

Sachsen-Lauenburg: Weiln antzo so wenig Herren Assessorum beim löblichen Cammer-Gericht sich befinden, möchte vielleicht die Juden-Capitation nicht so gar groß nöthig seyn, sondern könnte doch wohl Rath geschafft werden. Doch weil es geschlossen, lasse er es auch darbey bewenden; hielte aber gleichfalls dafür, daß der Stadt Speyer in specie zu gedencken, dann sonst würde denen Herren Cameraln, als zwischen denen und der Stadt gleichsam eine Dependenz seyn, wenig damit geholffen seyn: Conformirte sich derowegen gleichfalls mit Magdeburg und Braunschweig-Zelle.

Anhalt: Wiederholte das Pfälzische Votum.

Wetterauische Grafen: So viel die Stadt Speyer anlangt, wiederholten sie das Braunschweigische Votum: dann es würde dem löblichen Cammer-Gericht anders nicht als durch eine Neutralität der Stadt selbst (als welche gleichsam *Causa sine qua non* ihrer Beschwehden ist) geholffen seyn. Wegen der Juden-Capitation müßten sie ihre vorige Vota repetiren und mit Hessen-Darmstadt bitten, daß die eingewendeten Protestationes dem Schreiben an Ihre Kaiserliche Majestät inserirt werden möchten: dann es würde sonst eine große Ungleichheit zwischen denen Ständen erfolgen, massen sie dann ihren Herren Principalen Dero zustehende Jura disfalls reserviret haben wolten.

Directorium: Pro Concluso. Die Schreiben würden durchgehend approbirt, nur daß in puncto Securitatis wegen der Stadt Speyer Erinnerung geschehen.

„Hierauf, und weil das Directorium anstunde, ob die Stadt in specie zu nennen, „gefielen interloquendo unterschiedliche Vorschläge und Phrasen, als vom

Directorio: Sicherheit und Verschonung.

Braunschweig-Zell. Gängliche Sicherheit.

Pommern. Exemption.

Directorium pergebat. Was die Protestation in puncto der Juden-Capitation anlangt: die könne nicht wohl in das Schreiben kommen, weil man sich darinnen auf einen gesamtten Schluß beruffe; sondern sie bliebe doch bey denen Protocollis.
Hessen.

1646.
Octob.

Hessen-Darmstadt: Die Juden-Capitation werde doch gar wenig aus-
tragen: und gereiche nur denen Ständen, die Juden unter sich haben, zur Beschwe-
hung. 1646.
Octob.

Directorium: Man möchte es nur versuchen lassen, er wüßte doch wohl, daß
nichts daraus würde. Wann uns Gott sein bald den lieben Frieden beschehret, so
würde es dessen nicht bedürffen.

„Worauf noch etliche wenige interlocuta gefallen, und damit diese XXXI.
„Session aufgegeben wurde.

Deren fleißige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit be-
zeugen hiemit

Christian Werner,
Eusebius Jäger.

N. VII.

Datum d. 28. October 1646.
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische
Abgesandten.

N. VII.
Cammer-Gerichts
Schreiben an die
Reichs-
Ständische
Abgesandten.

Wir seynd zwar in zuversichtlicher unterthänig- dienst- und freundlicher Anwär-
tung bißhero gestanden, es würden Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die
Herren unser am 22. Aug. jüngst hochgenothdrängtes Suchen und Bitten in gnädige
und großgünstige Consideration gezogen haben und die endliche inständigst gebetene
trübliche Wieder-Antwort, wegen täglich einreißender mehrer Reichwehrrissen bey die-
ser winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-
ster winterlichen Zeit und dahero verursachter unausbleiblicher Dissolution dieser höch-
sten Justiz, erfolget seyn, immittelst auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände ihre gebührliche Anlagen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts in igt-
gewesener Franckfurter Herbst-Mess befragen lassen, damit Ew. Fürstliche Gnaden,
Liebden, Gnaden und die Herren in den andern höchtwichtigen Geschäften ferners zu
behelligen kein Anlaß gewinnen möchten. Alldieweiln aber von dem verordneten
Pfenningmeister unter daco den letzten Tag von der Mess, wir mit folgenden Forma-
libus berichtet worden: daß es leider dermassen so schlecht abgehe, daß nicht allein zu
erbarmen, sondern auch höchlich zu verwundern, daß die Stände so wenig die Ju-
stiz achten, und nicht allein wenig sondern fast ganz nichts bezahleten, dann er nicht
über 300. Rthlr. bekommen, und sich niemand zur Bezahlung angebe; wo er hin-
komme, wolle niemand von einiger Ordre wissen, auch so gar von denjenigen, wel-
che durch die Procuratores in der gerichtlichen Audienz angezeigt worden, nichts
erfolgen wollen.

Wann nun hieraus leichtlich die Rechnung zu schließen, ob bey allbereits dielmahls
geklagter und entgangener nöthiger Mittel, die Möglichkeit sey in den immervähren-
den höchst-theuren Zeiten, bey diesem höchsten Krieg (wie gern wir auch wolten) noch
länger ohne anderwärtige Bey-Hülffe zu verharren, in sonderbahrer Erwegung, daß
solche 300. Rthlr. (voornemlich auf Abzug des Pfenningmeisters in auf abreisen und
stillliegen gemeinlich in die 80. Rthlr. sich belauffenden Unkosten) nicht allein unter
die noch participirende, als nemlich 3. Herren Praesidenten und Assessoren und an-
dere Officianten deren allerseits hinterlassenen Wittwen, Waisen, Erben und re-
spectivè deren Creditoren wegen ihrer von vielen Jahren hero erdienten, und re-
spectivè der Ordnung gemäß gebührenden Ausstandes, weit über die 60. aufwar-
tende Persohnen und Haupt-Theil distribuiret werden solle, wie alles, da nöthig, ins
künftig remonstrirret werden kan.

Mß

1646.
Octob.

1646.
Octob.

Als haben obgemeldter äußerst drängender Noth halben nicht unterlassen sollen, unsere am besagten 31. Aug. angelegte unterthänig, freund- und dienstliche Bitte zu wiederholten, abermalen zum höchsten bittend, Ew. Fürstl. Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen uns nunmehr eine willfährige Final-Resolution förderlichst ertheilen zu lassen, wessen wir uns in solchem beschwehrlischem Zustand, (bey welchem wir uns einmahl länger zu vertragen nicht vermögen noch können) so wohl ratione Salariorum als Securitatis zu getrösten, unterdessen Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren zu allem erwünschten Wohlstand, Edtlichem Obhalt etc. Datum Speyer den 2. Octob. 1646.

Vom Cammer-Gericht zu Speyer

An sämtliche des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte.

§. XXVII.

Von der Stadt Osnabrück, Reichs-Immediat.

Aus was vor Gründen, die Stadt Osnabrück, bey diesem Friedens-Confæderation, N. I. und Motiven N. II. des mehrern zu ersehen.

N. I.

Præsent. d. 19. Sept. & Diß. d. 27. Oct. Anno 1646.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück Memorial an die Evangelischen Stände, der Stadt Immediat betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Stände Hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch-Edel-Wohligebörne, Gestrenge, Edle, Best und Hochlahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren etc.

N. I. Der Stadt Osnabrück Memorial.

Daß Dieselben mit unserm Memoriali ohnlängst sich nicht allein bemühen lassen, sondern auch dasselbe in Dero unterschiedlichen ausgelassenen Bedencken hoch und großgünstig recommendiret halten wollen, bedanken wir uns ganz dienstlich, und sind wir solche hohe und grosse Favor Zeit Lebens äußersten Vermögen zu remuneriren mehr dann schuldig.

Und wie uns nun äußerlicher Bericht beylommen, ob sollten Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, aus Dero hochansehnlichen Mittel nacher Münster, an Ihre Hochgräfliche Excellence von Trautmansdorff, einige Deputation abzuordnen Vorhabens sehn; dahero eine unumgängliche Nothdurfft ersachtet, denselben mit diesem dienstlichen Memoriali aufzuwarten, und sie daneben zu ersuchen, Dieselben ferner hoch- und großgünstig geruhen möchten, bey hochgedachter Ihre Excellence von Trautmansdorff, durch die Herren Deputirte, mit Dero hochgeltenden und vermögenden Collect dahin einzukommen, daß neben andern unsern billigmäßigen Desideriis, wir mit der Immediat begabet und besetzt werden möchten: also ersuchen Eure Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten wir hiermit dienstlich, Sie wollen ohnbeschwehrt geruhen, Dero uns bishero wiederfahrne hohe und grosse Favor ferner hoch- und großgünstig zu continüiren, und bey angezogener Occasion, um Erlang- und Erhaltung der Immediat in intercedendo sich zu bemühen. Und gleichwie nun Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten, dadurch dieser Stadt einen unsferblichen Nachruhm hinter-

1646 terlassen werden, also seyn und verbleiben wir Zeit Lebens in allen möglichen Occa- 1646.
 sionen. Octob. Octob.

Erw. Hoch: Edeln, Bestrengen, Herrlichkeiten
 und Gunsten,

unterdienstwilligste und obligirte
 Burgermeister und Rath der Stadt
 Osnabrück.

N. II.

Dicit. Osnabrug. am 15. Decembr.
 Anno 1646.

Bewegende Motiva, warum die Hochansehnliche Evangelische Herren
 Stände Abgesandten, bey Dero Römisch-Kayserlichen Majestät und Dero
 Hochansehnlichen Herren Abgesandten, pro obtinendo Immedietatis
 statu wegen der Stadt Osnabrück ohnbeschwehrt zu interce-
 diren, bewegt werden können.

Alldieweilen nach Anleitung Nro. 1. & 2. bezeichneter Kayserlicher Citationum die
 Stadt Osnabrück für undenklicher Zeit, nicht allein als eine Reichs-Stadt gewesen, und
 auf die Reichs-Tage citiret, sondern auch selbige Stadt, Krafft solcher Kayserlichen Cita-
 tion, vermdgte Beylage sub N. 3. auf den Reichs-Tag deputiret, qualis namque Citatio
 & comparitio in Comitibus Imperii publicis Immediatum Civem & Scutum ali-
 quem esse arguit, juribus vulgaris, und sonst ab Imperatore SIGISMUNDO,
 vigore Signaturæ quartæ in prima Instantia in causa Senatus, gesprochen, da-
 hero selbiger Stadt hoc in passu nichts neues wiederführe, sondern würde dieselbe
 nur in pristinum statum redressiret und restabiliret.

II. Zumahlen dann diese Stadt eine uralte Freye und Hansee-Stadt, welche
 exemplo aliarum Orientalis Saxonie Civitatum, jura sua pro Regalibus,
 quæ ante CAROLUM MAGNUM & OTTONEM habuerunt, possessorie refer-
 viret, und sonst CAROLUS MAGNUS (wie derselbe in Anno 772. testantibus
 ERDMANNO & KLEINSORGIO in Chronicis fide dignis, aus Francken im Stifte
 Paderborn angelanget, und ferner in Sachsen-Land zu rücken vorhabens gewesen,
 aber nachdeme dieselben in bemeldtem Stifte Paderborn sich Hauffen-weise tauffen
 lassen, und CAROLUS MAGNUS darauf den WEDEKINDUM, als der Sachsen Kö-
 nig, zu verfolgen angefangen, auch dessen Schloß Engern und Iburg erobert, und
 ferner für die Stadt Osnabrück gerücket, und selbige nach ausgestandener Beläge-
 rung gleichfals erobert, in dieser Stadt in berührtem 772. Jahr die Thum-Kirche,
 welche die erste gewesen, so er in ganz Sachsen-Land gestiftet, und selbiger Kirchen
 den ersten Episcopum WIHONEM surgeset) dieser Stadt testante fundacione,
 an ihrer zuvor hergebrachten Libertät und Freyheit nichts derogiret noch abgebro-
 chen, sondern dieselben diemehr in ihrem Flor und Freyheit ruhig gelassen, daher
 natürlicher Billigkeit conform, daß diese uralte Stadt bey solcher undenklicher Im-
 munität conserviret, und dieselbe damit allergnädigst von Thro Kayserlichen Maje-
 stät, ex elementia & mera gratia in rei memoriam hujus nunquam intermo-
 rieuræ diætæ, von neuen beseeliget und begabet werde. Gestalt dann die hochansehn-
 liche Evangelische Herren Abgesandte hierüber bey Allerhöchstgedachter Threr Kayserlichen
 Majestät allerunterthänigste Collecte einzulegen, Burgermeister und Rath dieser
 Stadt unterdienstlich und embsig bitten thun.

Dritter Theil.

Arre

III.

1646.

Octob.

III. Allermassen dann hierdurch dem Heiligen Römischen Reich nichts abgehen, sondern dasselbe an dessen Gliedern augenmerklich vermehret, und das Publicum Imperii commodum befördert würde: Interest enim Imperii, ut numerus Civitatum Imperialium crescat & augeatur.

1646.

Octob.

IV. Könnte auch durch berührte allergnädigste Concessio und Renovatio dem p. s. Episcopo nichts abgehen, noch Ihro Fürstlichen Gnaden präjudiciret werden, ex causis sequentibus; (1.) Quod Civitas ante aliquot secula liberam Senatus electionem, absque ullius turbatione (facti inquisitione exclusa) in presentem usque diem, quod nempe a plebe electi Senatores, & a Senatoribus electi Consules, juramentum in presentia Senatus & capitum Civitatis, absque ulla pro tempore Episcopi requisitione vel confirmatione, quiete & possessorie continuaverit; (2.) Quod prædicatam liberam electionem & alia jura Civitas à memorato tempore, usque in presentem pro Regalibus possessorie conservaverit; (3.) Senatus solus in Civitate Magistratum ordinarium præsentet; (4.) In & extra Civitatem in suo districtu merum & mixtum Imperium ab immemoriali tempore exerceat; (5.) In omnibus personis super delictis cognoscendi & puniendi potestatem habeat; (6.) Nemo, nec Princeps habeat potestatem apprehendendi in Senatus districtu, sed solus Senatus illam potestatem habeat; (7.) Et Accusatio coram Senatu facienda sit; (8.) Quod Princeps in remissionibus captivorum Reversalibus se obligare teneatur, eo ipso se Jurisdictioni Senatus non derogaturum; (9.) Idem præstitum sit Senatu à Principibus; (10.) Quod aliquoties pro remissione vel diminutione pœnæ, à magnis quibusdam dominis, primo apud Senatum, non verò apud Principem Intercessio facta sit; (11.) Datio Salvi Conductus intra territorium apud solum Senatum resideat; (12.) Jus Nundinarum & collectandi vectigal, etiam in locis immunitatis, Senatus habeat; (13.) Quod Opifices extra tempus nundinarum habeant potestatem exequendi contra Opificantes in immunitate; (14.) Senatus liberam honorum Civitatis administrationem habeat; (15.) Eidem jus & potestas constituendi judices pedaneos, à quo ad Senatum appellatur, eosque rursus destituendi, die Gerichte zu besetzen und zu entsetzen, constituendi itidem Prætores, jus denique recipiendi appellationes & secundarum Instantiarum, competat; (16.) Et hoc sine ullius contradictione; (17.) Quod Senatus tertium Dicecesis statum representet, unde (18.) Sine illius conventu publica Dicecesis negotia tractari non possint; (19.) In Episcopatu colonos proprios & liberos habeat. (20.) Sede Vacante cum Capitulo arces in custodiam vel possessionem ab antiquo tempore occupet; (21.) Sub utriusque secreto Sigillo subditos convocet; (22.) Consiliarios Episcopatus ex numero Senatus constituat; (23.) Pecunia Dicecesis sit sub custodia Senatus; (24.) Nec sine ejusdem consensu jus competat oppignorandi, vel alienandi arces; (25.) Princeps ante suum regimen juramentum servandorum jurium, sub Sigillo Civitatis & Capituli tradere & confirmare teneatur; (26.) Jus Episcopale & Patronatus in templis & Scholis; (27.) Idem Jus Reformandi, cum anexis Juribus, nec non (28.) Jus Fiscii & Archivi; (29.) Jus Armandiæ & fabricandi tormenta bellica; (30.) Denique vigore Cæsareorum Privilegorum, Jus extruendi Fortalitium, & Civitatem pro arbitrio fossis & aggeribus muniendi; (31.) Præsidii & delectum agendi; (32.) Jurisdictio Archidiaconalis in Cives sit ab antiquo tempore penes solum Senatum; (33.) Cives nullibi in prima instantia, nisi coram Senatu conveniri possint; (34.) Etiam si extra Senatus districtum in Episcopatu deliquissent; (35.) Nec etiam illi arrestari possint; (36.) Per totam Dicecesin bona civium sint immunita à vectigalibus; (37.) Personæ Seculares in immunitate habitantes, oneribus patrimonialibus & Statutis Civitatis sint subjectæ; (38.) Jus collectandi Cives, illisque indicendi multas & pœnas, Frel und Duffe.

1646. Basse; (39.) ratione Collectarum Imperii, Principi Jus subcollektandi Cives 1646.
 Octob. notorie non competat, sed Magistratus & Cives in immemoriali quieti Octob.
 possessione non praestandi, sint & reperiantur; (40.) Jus contrahendi Foe-
 dera, sintemahl zu Zeiten nicht allein pro tempore Episcopi cum Civitate Foe-
 dera contrahiret, sondern auch die Stadt mit andern dergleichen verrichtet, quod
 autem factum non fuisset, si Episcopus protectionem territorialem super
 Civitate habuisset; (41.) Jus Ordinarii Magistratus & Regiminis sua autho-
 ritate, ut supra dictum, constituendi administrandique, cum annexis, ut-
 pote promulgandi Constitutiones Ecclesiasticas & Politicas, Statuta, Ordina-
 tiones, Mandata & Prohibitiones, cudendi monetam, nec non ratio
 ponderum, mensurarum, ulnarum & modiorum, cura annonae & molen-
 dinorum, apertura tabernarum cerevisiarum & vinariarum privativa, &
 similia, quorum plura recenseri possent.

Alldieweil aber obige Jura aded vera & alias notoria, ut nullatenus
 diffiteri possint, & aded clara, ut vix obscurari valeant, und sonst, vermöge
 kundiger rechtlicher Verordnung, solche Jura partim majorum, partim mino-
 rum Regalium, Superioritatisque Territorialis Symbola & criteria infalli-
 bilia, und notae Superioritatis seu sublimioris Eminentiae seyn, probentque
 qualipossessionem Jurisdictionis Superioris; dahero dann als irrefragabilia
 & certa indubitata argumenta Juris Superioritatis Territorialis
 schliessen und inferiren, auch Rath und Stadt sothane Jura von undenklicher Zeit,
 von Fürsten zu Fürsten possessorie und ersiglich herbracht, und dahero ein Rath
 hoc in passu intentionem fundatam hat, wird für eine Übersüßigkeit erachtet,
 die hochansehnliche Herren Abgesandten bey dero kundigen höhern Affairen mit fern-
 nern Deductionibus und Remonstracionibus zu discommodiren und zu beun-
 ruhen.

Welchem allem nach gelanget zu den sämtlichen hochansehnlichen Herren Abge-
 sandten, samt und sonders, und einem jeden in particulari, Raths und sämtlicher
 Bürgerschaft interdienslich Suchen und Bitten, Sie geruhen dero kundigen Ver-
 mögen nach bey diesem Convent, bey Allerhöchstgedachter Ihre Kayserlichen Maje-
 stät und Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten, per modum & Intercessio-
 nis & Collectae, Rath und Bürgerschaft dahin zu secundiren, daß dieselben ex
 mera gratia & Clementia, in rei memoriam, mit dem Statu Immedietatis be-
 feeltiget und begabet werden mögen. Und wie nun eine solche grosse und hohe Favor-
 denenselben zu unsterblichem Nachruhm gereichen wird, also seyn Rath und Bürgers-
 schafft Zeit ihres Lebens dancknehmig zu remuneriren schuldig, und verbleiben im
 übrigen

Der sämtlichen Herren Abgesandten,

Signatum den 3. Decembr.

Anno 1646.

(L.S.)

unterdiensliche
 Bürgermeister und Rath der Stadt
 Osnabrück.

Beilage sub N. 1.

Citatio Imperatoris SIGISMUNDI der Stadt Osnabrück, auf dem Reichs-
 Tag nach Nürnberg.

Sigismund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs und zu Ungarn, zu Böhmen etc. König etc.

Liebe Getreuen, Wir haben euch, nächst unser Zukunft her gen Deutschen
 Landen, und was Wir zu Straubingen beschlossen hätten, alles verkündigt und ver-
 Dritter Theil. Rrr 2 schrie-

1646.
Octob.

schrieben, nu als Wir herkommen seyn, und mit Rathe etliche unser Churfürsten und viel anderer Fürsten, Herren und Städte für Hand nehmen, wie den Ketzern zu widerstehen wäre, und beschlossen, daß Wir die Grenze vor dem Boheimischen Wald zurings um, mit einem trefflichen reitenden Zeug und täglichen Krieg bestellen, und den künftigen Sommer mit Macht zu Felde wider die Ketzern ziehen sollten und möchten, auch darauf einen gemeinen Tag auf St. Catharinen-Tag her gen Nürnberg zu kommen, und solches Zugs gänglich eins zu werden; Und als Wir nun Fürsten, Herrn und Ritterschafften jeglichen seine Anzahl angeschlagen, und die Briefe überall gefertigt hätten, ausgenommen den Städten, den Wir noch hinfür ihre Anzahl zu verkünden werden; so kommen uns zumahl wahre und gewisse Porschafften und Warnungen gleichlautende, wie die Ketzern mit allen ihren Heeren zusammen rückten, und sich auch von Böhmen und Mähren allenthalb mächtiglich sammelten, und meyneten, als ohn Zweifel heraus gen Deutschen Landen zu ziehen, und im St. Gallen-Tag hie voran im Lande zu seyn.

Octob.
1646.

Nun haben Wir für Uns genommen, mit Rathe unser Fürsten, Herren und Städte, daß Wir ihn ihres Frevels widerstehen wollen, mit der Hülf Gottes und aller frommen Christen, als billig ist. Darum begehren wir von euch mit Fleiß, ermahnen euch auch solcher Pflicht, damit ihr dem Allmächtigen Gott, der Heiligen Christenheit, dem Glauben, Uns und dem Reiche pflichtig seyd, und gebieten euch auch von Römisch-Königlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß ihr euch mit eurer Macht zu Ross und zu Fuß, mit Zeug und andern Dingen, so ihr am allerstärckesten möcht, zurichtet, und auf den erstgedachten St. Gallen-Tag bereit seyd, ob Sie heraus kommen, und wenn Wir euch zum andern mal schreiben werden, daß ihr denn ohn alles Verziehen in das Feld, der euch darzu benennet wird, zurücket, den Feinden zu widerstehen, und sie mit der Hülf Gottes zu bestreiten, als Wir dann allermänniglich des gleichen auch geboten haben. Wir wollen auch und gebieten euch, als vor, daß ihr auf den ehgemeldten St. Catharinen-Tag euren Freund mit voller Macht von des Zugs und andern des Reichs-Sachen wegen bey uns allhier zu Nürnberg habet, den Sachen nachzugehen, und was geschlossen wird, aufzunehmen, und gänglich anwieder hinter sich zu bringen, zu folgen, als Nothdurfft seyn wird, daran thut ihr Gott, der Christenheit und Uns solche Dienste, die Wir gen euch allzeit gnädig erkennen wollen; Geben zu Nürnberg am Mittwoch vor St. Michels-Tag, unser Reich des Ungarischen im 44. des Römischen im 21. und des Böhmisches im 11. Jahr.

Locus
Sigilli
Cæsar.

In fidem concordantis Copia

Johannes von Esen,

Notar. Publ. Cæsar.

Inscriptio.

Dem Bürger-Meistern und Rath der
Stadt zu Osnabrück, unsern und
des Reichs lieben Getreuen ꝛc.

Beyslage N. 2.

Citatio CAROLI V. an den Rath zu Osnabrück, auf den Reichs-Tag
nacher Worms.

Carl von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, der Sicilien und Jerusalem König, Erz-Herzog zu Oesterreich ꝛc.

Ehrsamen lieben getreuen, uns zweiffelt nicht, ihr tragt in guter Gedächtniß, daß Wir auf den letzten Tag des Monats Octobris des vergangenen 19. Jahrs, al-

len

1646.
Octob.

len unsern und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen schriftlich angezeigt, daß Wir Uns aus unsern Hispanischen Königreichen in das Heilige Reich deutscher Nation, zu unserer Königlichen Ordnung fordern, und alsdann weiter in das Heilige Reich ziehen, einen Reichs-Tag halten, und daselbst gut Regiment, Fried, Recht und Ordnung aufrichten und ferner, was Uns als Römischen König gebühret, handeln wollen.

1646.
Octob

Die weil Wir dann jetzt durch die Gnad des Allmächtigen, in das Heilige Reich glücklichen kommen seyn, und unsere Römische Königliche Cron empfangen, und der sterbenden Läuße halben, unsern ersten Kayserlichen Hoff, laut der Guldnen Bull, zu Nürnberg zu halten, verhindert worden, haben Wir mit Rath unser und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, einen Reichs-Tag auf den sechsten Tag des Monats Jan. nächst künfftig, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Worms, in eigener Person fürgenommen und beschloffen; Solches Urkunden wir euch, ernstlich befehrend, daß Ihr auf solchen Reichs Tag eure Bottschaft mit vollmächtigen Gewalt an wieder hinder sich zu bringen sendet, Uns daselbst mit samt Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen, die Wir gleicher Weise beschrieben haben, all obgemeldte Sachen und ander des Heiligen Reichs deutscher Nation und gemeiner Christenheit Nothdurfften helfen aufrichten, zu berathschlagen und endlich zu beschliessen und ja nicht ausstebet, noch auch jemand andern weigert oder verziehet. Daran thut Ihr unsere ernstliche Meynung und sonderm Gefallen. Wir wollen auch auf solchen Reichs-Tag allen Ständen ihre hergebrachte Regalia, Lehen und Weltlichkeiten und was Sie von dem Römischen Reiche haben, nach Gebührlichkeit gnädiglich leihen und verfertigen.

Das wolten Wir euch nicht verhalten, euch wissen darnach zu richten, geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Cölln, am Ersten Tag des Monats Nov. nach Christi Geburt, Tausend fünfhundert und im Zwanzigsten, unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern alle im fünfften Jahre x.

CAROLLUS

Ad Mandatum Domini Imperatoris

ALBERTUS CARD. MOG.

ARCHI-CANCELLARIUS

man. propr.

N. ZIEGLER. Vice-Cancellarius.

Locus
Sigilli
Caesarei
impressi.

Inscript.

Den Ehrsamten unsern und des Reichs
lieben getreuen, Burgermeistern und
Rath der Stadt Osnabrück.

In fidem concordantis

Copia

Johannes von Essen,
Not. Publ. Caesar.

Beilage N. 3.

Deputatio Senatus Osnabrugensis auf den Reichs-Tag nacher
Worms.

Wy Vorgermeistere und Rath des Stades tho Osnbrügge erkennen un doen kund in düßem Brefe dat tho Erforderung der Kayserlicher Majestät van uns vullmächtige Botschop binnen Worms tom Dieckes-Dage tho schickende wy uthgeferdiget unde geordnet haben, und gegenwerdiglicken in krafft düßes Brefes ordneren unde senden den Ehrsamten Johann von dem Brincke unser mede Rades Gesellen mit vulllem Befehle unde Botschop unser wegen in Gehorsam tho hütten Dieckes Dage tho erschienenende der Kayserlicher Majestät milder Freyheit genädiglicken tho wardende.

Nrrr 3

Des

1646.

Octob.

1646.
Octob.

Des Iho Erkunde der Wahrheit wy unser Stadt Secret-Siegel hebben an diesen Breiff heten hangen, im Jahr na Gebort Christi unsers leuen Herrn, man schreff dießtein hundert unde ein und twintig am Dage Innocentium &c.

1646.

Octob.

Locus
Sigilli
appenfi.

In fidem Concordantis
Copia.

Johannes von Essen.
Not. Publ. Caesar.

Beilage N. 4

Decretum Imperatoris SIGISMUNDI in prima Instantia larum.

Siegmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn ic. König.

Ehr'am:n lieben getreuen, als Ihr uns von der Sache und Geschichte wegen, die sich zwischen Cordt Stubbe, an einem, und Johann von Blancken, an dem andern Theile, als von einer verlohrenen oder verstorbenen Summa Geldes wegen, verlaufen haben, euer offen Brieff gesand, und Uns darin solch Geschichte geklähet und auf das letzte verschrieben habt, wie sich dieselben Cordt und Johan in Gefängnisse auf Recht gegeben haben, und daß Ihr darum begehret, wie uns zu willen sey, daß Ihr euch darin halten sollet, daß wir euch das zu verschrieben geruhen ic.

Als haben wir solch euer Schrift verhöret und wohl vernommen, und sintemahl sich die vorgedachte Cordt und Johann in Gefängniß gegeben haben, alsdann euer Brieff inne heldet, so ist unsere Meynung, und befehlen euch auch von Römischer Königlicher Macht mit diesem Brief, daß Ihr in beydeßem Recht wiederfahren, und die vorgedachte Sache und Geschichte nach Recht richten und richten lassen sollet, alsdann bey euch zu Osnabrück Rechte und Herkommen ist, daß ist Uns von Euch zu Danke. Geben zu Costanz des nächsten Samstags nach St. Michaels-Tag, unser Reichs des Ungerischen in dem 31. und des Römischen in dem 8ten Jahre.

Locus
Sigilli
Caesarei.

P. D. Comit. de Schwarzburg
Judic. Curia.

JOHANNES KIRCHEN.

In fidem concordantis
Copia.

Johannes von Essen,
Notar. Publ. Caesar. subscr.

Inscriptio.

Den Ehrfahnen Bürgermeistern und Rathe der Stadt zu Osnabrück unsern und des Reichs lieben getreuen.

§. XXVIII.

Stadt-Speyer-
erisches Me-
morial die
Demolition
der Vestung
Udenheim
oder Philips-
burg betref-
fend.

Die Stadt Speyer hatte die neu-
erbaute Vestung Udenheim oder Phi-
lipsburg unter Chur-Pfälzischer Aucto-
rität und Assistenz demolirt, weßwegen
der Chur-Fürst zu Trier als Bischoff zu
Speyer, selbige Stadt ex capite fractæ
Pacis, bey dem Kayserlichen Reichs-
Hoff-Rath belangte, auch Anno 1627.
ein Urtheil, daß Ihm aller Schade, (den
Er auf 120000. Rthlr. angab) ersetzt wer-

den sollte, erhielt: wovor Ihm die Stadt
einen Guld-Brief auf 100000. Rthlr.
ausstellte und darinnen die gereitesten
Stadt-Güter und Einkünfften zum Un-
terpfand setzte. Es verneymte aber nach-
gehends die Stadt Speyer, Sie hätte noch
vieles gegen den gebrauchten modum
procedendi zu erinnern, und wäre soz-
thane Guld-Berschreibung vi & meru
von ihr extorquirt worden: daher Sie
durch

1646.
Octob.

durch nachstehendes Memorial sub N. I. in andern Stand zu bringen sich bemü-
bey dem Friedens-Convent, die Sache hete:

1646.
Octob.

N. I.

Diſat. d. 23. October

Anno 1646.

Bürgermeister und Raths der Stadt Speyer Memorial und Manifestum
an die Evangelischen Reichs-Ständische Gesandten, die Demo-
lition der Vestung Udenheim betreffend.

Wohl-Edel-Gebohrne, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelehrte, Großgünstige
Hochgeehrte Herren.

Wie treu enserigt Ew. Gestrengen und die Herren sich bisshero um Wieder-
erlangung des allgemeinen höchst-desiderirten lieben edlen Friedens, sowohl insge-
meinem als auch wegen Rettung eines und andern prägravirten periclitirenden Stan-
des in particulari, bisher bemühet und noch bemühen, ist weltkundig, und thut sol-
ches denselben bey der Posterität zu immerwährendem höchsten Lob und Ruhm billig
gerichten. Wiewohl wir nun im geringsten nicht zweifeln, es werde Ew. Gestrengen
und den Herren auch genugsam bekandt seyn, was von Ihrer Chur-Fürstlichen Gna-
den zu Trier, als Bischöffen zu Speyer, uns wegen der Vestung Udenheim, ist
Philipsburg genannt, am Kayserlichen Reichs-Hoff-Naht zu Wien für grosse Un-
gelegenheit zugezogen worden, so haben wir jedoch zu mehrer dessen Remonstracion,
das Werck nochmalts hiebey, zumahl aber, was in ipso Processu für viel öffent-
liche Defect, Nullitäten und Haupt-Fehler sūrgangen, mit nachfolgendem kūrsh-
lichen also deduciren wollen, der ungezweifelten Zudersicht gelebende, sie selbiges in
Unbesten nicht vermercken, sondern alles der höchsten Noth, darinnen wir an-
noch unschuldig begriffen, zuschreiben, und daß wir ein so lange Zeit nunmehr über
die 23. Jahr nach Rechtlicher Hülf und Rettung bisshero stets geseuffet, großgün-
stig und mitleidentlich impliciren werden.

Diesem nach auf die angedeutete im Process vorgangene Fehler (welche die Un-
billigkeit an sich selbst mit auf dem Rücken tragen, *per text. in L. Absentem. 6. C. de
Accus. GAIL. l. 1. Obs. 127. per tot.*) nunmehr zu kommen; So ist 1) offenbahren und
klahren Rechts, daß der Kläger in allen und jeden Criminal-Sachen, (wie ohn-
zweiffelich auch ist *accusatio fractæ Pacis Publicæ GAIL. de P. P. lib. 1. c. 10. n. 8.
siquidem damnatum & vitæ & honorum periculo exponit, ita ut commu-
nis omnium hostis efficiatur. GAIL. d. l. t. Cap. 14. n. 8. circa finem*) seine Klage
Sonnenklar probiren und erweisen muß, *L. fin. C. de Probat.* und wann er solches
nicht thut, so soll der Beklagte von der angestellten Klag, insonderheit aber in Cau-
sis prætensæ fractæ Pacis Publicæ (ubi in terminis Communitatis seu Uni-
versitatis, in quibus hic verſamur, probari oportet, quod convocata Uni-
versitate vel convocatis Civibus per sonitum campanæ, tubæ, vel alium
modum consuetum, deliberate, consulto & communicato consilio delictum
perpetratum, Paxque Publica violata sit, *GAIL. L. 2. de P. P. Cap. 9. n. 4. in
pr.*) unâ cum refusione expensarum absolvirt werden, so gar, daß auch drafals
dem Kläger nimmermehr das Juramentum Suppletorium aufzulegen, *GAIL. L.
H. de P. P. c. 7. d. n. 11. usque ad 13. inclusive.* sondern es muß dem Beklagten, falls auch
einiger Verdacht wieder denselben se vorhanden wäre, (quod tamen hoc casu non
est, auf die vortheilirte Acta, quæ notorium inducunt, bezogen:) alsdann das
Juramentum Purgationis vielmehr imponirt, und wann er selbiges præstiret hat,
so soll er, nach klarrer Ausweisung des Heiligen Reichs Ordnung, von der ausgegan-
nen Ladung absolviret und erlediget werden, *ORD. C. AM. P. II. T. 10. §.* Es sollen ic.
GAIL,

1646. GAIL. L.II. de P. P. C. 7. n. 11. § 12. eruditè DENAIS. Jur. Cam. Tit. Purgationes ex 1646.
 Octob. cauf. Fract. Pac. per tot. Octob.

Diesem aber schnurstracks zu entgegen, obwohl Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier, als Bischoff zu Speyr, in dem Anno 1623. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, auf gefährliches feindseliges Einrathen dero Canslers D. Wilhelm Wiesenbachs (als welcher damahls an der Stadt Speyer zum Ritter zu werden, sonderbahre hohe Gedancken gehabt) wieder uns angestellten so schwehren unverschuldeten Criminal-Proceßus Citationis super prætenfa Fracta Pace Publica, annexo Mandato de Restituendo, die Demolition der Vestung Udenheim (ist Philipsburg genant) betreffend, das geringste nicht probiret hat, sich desfalls auf die Anno 1628. von uns der gangen Erbaren Welt, durch offenen Druck gegebene Acta bezogen: So hat man jedoch hochgedachte Ihre Chur-Fürstliche und Fürstliche Gnaden, nachdem sie sich zu erwehntem, in caufis Fractæ Pacis unzulässigen Juramento Purgationis offerirt, per Sententiam Interlocutoriam darzu gelassen, und als Sie selbiges durch dero Anwalden, Hartmann Drachen præstirt, so seynd wir darauf Ihre alle und jede, erwehnter angegebener Demolition halben, selbige geklagte Bau-Kosten und Schäden (welche in narratis pro Processibus von erwehnten Dr. Wiesenbachen auf Ein hundert und zwanzig tausend Reichsthaler, um dadurch diesem Ihrthalen, dem Römischen Reich jederzeit mit Guth und Blut treu befundenem Evangelischen wiewohl geringen Stand, auf einmahl den Garaus zu machen, mehr als gefährlich angegeben) neben den Gerichts-Kosten zu erstatten verdammet worden, wie solches aus denen Anno 1627. am 27. Septemb. im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, in einer viertel Stund gleich auf einander ergangenen obererwehnten Actis einverleibten beyden Bescheiden, gleichfalls in continenti hiermit dargethan und erwiesen wird.

Welche Bescheide dann 2.) um so viel desto widerrechtlicher, nichtiger und unbilliger (sit salvo honore & respectu Domini Judicis dictum) weil in puncto Citationis der klagende Anwald, weder in primo termino, noch sonst jemahls, einiges, zu geschweigen articulirtes Libell (wie es nach Anweisung des Heiligen Reichs Sonnenklarer Ordnung, præsentis casu Fractæ Pacis Publicæ, ausdrücklich also erfordert wird. d. ORD. CAM. P. 2. Tit. 10. ibi: Doch daß er dem Richter, den er erwählen wird, zuvor Articuls-weis zu erkennen gebe. c. pulchre DENAIS. Jur. Cam. tit. Purgationes Fractæ Pacis p. tot. GAIL d. L.II. de P. P. C. 7. n. 3. § seqq.) eben so wenig im geringsten producirt hat, als wenig von demselben desfalls lis contestiret, das Juramentum Calumniæ præstiret, Rundschaft geführt, oder dergleichen ichtwas à Domino Judice ex officio jemahls wäre injungiret und befohlen worden, aus Ursachen, weil Ihre Kayserlichen Majestät benebst dem Herrn Referenten von mehrgedachten Dr. Wiesenbach allenthalben so schändlich hintergangen und betrogen worden.

Unter welchen so offenbahren vielen Nullitäten dann auch 3) nicht die geringste ist, daß gleichfalls in puncto annexi Mandati Restitutorii, wir auch mit unserer in allen Rechten wohlherlaubter natürlicher Defension der Gebühr niemahls gehöret.

Dann obwohl 4) der Herr Kläger in seinen am 4. Augusti Anno 1625. einkommenen Replicis, §. Allß aber nachgehends. c. sowohl selbstn rund geständig gewesen, daß der Udenheimische Wall-Bau, durch Chur-Pfälzische direction und authorität, als der Union gewesenem Generaln, seye zerschleiff worden:

Allß wie selbiges 5) (zu öffentlicher Bezeigung unserer gänglichen Unschuld) durch die mit unsern Exceptionibus sub Lit. H. beygelegter Anno 1618. zu Heidelberg und Franckfurth in offenen Druck ausgangenen Pfälzischen Apologie (inhalts deren, Chur-Pfalz sich ja zu mehrberührter Demolition, als worzu sie von Rechts-

1646.
Octob.

Rechtswegen wären befugt gewesen, öffentlich nicht allein bekand, sondern daß auch solche Verschleiffung in verhönllicher Gegenwart des Herzogs zu Württemberg, Herrn Marggrafens zu Baden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden von Anhalt, durch sie, zu Werck gerichtet worden) überflüssig wohl remonstriret und erwiesen haben;

1646.

Octob.

So ist jedoch selbiges alles so gar nicht attendiret worden, daß vielmehr 6) hocherwehnter Chur- und Fürsten auch aller anderer der Zeit unirter Evangelischer gesamter Stände (wieder die klare Rechten, quod omnes & singuli, quorum interest, citandi sunt, L. Nam ita divus. ibique DD. communiter ff. d. adopt.) hierzu uncitiret und ungehört, als nach gesetzter Prajudicial-Quaestionen: ob Chur-Pfalz oberwehnter Apologie gemäß, sowohl wegen Dero selbst eigenen Rechts, als auch tanquam Caput Unionis, die offtwehnte Vestung Udenheim damahls also zu demoliren und zu verschleiffen befugt gewesen oder nicht? undecidiret und unerdrtert, wir gleichwohl (verante L. eum status. C. de Ord. cogn.) obangeregte so höchstbeschwehliche Urtheil also über uns haben müssen ergehen lassen.

Zumahlen da 7) das unserm Gegentheile dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier in der Maximinischen Sachen kurz zuvor selbst concedirete Appellations-Mittel a Casare male informato, ad Eundem melius informandum, über alles inständigst- und flehentliches Bitten und Anhalten, nicht haben erlangen können, (sich disfalls auf vielberührete Acta abermahls beziehend.)

Und daher 8) aller rechtlichen Hülf beraubet, bey damahligen so geschwinden bösen betrübtten blutigen Zeiten, auf ausgelassene des Herrn Chur-Fürsten ganz gefährliche Bedrückung und aus Furcht, Uns sonsten daher, ratione Religionis & status besorglich zustehenden noch größern Unheils, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Willen, nolentes volentes erfüllen, und Ihre die der Udenheimischen Demolition halben an uns prätendirete hundert tausend Reichsthaler jährlichen zu verzeihen, (darbey Sie dann nachdencklich vorgeben, es bedürffe disfalls keiner weitem Liquidation, obgleich die ergangene Urtheile selbst einanders ausweiset, sich dahin bezogen) in forma eines von Herrn Klägern selbst also vorgeschriebenen vermeynten Guld-Briefs; sub hypotheca aller und jeder unser Stadt Aemter, Einkünften und Gefällen, und zwar auf den Saumnüß-Fall, alsbald executive wider uns zu verfahren, coacte contra totum Tit. ff. C. quod met. causa, haben ausfertigen und verschreiben müssen.

Welche Unbilligkeit denn 9) abermahls desto ohnverantwortlicher und größer, weil, den ungestandenen Fall gesetzt, da wir gleich mit offtberührter Demolition jemahls wären implicirt gewesen, (wie doch nicht ist) jedoch selbiges und alles anders, so damahls in Union-Wesen vorgangen, durch den Anno 1621. zu Aischaffenburg von uns insonderheit mit angenommenen Vertrag und selbige Amnestie, nach Ausweisung offtangeregter fürbrachter Acten und Beulagen, durch Ihre Kayserliche Majestät boni publici ergo, bereits längst nicht allein aufgehoben und cassiret worden.

Sondern, weil auch ohne das, wir 10) über die 24. Jahr her, wegen Conservation der Vestung Philipsburg, (des Mordens, Raubens und Plünderns, so daraus geschehen zu geschweigen) etlicher Tonnen Gold Schaden gelitten, daß wir also von Rechts und Billigkeit wegen, vielmehr an Ihre Churfürstliche Gnaden selbiges alles, als dieselbe an uns den geringsten Heller mit Recht zu fordern.

Zumahl aber da 11) Dero zu offtbesagtem Philipsburg gewesener Commendant Casper Bamberger, als für Jahren der Spanische General Graf von Embden mit 15000. Mann zu Ross und Fuß, wie Reichskündig, hiesige Stadt und der Zeit ingelegene Königlich Schwedische Guarnilon, feindlich angefallen, sich damahls zu erwehnten Spanischen geschlagen, und denselben mit Hergebung Commiss, Mu-

Dritter Theil.

CIII

nition,

1646.
Octob.1646.
Octob.

nicion, Geschüt und andern, so der Feind bedürfftig gewesen, alle mögliche Hülf und Vorschub aus der Besiung Udenheim, sowohl wie auch mit Rath und That im Lager selbst, so lang und viel geleistet, biß die Stadt erobert worden. Da nun die damahls erpressete Ranzion (aller anderer Uns und den Unserigen der Zeit unzählbar vieler unwiderbringlicher Schäden, ist ungeachtet) sich allein aber die 140000. Reichsthaler beloffen hat, daß also selbiger einziger Posten, was wir damahls erlitten, worzu berührter Philipsburgische Commendant omnibus viribus geholffen, so Ihro Churfürstliche Gnaden, weil derselbe circa officium sibi commissum delinquit hat, zu präctiren gehalten, *p. L. 1. §. familie ff. de publ. & vezig, GAIL. 2. Obs. 21. n. 6.* sich weit höher thut erstrecken, als die demolirte ganze Besiung Udenheim jemahls werth gewesen, folget also und bleibet unwidersprechlich, da wir gleich wie oben erwehnt, zur Demolition geholffen, oder da gleich einiger Land-Friedbruch durch uns jemahls wäre verübt worden (deren keines aber weder geschehen noch im geringsten probiret, auch in Ewigkeit nicht probiret werden kan) es jedoch von Rechtswegen alsdann allhie heißen mußte, *paritas delicti requirit paritatem poenæ. L. nihil interest in p. ff. ad L. Jul. de adult. Item paria delicta mutua compensacione, tolluntur. L. viro atque uxori 39. ff. solut. matr.* Da denn deductis deducendis Ihro Churfürstliche Gnaden wir den geringsten Heller nicht, wie erwehnet, Sie aber hergegen uns gewißlichen viel Tonnen Goldes, so wir optimo jure zu fordern, dennoch im Rest bleiben würden.

Wann nun durch dasjenige, so als *ex ipsis Actis*, den rechten Heiligen Reichs-Satzungen, Cammer-Gerichts-Ordnung, der Notorität, ja des Herrn Klägers selbst-eigener Bekandnuß nach, bißhero remonstriret werden, der ganzen ehrbaren Welt öffentlich für Augen liegt, 1) Wie null und nichtig in dieser so schweren Criminal-Sachen *præsentia fractæ Pacis Publicæ*, mit gänzlich Beyseit-Setzung des puncti Citationis oder *Causæ Principalis*, wie auch insonderheit, daß bey Ermanglung der Probation, dem Ankläger das *Juramentum Suppletorium* vermeynlich deferiret worden, im ganzen Proceß verfahren, sodann 2) wie null und nichtig, wir nach Ablegung berührten *Juramenti*, daraus alsbald condemniret und verdammet worden, den Herrn Klägern, der erlittenen Schäden und Kosten halber zu bezahlen, was nicht wir, sondern Chur-Pfalß, so wohl wegen präctendirter Dero selbst-eigenen rechtlichen Befugnüß, als auch *ut Caput Unionis*, in persönlicher Gegenwart, ob hocherwehnter des Heiligen Reichs so vornehmer hoher Ständen und Fürstlichen Persohnen, notorie zu Werck gerichtet, so aber samt und sonders zur Sachen niemahls, wie sich *de Jure* gebühret, weder citiret, noch im geringsten, ob Sie an selbiger Demolition recht oder unrecht gethan, darüber gehöret worden, daß also was daher Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier als Bischoff zu Speyer, wegen obgedachten ihres 100000. Reichsthalers besagenden präctendirten Brief halber, im Blutigsten vollen Krieges-Wesen, *vi metuque* deßfalls von uns weiter erpresset, solchen wie auch oberwehntes alles an sich selbst für unbillig, null und nichtig zu halten.

Als gelanget an Ew. Gerstreng und die Herren hiebey unser nochmahlig unterdienst und freundlich Bitten, Sie geruhen sich diß unser so grosses Anliegen, wie bißher jederzeit höchstrühmlich geschehen, also auch ferners bester massen lassen recommendiret und befohlen seyn, und es bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn, und gesamtten des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen unter andern, bey bevorstehender Erledigung der *Gravaminum* nunmehr (in sonderbahren günstigen und Fürstlichen Erwegung, daß bey ohnaußbleiblicher Einziehung der in *præsentia* Obligatione von uns *coactè* also verschriebener Unterpfände, also des Regiments einzigen nervi, es sonst um diesen Evangelischen Stand gänzlich nicht allein geschehen, sondern wir und die Unserige auch darneben, ob wir gleich *pro communi Patriæ salute* bißher Guth und Blut so redlich aufgesetzt, dennoch endlich in *Exilium* vollends unschuldig verjaget und getrieben würden) dahin zu dirigiren, daß die Anno 1627. am Kayserlichen Reichs-Hofrath wieder uns, offerwehnter

1646. ter prätendirter Udenheimischer Demolition halber ausgegangene so schwere Proceß, 1646.
 Octob. und darauf erfolgte Urtheil und Decreta, so wohl als auch die von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier ic. als Bischöffen zu Speyer, derentwegen illicite extorquirte vermeynte Obligation der 100000. Reichsthaler Capitals samt Interesse, und was demselben gangen Werck sonst anhängig, gänzlich mit allem aufgehoben und cassirt: sondern auch die angeregte im Proceß und der Haupt-Sachen begangene so viel unheilfame Nullitäten und Fehler ex ipsis Actis in continenti also remonstrirt und dargethan, daß, bey so gestalter offenbahrer Sachen, selbige Cassationes dem Instrumento Pacis an gehörigen Orten, wie auch insonderheit bey dem puncto Sententiarum, expresse möchte mit einverleibet und inseriret werden.

Welches um Ew. Bestrengen und die Herren mit allen angenehmen Diensten bester Möglichkeit nach, hinwieder zu verschulden, verbleiben denselben wir jederzeit höchst obligirt und verbunden. Dieselbe Göttliche Obhalt damit treulich empfehlend. Geben unter unsern beygedruckten Secret-Insel, den Anno 1646.

Ew. Bestrengen und der Herren

unterdienst- und freundwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt
 Speyer.

§. XXIX.

Sachsen bit-
 tet die Com-
 mission in der
 Jülich und
 Bergischen
 Sache zu ex-
 citiren.

Auch wurde in folgendem, an Ihre ern, zu Verlegung der Jülich- und Ber-
 Kayserliche Majestät gestellten Schreiben, gischen Succession-Sache, erkannte Com-
 die, ehehin zu Regensburg auf die Chur- mission, zu excitiren, von Chur- und
 fürsten, Maynz, Eölln, Trier und Bay- Fürstl. Sächsischer Seite nach gesucht.

N. I.

Chur- und Fürstlich-Sächsische rechtmäßige Prätension auf die Jülichische
 und incorporirte Lande betreffende Schreiben an die Römische
 Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kayserliche Majestät höchst angelegene Sorgfalt, und Bemühung, die in den heiligen Römischen Reich eingetiffene schädliche Trennungen und Wiederwärtigkeiten, aus dem Grunde aufzuheben, und dasselbe wiederum in vertrauliches Vernehmen, und seinen vorigen Ruhm- und Wohlstand zu setzen, haben die Durchlauchtigst, Durchlauchtige, und Hochgebohrne, Chur- und Fürsten zu Sachsen ic. unsere gnädigst Herren, mit unterthänigst- danckbahren Gemüthe, unter andern Kayserlichen allergnädigsten Bezeigungen, auch daraus klährlich verspühret, und abgenommen, daß Ew. Kayserl. Majestät auf dem jüngsten allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, allergnädigst gefällig gewesen, denen löblichsten Herrn Chur-Fürsten des Reichs, Maynz, Eölln, und Bayern, allergnädigste Commission aufzutragen, an statt und von wegen Ew. Kayserliche Majestät alles dasjenige, so von etlichen Jahren her, der Possession, der Jülichischen, und darzu gehörigen Fürstenthum und Lande, als auch des Processus halben, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, strittig gewesen oder disputirlich gemacht worden, auf freundliche, billige, und erträgliche Mittel abzuhandeln, und dieser schwehrwichtigen Sache, in Güte, ihre abhelfliche masse zu geben.

Dritter Theil.

Seite 2

Wie

1646.
Octob.

Wie nun Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sich unterthänigst schuldig erachtet, Ew. Kayserliche Majestät zu unterthänigsten Gehorsam und Ehren, auch zu Erweisung deren friedliebenden Gemüths, solcher allergnädigsten Commission, da Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dieselbe notificirt worden, sich zu submittiren und Ihre, damahls auf angezogenen Reichs-Tage, gehabte Rätthe und Gesandte, mit nothdürftigen Creditiven, und Vollmachten zu versehen, als hätten Sie der zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würde von denen andern interessirenden Chur- und Fürstlichen Theilen, dergleichen auch erfolgt seyn, damit solche Tractaten hätten süglich vorgenommen, beständig fortgesetzt, gutes Verständniß, unter so nahen Anverwandten hohen Häusern gepfanzet, und das heilige Römische Reich, auch der Gefahr, so aus diesen unerörterten Strittigkeiten besorglich herspriesen dürfften, entzogen werden könne: So ist jedoch die Commission, ob schon die Herren Churfürsten des Reichs an ihren Fleiß nichts haben ermangeln lassen, zu fruchtbarlichen Effect, nicht zubringen gewesen, indem Herrn Wolffgang Wilhelms Pfalz-Grafens bey Rhein, Fürstliche Gnaden weder Ew. Kayserliche Majestät höchstansehnlichen Herren Commissariis und Churfürsten, auf deren gethane Verkünd- und Eröffnung der tragenden Kayserlichen Commission und dahero beschene Invitation ad Tractatus, Ihre Gemüths-Meynung zu vernehmen gefüget, noch auf bestimmte Zeit und Drtthe, dero Bevollmächtigte Gesandte abgefertiget.

1646.
Octob.

Wann aber Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu Sachsen ꝛc. unsere gnädigst, gnädige Herren ꝛc. sich der Possession, Ihrer summo jure, denenselben zustehenden Jülichischen, und zugehöriger Fürstenthum und Lande, immassen Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu seiner Zeit, rechtlicher Verordnung nach, oder wie man sich darüber per Compromissum dergleichen würde, ausführen wollen, de facto nicht länger desistuiren lassen können: in Erwegung, daß gleichwohl die, durch die Chur- und Fürstlichen Herren Gegentheile, vi & armata manu, vor diesem ergriffene, und bald anfangs, durch Ew. Kayserliche Majestät löblichste Vorfahren am Reich, per Banni poenæ dictationem improbirte, und zeithero zum dfftern widersprochene Possession, denenselben, zu Nachtheil Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gerechtigkeiten nichts vorträglich seyn mögen. Cum possessio violenta, possessoriis non proffit, nec ex actu violento currat praescriptio.

Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät im Nahmen, und auf Befehl, höchst- und hochgedachter, Ihrer Ihrer Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden unserer gnädigst, gnädigen Herren, unsere allerunterthänigste Bitte, Ew. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, dero Ruhmwürdigste, Gott und der Welt wohlgefällige Intention, das heilige Römische Reich, und dessen sämtliche Glieder, wiederum in geruhiges Aufnehmen, und Vereinigung zu reponiren ferner zu behalten, die Regenspurgische Commission zu reallummiren, und de novo Verordnung zu thun, daß die Herren Churfürsten des Reichs als Mainz, Trier, Cölln, und Beyer, so an diesem Werk nicht interessiret, die allerseits interessirende Chur- und Fürstliche Theile, anderweit vorladen, gültliche Handlung zwischen denenselben in mehrgedachter Jülichischer und zugehöriger Fürstenthum und Lande Possessions- und Proceß-Zwispaltigkeit, fürnehmen, und dasjenige, was dieser hochwichtigen Sache, daran des heiligen Römischen Reichs Beruhigung nicht wenig hafftet, Nothdurfft erfordert, auß schleunigste verrichten mögen.

Gleichwie nun solche Kayserliche Allergnädigste willfährige Anfügung zu Ew. Kayserlichen Majestät höchsten Auctorität, reducir- und Wiederbringung des Heiligen Römischen Reichs Prosperität, auch Stiftung beständigen guten Vertrauens fürnehmer Stände desselben gereicht, also werden höchst- und hochgedachte Ihre Ihre Ihre Chur- Fürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden unsere

1646.
Octob.
Nov.

seie gnädigste und gnädige Herren, um Ew. Kayserliche Majestät und dero hochlöblichen Erzhauß, mit concinuirenden Ihren unterthänigsten ganz getreuen Diensten, daselbe zu demeriren, sich jederzeit befeißigen, und Ew. Kayserlichen Majestät haben wirs, aus empfangenen gnädigst, gnädigen Befehlich, allerunterthänigst vorbringen, und derselben Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden, allergehorsamst empfehlen sollen. Datum Münster den ^{10. Octobris} _{10. Novembris} Anno 1646.

1646.
Octob.
Nov.

Chur- und Fürstliche Sächsishe Räte
und Gesandte daselbsten.

§. XXX.

Halberstädti-
sches Memo-
rial contra
Schwarzbur-
g, die
Herrschaft
Hohnstein
betreffend.

Als das Dom-Capitul zu Halberstadt Nachricht von der, abseiten des Gräfflichen Schwarzburgischen Hauses leßthin exhibirten Vorstellung, die Herrschaft Hohnstein betreffend, (Vid. Libr. XXII. §. XXXII.) erlangte; So re- präsentirte selbiges in dem nachgeßetzten

Memorial sub N. I. wie die Sache schon bey dem Kayserlichen Reichs- Hoff-Rath anhängig gemacht sey, auch ihrer Eigenschafft nach, vor ein ordentliches Gericht gesolglich höre, ad Competentem verwiesen werden möchte.

N. I.

Präsent. Münster d. 15. Nov. 1646. S. Dick.
Osnabrug. d. 23. Jan. 1647.

Des Capituls der Hohenstifts-Kirchen zu Halberstadt Memoriale an der Augspurgischen Confession zugethaner Stände Abgesandten, die von den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg präterdirte Restitution der Graffschafft Hohnstein betreffend.

Hoch-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Insonders vielgeliebte Herrn und Freunde.

Uns wird glaubwürdig vorbracht, ob solten die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stolberg sich bey denselben angeben und durch ihren Agenten starck um die Restitution der Graffschafft Hohnstein, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, gleich wären sie deren zur Ungebühr entsetzt, sollicitiren lassen.

Es kommt uns aber dieses Werck darum nicht wenig befrembt vor, daß 1) Hoch-gemeldte Herren Grafen am Kayserlichen Hoff geklaget und darauf terminus zur Gegen-Handlung vorlängst berambt worden. So ist auch 2) dieser Handel, seiner Art und Eigenschafft nach, also bewandt, daß er nach den Reichs-Befehlen, entweder in Güte oder zu Rechte muß ausgetragen werden, und die geringste Gemeinschaft mit dem Kriege nicht hat. Wir seynd auch 3) den Herrn Grafen einiger possession vel quasi und consequenter keines spoliü geständig, haben uns auch des zwischen der Fürstlichen Braunschweigischen Linie vorgangenen Verlaufs und darauf erfolgten Processen, keinesfals theilhaftig gemacht, seynd auch im geringsten niemahls darzu citiret worden.

Ersuchen dem allen nach unsere vielgeliebte Herrn und Freunde hiemit günstig und freundlich, Sie wollen den Gräfflichen Sollicitanten an den Ort, der von seiner gnädigen Herrschafft einmahl beliebet, remittiren und nicht gestatten, daß in loco incompetenti, bey diesen Friedens-Tractaten das geringste den Bischofflichen Smuhl, der Kirchen und Uns zum Nachtheil etwas verhenget werden möge. Des getrüsten
Dritter Theil. Es 33 3 wir

1646. wir uns, und seynd solches hinweg wiederum zu verdienen so willig als geflossen. Geben 1646.
Nov. Halberstadt am 17. October Anno 1646. Nov.

Unserer vielgeliebten Herrn und Freunde

dienstwillige

Dom-Dechand, Senior und Capittul
gemein der Bischofflichen Stiffts
Kirchen hieselbst.

§. XXXI.

Von dem
Baadischen
Antheil an
der Graff-
schafft Spon-
heim.

Zu Erläuterung der, von Seiten des Fürstlich-Baadischen Hauses, an der vordern Graffschafft Sponheim gemachten Præntension auf zwey Summren, wurden nachstehende Punkten, sub N. I. statt eines Berichts, per Dictaturam bekannt gemacht.

N. I.

Dictat. Dsnabr. d. 16. Novembr.
Anno 1646.

Bericht, von den Baadischen ꝛ an der Vordern Graffschafft
Sponheim.

1.) An der Vordern Graffschafft Sponheim, hat Pfalz jederzeit ꝛ und die Herren Marggrafen von Baaden ꝛ gehabt, auf diese ꝛ aber Marggraf Eduard Fortunatus in Annis 1585. und 1587. oder 1589. bey Pfalz bis auf 136000. fl. aufgenommen, und aus den Gefällen durch den Land-Schreiber zu Creuznach, jährlich, 5. pro 100. verpensioniren zu lassen versprochen; 2.) Damit ist aber nicht allwegen also eingehalten worden, derentwegen, als ihme seine Bettern die Ober-Marggraffschafft abgenommen, und besorgen müssen, es möchte mit gedachten ꝛ an der vordern Graffschafft auch also ergehen, hat er die der Pfalz, gegen einen Revers, (wie der Krebs zu Wien bey der Pfälzischen Handlung selber schriftlich referiret) dergestalt cediret, daß Sie dieselbige mit aller Hoheit, Regalien, völliger Administration und allen Gefällen einhaben, besitzen und genießten, auch von solchen Gefällen die Pensionen abrechnen soll, bis das Haupt-Geld zusammt allem hinterstelligen Interesse, völlig abgetragen seyn möchte. 3.) Nunmehr gibt man, wie gedachte Wienerische Acten bezeugen, für, solch Haupt-Gut sey durch die erhobene Nutzbarkeit gänglich abgerichtet und erhalten, und die Marggraffschafft durch das Pfälzische Wesen grossen Schaden erlitten, daherro habe Kayser FERDINAND II. die Haupt-Obligationen cassirt, neben deme, ob hätte Pfalz-Graf sich hiebevordurch Gewaltthätigkeit zur Possession eingedrungen. 4.) Es ist aber niemahl einiger Gewalt vorgangen weniger probiret worden, auch wegen obgedachten von den Baadischen selber allegirten Reverses, das widrige am Tage, und Pfalz-Graf Ludwig Philipp, von deme kein Schaden geschehen, weder citiret noch jemahls gehdret, weniger aber die berühmte Solutio oder Abtrag der Haupt-Summen erwiesen worden, vielmehr ist mit den jährlichen Rechnungen zu bescheinen, daß die Pensionen nicht alle Jahr haben können ausgezahlt und abgetragen werden, sondern jezuweilen daran ein zimliches bis zu dem folgenden Jahr rückständig blieben. 5.) Ist dahero zumahl billig, daß Pfalz-Lautern, als Spoliatus bey völliger Restitution, cum omni causa, zulassen, und bey vorigen Einhebungen zu manuteniren, und seiner ungehdret ihme nichts zu entziehen. 6.) Wann aber oberwehnte Capitalien samt hinterständigen Interesse abgeseget, so ist man den Herrn Marg-

1646. Marggrafen die z. an gedachten vordern Graffschafft Sponheim gerne geständig, und
Nov. wird denen unaufgehalten seyn.

1646.
Nov.

§. XXXII.

informatio
der Reichs-
Stadt Ulm,
contra Co-
stanz, das
Closter Wen-
gen betref-
fend.

Von der Reichs-Stadt Ulm, wurde wegen der Visitation des Gottes-Hauses Wengen, Restitution des Barfüßer-Closters, und des Catholischen Religions-Exercitii daselbst folgende Information, wider den Bischoff zu Costanz, ad Conuentum gebracht.

Present. d. 29. Novembr. & Diß.
d. 1. Decembr. 1646.

Kurze Informatio, was es mit der in Anno 1629. den 14. Julii in favorem Domini Episcopi Constantiensis, contra die Stadt Ulm an dem Kayserlichen Hoff vermeintlich ausgefallenen Urthel, die Visitation, Barfüßer-Closters Restitution, und das Catholische Exercitium bey den Wengen daselbst betreffend, für eine Bewandniß.

Demnach die hiernächst von den hochansehnlichsten und vortrefflichsten Herren Kayserlichen Plenipotenciariis zu Münster, nomine Dominorum Catholicorum extradirte Declaratio in puncto Gravaminum, unter andern in dem Punkten die Reichs-Städte betreffend, §. Sonderlich bey deren 10. so viel mit sich bringet, daß es sonderlich bey deren wieder die Stadt Ulm, auf Anruffen Herrn Bischoffs zu Constanz den 14. Julii Anno 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheln, die Visitation des Gottes-Haus Wengen, Restitution des Barfüßer Closters, und das Catholische Exercitium betreffend, gelassen werden solle: Und aber jedem der vortrefflichen Fürstlichen und Stättischen Herren Abgesandten diese Sache nicht eigentlich bekandt seyn mag: Alß hat man ex parte Ulm nöthig zu seyn ermesen, die anjeho vor der Hand habende summariam Informationem mit diesem Bedinge abzufassen, und ad Diäturam zu geben, das auf mehr einlangenden Bericht solche zu minuiren, zu corrigiren, oder gar zu cassiren, der Stadt Ulm und derselben Abgeordneten frey und bevor stehen, auch auf den letzteren Cassations-Fall, der Stadt Ulm diß nichts præjudiciren solle.

Hasset diesem nach das Werck quoad Visitationem hieran, und geben die in Archivo vorhandene Acta zu erkennen, daß so oft und dick das Closter zu den Wengen einer Visitation bedürftig gewesen, sich deroelben kein Bischoff zu Costanz unterwunden, oder, da gleich solches geschehen, jedennoch auf der Stadt Ulm Contradiction und Bericht von solcher Visitation jederzeit wiederum abgestanden, und sich zur Ruhe begeben habe: dannhero erfolget, daß dergleichen Visitationes in Anno 1501. durch den damaligen Probst zum Creuß in Augspurg, Herrn Veiten, und weiland Ulrich Crafftren, Pfarrherrn zu Ulm, und wiederum Anno 1509. durch beyde Probst zu Creuß in Augspurg und Waldsee, so ejusdem Ordinis, ohne einige des Bischoffs zu Constanz Ordinanza, oder widriger Ordnung und Contradiction, ist verrichtet worden.

Was aber das Barfüßer Closter zu Ulm anbelanget, ist erweislich, daß die Stadt Ulm die in Anno 1530. Kayser CAROLO V. zu Augspurg übergebene Evangelische Religion, in Anno 1531. in dero Stadt und Land eingeführet, und sich hier auf der damalige Provincial Alexander Müller und Johann Erhard, Guardian samt ihren Brüdern, Barfüßer-Ordens, bey E. E. Rath angemeldet, und freywillig einen freundlichen, friedlichen und lieblichen Abschied, auch darmit etwas von Geld, Kleidern, Büchern, und andern begehret, und denselben, wie nicht weniger anderes erforderthes, Montags vor Michaeli Anno 1531. erhalten, und also liberis & vacuas

1646.
Nov.

curas aedes E. C. Rath der Stadt Ulm überlassen haben, worauf dann das Closter zu der Lateinischen Schule und andern milden Sachen verwendet, auch die Kirche zu dem Gottesdienst Augspurgischer Confession gebraucht, und also E. C. Rath der Stadt Ulm, durch den in Anno 1555. gefolgten Religion-Frieden §. Dieweil aber etliche ic. in ihrer erlangten und erhaltenen Possessione confirmirt und bestätigt worden.

1646
Nov.

Das Catholische *Exercitium* zu den Wengen in Ulm betreffend, ist ad oculum zu demonstriren, daß Bischoff Marquard zu Constanz, in Anno 1399. als sich zwischen dem Ulmischen Pfarr-Herrn Ulrich Geselein, und dem Closter zu Wengen unterschiedliche Streitigkeiten erhoben, nicht als Ordinarius, sondern als erhebter Arbitrer, Arbitrator, vel amicabile Compositor, inter partes ein Laudum promulgiret, und unter andern beyde Partheyen dahin verglichen, daß der Probst und seine Conventuales zum Wengen, sich des Taufens, Reichung des Leibes Christi, der Ehe-Einseignung, der letzten Oehlung, und alles dessen, so unter die Sacramenta kan gezehlet werden, müßigen, und die Pfarr-Kirchen zu Ulm, beyihren disfalls hergebrachten Rechten, ohne neuerlichen Eintrag verbleiben solle, worüber auch die Partheyen sich aller und jeder Exception, und sonderlich der Päpstlichen Privilegien und Bullen, so hierwieder seyn würden, solennissime begeben haben.

Gleichwie sich auch E. C. Rath der Stadt Ulm mit dem Probst *Ambrosio* zum Wengen, so von seinem Convent vorhero entwichen, viel Geldes, Register und anders, dem Closter zuständig, mit sich hinweg geführet, und daher von seinen Conventualen für ihr Oberhaupt nicht mehr agnosciret, aber doch hernacher wiederum zu seiner Stelle gelassen worden, in Anno 1549. der Sepultur und anderer Jurium halber, cum Consensu Capituli verglichen: Also ist auch nimmermehr beyzubringen, daß Probst und Convent zum Wengen sich des Predigens, vor- oder nach dem Religion-Frieden, insonderheit auch Anno 1624. jemahln angenommen, sondern sie haben sich allein mit Celebrirung der Messe und Haltung der Vesper. oder anderer horarum gar wohl vergnügt, deßhalben Sie auch zu mehrerem, als Sie herbracht, mit nichten admittiret werden können.

Die Schul-Weisere und andere Jura hat E. C. Rath der Stadt Ulm, zu der Pfarr-Kirchen in Anno 1446. von dem Gottes-Hause Reichnau um 25000. fl. erweislich erkaufft, der Contract auch von dem Pabst EUGENIO dem Vierdten, dem Concilio zu Basel, und weiland Kayser FRIDERICO III. confirmiret, bestätigt, und von derselben Gefäll Lateinisch und teutsche Schulen auf dato erhalten, auch einige andere Schule niemahln mit Zug weder begehret noch verstatet worden: deßwegen man sich ex parte Ulm nicht wenig zu verwundern, daß Costnis eine Reflexion auf die in Anno 1629. à Judice notorie incompetente, exque dubiis & vitiosis principiis gefällte vermeynte Urtheil nehmen, und Ulm von dem Termino Restitutionis à quo, eximiren oder excipiren mag ic.

§. XXXIII.

Bedencken
über das freye
Religions-
Exercitium
in den Kay-
serlichen Erb-
Landen.

Was vor ein, mit vielen Gründen be-
stärcktes Bedencken über die Wichtigkeit
des Freyen Religions-Exercitii in de-
nen Kayserlichen Erb-Landen, durch

den Fürstlichen Weimarischen Gesand-
ten, D. Höhern, præsentiret worden,
giedt folgender Auffass zu erkennen:

Der

1646. Präsent. Osnabr. d. 11. & 12. Decembr.
Anno 1646.
Octob.

1646.
Octob.

Der Oesterreichischen Land-Stände Motiven pro libertate Religionis und
daß deswegen, bey den jezigen Friedens-Tractaten selbige mit
einzuschließen.

Demnach bey jezigen Läuften nicht allein privatim sondern auch publicè starck
disceptiret und controvertiret wird, ob die Oesterreichische Erb-Länder in puncto
Religionis bey jetzt währenden General-Tractaten also in Obacht zu nehmen, da-
mit das freye öffentliche Exercitium Augustanæ Confessionis darinnen wieder
introduciret, und alles in den Stand, wie es vor der leidigen Krieges-Unruhe gewesen,
gesezet: oder aber, wann man sonst in übrigen Puncten oder Stücken allerdings
verglichen, hievon ausgeschlossen werden solten, damit das übrige heilsame Friedens-
Werck dadurch nicht hinterstellig gemachet, und grössere Blutstürzungen auch Deso-
lation des edlen Teutschlandes verursacht werde? So wird es die hohe Wichtigkeit
der Sachen wohl meritiren, daß man diese Frage etwas genauer und eiferiger pon-
derire und erwege; sintemahl dieses Werck nicht ein geringes, oder nur tres Capel-
las, sondern vieler tausend Menschen Seelen, und unter dem Nahmen der Erb-Länder,
einen so weiltläufftigen terrarum tractum betrifft, der sich von 80. in 90. teutsche Mei-
len erstrecket, und fast nicht vielweniger als das Hoch-Teutschland selbst in sich be-
greiffet, welches alles dem Pabstthum untergeben, auch dardurch sein Reich wiederum
zu vermehren, ein grosses subsidium geben würde, wann man mit Hindanleg- und
præterirung solcher weiltläufftigen Erb-Länder, einen endlichen Frieden schließen solte.

Die Erdörterung nun besagter Frage belangend, wollen zwar sehr viele auch zum
theil hochvernünftige Leute in den Wahn und endhafte Meinung gerathen, weil
es sowohl bey Evangelischen als Pabstlichen Theil bekandtlich, daß einem jegli-
chen Landes-Fürsten in seinem Gebieth und Landen das Jus Reformandi gebühre
und zustehe, so könnte Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät dieses Jus in Dero Erb-
Landen auch nicht benommen werden, als welche nicht allein respectu Jurisdic-
tionis andern Reichs-Fürsten gleich, sondern auch wegen ihrer Länder vor andern pri-
vilegiret, und noch darzu des ganzen Römischen Reichs Haupt und anderer Fürsten
Ober-Herr seyn; also, daß es gar ungereimt schiene, wann Er tanquam Caput de-
terioris conditionis, als die Membra seyn, und in seinen eigenen Landen nicht so
viel Macht, als etwa die Churfürsten in Sachsen und Böhmen, Herzogen zu Braun-
schweig-Lüneburg, Mecklenburg und andere, die sonst keine, als ihre bekandte Reli-
gion in ihrem Gebieth toleriren, obriniren und haben solte; wo derohalben identi-
tas rationis & quidem major ac fortior, da wäre auch ihrer Opinion nach, nicht
unbillig, daß eadem Juris dispositio statt und Platz habe; consequenter weil die
Religions-Reformation in denen Erb-Landen mit Recht und Zug fürüber gangen,
so könne man Kayserlicher Majestät die Wider-Zulassung der Emigranten nicht zu-
muthen, vielweniger deswegen den so hoch desiderirten Frieden suspendiren und
aufhalten. Wiewohl nun diese ratio primo intuitu sehr pompola und scheinbar,
ist selbige doch bey rechter Considerir- und Erwegung ganz von keiner Importanz oder
Erheblichkeit: dann dessen zu geschweigen, daß besagten vermeinten Juri Reformandi
noch der Zeit von vielen vernünftigen Leuten mit gewissen Gründen widersprochen
wird, jedoch gesezt, darum aber nicht gestanden, es wäre nunmehr bey jedermann
infallibilis Regula und bekandten Rechts, daß ein jeglicher Landes-Fürst in seinem
Gebieth zu reformiren, und allen denen, so seiner Religion nicht zugethan, auszubie-
ten Macht hätte, so könnte doch solches in eo casu nicht statt haben, wo diversa ra-
tio vorhanden, und sich ein Landes-Fürst selbst lauter und klar erkläret, ja gar mit
seinen Fürstlichen Worten obligiret und verbunden, ja mit Brief und Sigeln bestä-
tigt, eine andere als seine Religion in seinem Territorio, für sich und seine Nach-
kommen zu verüben, und in steten Gebrauch verbleiben zu lassen; Dann dadurch wird
generalis Regulæ per speciem derogiret und dafür gehalten, daß Princeps sich
Dritter Theil. L t t t seines

1646.
Nov.

seines habenden Juris Reformandi per contraventionem begeben, sich auch durch seine Fürstliche Wort auch Signatur, quæ vim juramenti obtinent, also gebunden, daß er zu præjudiz der Interessenten, seine animi declarationem und Concessionem nicht mehr ändern und ein anders statuiren kan.

1646.
Nov.

Nun ist aber nicht allein Reichs: sondern auch fast Weltkündig, daß die hochlobliche Erb: Herzogen zu Oesterreich, unerachtet dieses vermeynten Juris Reformandi, in ihren Erb: Landen den Evangelischen Unterthanen, das freye öffentliche Exercitium Augustanæ Confessionis anfangs connivendo verstatet, nachmahls aber ihnen Majestätische Briefe, Privilegien, Diplomata, Resolutiones & Decreta darüber ertheilet, und sich pro se & hæredibus darin verbunden, sie bey solchem öffentlichen Gebrauch unbetribet und unerkümmert verbleiben zu lassen, wie solches alles nach längs in specie von einen jeglichen Lande de tempore ad tempus ausgeführt werden könte.

Etwas weniges aber hievon zu melden, will man diß Orts Böhmen, Mähren und Schlessien vorbehey gehen, und nur die Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder mit wenigen berühren. Diese Inwohner nun haben sich nach Anno 1529. und 30. zu der reinen Lehre von Doctore Luthero verfochten, in grosser Anzahl zu bekennen angefangen, und ihren Euffer so sehr scheinen lassen, daß sie die ganze Zeit der Regierung Kayfers FERDINANDI I. id est, bis auf Annum 1564. dieselbe nicht heimlich oder in Winkel, sondern in conspectu totius populi, und gar in den Haupt-Städten Grätz, Klagenfurth, Eobach und Zidenburg exerciret und verübet, welches auch dieser lobwürdigste Kayser so gar nicht gehindert und abgestellet, daß er auch selbst einestmahles Commissarios verordnet, eine zu Grätz, wegen einer Evangelischen Geistlichen Versohn entstandene Differenz hinzulegen.

Als aber nach seinem tödtlichen Hintritt die Unter-Oesterreichische Länder an Kayser MAXIMILIANUM II. die Inner-Oesterreichische aber an Erb: Herzog CAROLUM, seine beyde Herren Söhne, erblich gefallen, hat hochgedachter Kayser MAXIMILIANUS in dem Anno 1568. zu Wien gehaltenem Land-Tage den Evangelischen Ständen in Oesterreich eine eigene Kirchen-Agendam aufzurichten verwilliget, und dardurch ihr Religions-Exercitium kläglich verstatet: hernach aber unter dato Praag, den 14ten Januarii Anno 1571. ihnen, Austriacis, ein wohlverfertigtes Kayserliches Diploma für sich und seine Erben dahin ertheilet: daß sie sich auf allen ihren Schloßern, Häusern und Gütern, für sich selbst und für ihr Gesinde auch Zugehörige und Unterthanen, des Exercitii Religionis nach Augusturgischen Confessions-Gebrauchen, derselben gemäß ihre Lehr und Ceremonien anstellen und halten, bis zu einer allgemeinen Christlichen Reformation und Gottseliger Vergleichung der Religion in Teutscher Nation, *quæ sequuntur.* Darbey zugleich in acht zu nehmen, daß das Evangelische Theil dazumahl ihr Religions-Exercitium in Oesterreich, nicht nur aufm Lande, sondern gar in der Residenz-Stadt Wien selbst, wiewohl zwar nur in Privat-Häusern verübet. Es haben aber Kayser MAXIMILIANUS II. durch ihren geheimten Rath, Herrn Reicharten Strayn mit den Evangelischen Ständen so viel handelt und tractiren lassen, daß die Predigten und andere Kirchen-Actus, gewisser Ursachen halber, aus den Privat-Häusern in Herrn Land-Marschalls, als Publicæ Personæ Behausung, hernach über 4. Jahr, nemlich Anno 1575. in das, zu den öffentlichen Land-Tagen deputirte Land-Haus transferiret, ja endlich um besserer commodität willen, ihnen gar die stracks bey dem Land-Haus liegende Minoriten- oder Franciscaner-Kirchen eingeräumet worden.

Nach Kayser MAXIMILIANO II. hat auch sein Sohn und Successor Kayser RUDOLPHUS bey Anno 1576. aufgenommenener Erb-Huldigung, den Evangelischen Ständen sancte zugesaget, alles und jedes in Geistlichen und Weltlichen Sa-

1646.
Nov.

hen in solchem Statu zu conserviren und zu erhalten, wie es bey seines Herrn Vaters Lebzeiten gewesen, wie dann auch beschehen, ohn allein, daß die unruhige Päpstliche Cleristen, durch ihre gewöhnliche Practiquen das Exercitium wiederum aus der Stadt Wien gebracht, auf dem Lande aber es wieder ihren Willen dabey verbleiben lassen müssen, und lönte hiehero nachlängs, was dieser Kayser RUDOLPHUS II. den 19ten Aprilis Ao. 1610. den Evangelischen Desterreichischen Ständen in puncto Religionis für eine neue statliche Verwilligung gethan, angeführet werden.

1646.
Nov.

Man gehet aber dieselbe brevitaris studio vorbei, und progrediret auf Kayser MATTHIAM &c. legt allerhöchstermehdtes Kayser RUDOLPHI II. Herrn Brudern und Successora, der in Antretung seines Regiments, nach gepflöggenen unterschiedlichen Tractaten, durch eine so genannte Capitulations-Resolution Anno 1609. den Desterreichischen Evangelischen Dreyen Ständen von Herrn, Ritters, und Bürgerschaft klährlich zugesaget: daß sie ihre Religion auf allen ihren Schloßern, Häusern, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Lande, nicht allein für sich oder ihre eigene Persohnen, sondern auch für ihre Weiber, Kinder, Brodgenossene und Unterthanen verüben und exerciren, auch Kirchen und Kirchen-Höffe bauen mögen, item tauagliche Subjecta, zu ihren Hoff-Diensten und andern Aemtern befördern wollten &c. Welches alles sie auch also im Werck präktiret und geleistet, also, daß die Evangelische Religions-Übung nicht allein im gangen Lande Desterreich, sondern auch zunechst bey der Stadt Wien, nemlich zu Hernals, St. Ulrich und Inzerstorff in öffentlichen freyen Schwung und Schwang gangen, auch viele qualificirte Evangelische Persohnen zu hoch- und niedern Hoff-Kriegs- und andern Diensten adhibiret worden.

Als dieser Kayser MATTHIAS Anno 1619. sein Leben geendet, und auf Erb-Herzogs ALBERTI Cession das Land Desterreich auf Kayser FERDINANDUM II. kommen und gefallen, hat solcher den 17ten Julii Anno 1620. mercklicher Audienz sich gegen der Evangelischen Stände Ausschuß zu Wien, mündlich selbst mit folgenden Worten erkläret: Das Exercitium Augustinischer Confession betreffend, haben Wir Uns so Heroisch, Kayserlich und Fürstlich andigst resolviret, daß sich die Stände zu beschwehren nicht ursach haben werden, in Erwegung wir sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermaßen sie es bey Kayser MATTHIAE Zeiten gehabt, unperturbiret ruhig wollen verbleiben lassen, deswegen sie einiges Mißtrauen in uns nicht legen sollen; Glaubet unsern Worten, dann Wir euch alles so wahr wir ein gebornener Erb-Herzog und Ermählter Römischer Kayser seyn, gewißlich halten wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben &c. Damit aber die Stände solches Zusagens halber einen schriftlichen Beweis haben möchten, seynd auf ihr Anlangen diese Kayserliche Worte aufs Papier gebracht, und mit Kayserlichen Insignis bestätiget, ihnen eingehändiget worden; über welche man zwar auch die ersten Jahr gehalten, hernach aber sich eines andern entschlossen, die Reformation ohne der Stände Verschulden Anno 1624. 625. & sequentibus sürgenommen und sowohl die Politische Persohnen (ausgenommen die Herren und Land-Leute in Unter-Desterreich) als die Geistlichen aus dem Lande geschaffet, wie es nur allzu notorium, und daher auszuführen ganz unndthig ist.

Betreffend aber die Inner-Desterreichische Länder, Steyer, Kärntzen, Crain und die Graffschafft Görz, seyn die Evangelischen ebenfals zu Kayser FERDINANDI I. Zeiten in pleno usu & exercitio Augustanae Confessionis gewesen, so gar, daß obbemeldter massen diese Evangelische Lehr in den Haupt-Städten Grätz, Klagenfurth, Laybach und Judenburg selbst öffentlich getrieben, und der geringste Embalt nicht beschehen, dessen Fußstapffen hernach sein Sohn und Nachfolger CAROLUS, Erb-Herzog zu Desterreich, ganz löblich infiltriret, und stracks in Antretung der Länder, Anno 1564. den Evangelischen Ständen mit einem Eyd zugesaget: Sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, und

Dritter Theil.

Ltt 2

und

1646.
Nov.

und erhaltenen Gebräuchen, wie sie es gefunden, zu schützen, sonderlich aber wegen der Religion, niemand kein Härlein zu krümmen. Welches alles Er hernach mehrmals, bevorab Anno 1569. in gehaltenen Land-Tag zu Gräg in Steyer, wieder repetirt: Anno 1577. den 16. Februarii aber sich gegen Ihnen dahin resolvirt: Daß die Stände Ihre Fürstlichen Durchlaucht bey ihren Fürstlichen Worten sicherlich trauen solten, daß Sie Dieselbe und ihre Religions-Verwandten, wider ihr Gewissen und den Stand, darin Sie die Religions-Sachen in Vntretung ihrer Regierung besunden, hinweg der, so lang Sie sich der Gebühr nach verhalten, gar nicht vergewältigen oder beschwehren, sondern Ihnen, als deren getreuen Unterthanen, jederzeit mit Landes-Fürstlichen Gnaden entgegen geben wollen. Dergleichen Zusagung hat Erz-Herzog CAROLUS acht Tag hernach, nemlich den 24. Februarii, durch eine andere Resolution nochmalen repetirt, und sich benebenst noch mehrers erkläret: Daß die Evangelischen Predicanten unangefochten, und unverjagt, auch ihre habende Kirchen und Schulen uneingestellt verbleiben solten, alles jezo und künfftiglich, biß man sich solcher strittigen Religions-Sachen, Christlich und friedlich, von den Gnaden des Allmächtigen, in gemein wird verglichen haben. Anno 1576. den 11. Augusti hat Erz-Herzog CARL mit einem eigenen Hand-Briefflein an seine Depucatos cuncta superiora confirmirt, und beständiglich darbey zu verharren zugesagt: Ingleichen ist es Anno 1578. zu Penth an der Muer in Steyer, da aller vier Länder Ausschuß versamlet gewest, auch beschehen, da Er unter andern abermahlt vorige Clausulam: Biß der allmächtige Gott Mittel und Wege schickt, daß einst die Sache zu Christlicher Vergleichung komme, erfrischt, repetirt, und wiederholt, mit Vermeldung, daß Er diß alles treulich und väterlich meyne, auch seine Wort auf seine Schrauben stelle.

1646.
Nov.

Anno 1580. und 1581. da der Pöbstliche Nuntius, MALASPINA, und Jesuiten, auch andere Blabälge mit ihrer List und Einsträuungen, Archi-Ducem auf eine andere Meynung zu bringen keinen Fleiß gespahret, ist derselbe bey erstged. Fürstlichen promisso firmiter verblieben, darbey den 4ten auch 26. Januarii gedachtes 1581ten und 18. Martii 1584. Jahrs, per Resolutionem Statibus versprochen: Seine geliebte Erben dahin zu ziehen, und zu weisen, daß Sie solchem allen auch nachkommen. Wie aber nach dieses Erz-Herzogs CAROLI, Anno 1590. fürübergegangnen Tod, Anno 1593. und 99. dieses alles hindangesehet, und ohne einige der Evangelischen Stände Verschuldung eine Religions-Reformation in diesen Vier Landen fürgenommen, die Prediger und Schul-Diener, samt vielen andern Personen ausgejagt, theils Kirchen mit Büchsen-Pulver zerstrengt, Gräber erdffnet, die Todten-Beine zerstreuet, theils in Ketten und Banden auch in harte Gefängniß geleyet, mit dem Scharfrichter betrohet, auch in andere Wege mit den Bekennern sehr ernstlich verfahren, endlich auch Anno 1629. noch die übrigen in Ländern verbliebene Herren und Land-Leute, auch zu emigriren getrungen worden; daß ist viel wissentlicher und bekandter, sonderlich in denen vornehmsten Evangelischen Reichs-Städten, als daß man es mit vielen Worten erzehlen und einführen solte.

Aus diesem allen aber erhellet klärllich, daß die Evangelischen in denen Oesterreichischen Landen, an theils Orten gancker 70. anderer aber gar 90. und mehr Jahr, in stetigen usq, Übung und Gebrauch, & quidem inter præsentes Principes, ihrer Religion gewesen. Und ob zwar solches anfänglich nur ex tolerantia, seu Coniventia Principum, gleichwie in Teutschland bey denen vom Römischen Reich immediatè dependirenden Fürstenthumen und Städten, beschehen und fürgangen, so ist es doch darbey nicht verblieben, sondern in vim specialis Privilegii erwachsen, indeme obangezogene Lands-Fürsten successivè die Evangelicos bey solchem Exercitio unperturbirt verbleiben zu lassen, zugesaget, auch darüber Diplomata und Rescripta iteratis vicibus ertheilet. Auf daß man aber nicht meynen möge, daß Sie

1646.
Nov.

Sie tales Concessionones, nach Willkühr und Wohlgefallen jederzeit wieder revociren und aufheben wolten oder könnten; haben Sie darin nicht allein ihrer Erben deutsche Meldung gethan, sondern auch expressis verbis zu verstehen geben, daß das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis, in denen Oesterreichischen Landen so lang in esse und Gebrauch verbleiben solte, bis das dissidium Religionis endhafft hingelegt und verglichen seyn wird. Welches dann ein solches Tempus ist, das sich bisher noch niemahls begeben, und daher auch keine Aenderung in der Religion fůrgenommen werden können.

Und ist kein Zweifel, daß die löblichsten Oesterreichischen Landes-Fürsten mit diesen Clausula auf den Passauischen Vertrag und heilsamen Religions-Frieden gesehen, als in welchen den Evangelischen Reichs-Ständen, auch so lang, bis daß die Mißhelligkeit der Religion vermahleins völlig hingelegt und componirt werden wird, der Religions-Frieden versprochen und zugesaget worden. Wie nun die Reichs-Stände gar nicht zugucken oder verstaten würden, daß Imperator pro beneplacito den Religions-Frieden aufheben oder cassiren könnte, sintermahls die annexa conditio noch nicht purificiret ist; Also hat es in den Oesterreichischen Landen gleiche Bewandniß und Beschaffenheit; de similibus enim idem est iudicium, liegt auch nichts daran, und macht keine differenz, ob schon die Oesterreichische Provinzen Erbländer seyn, sintermahls man einem Erb-Land die Zulagen, Privilegia und Concessionones so wohl als einem Regno electorio zu halten schuldig, sonstn würde folgen, daß man die einem Regno und Ducatui hereditario vielfältig ertheilte Freheiten, Begnadigungen, Immunitäten, und dergleichen andere Stück, eignes Gefallens stracks aufheben und cassiren könnte, welches aber nicht allein absurdum, und dem Rechten, auch löblichen Herkommen zuwider, sondern auch von solcher bösen consequenz wäre, daß manches hoch-privilegirtes Erb-Königreich und Landtschafft in grosse Unruhe und Zwiespalt kommen möchte.

Neben diesem erscheinet auch aus andern Umständen, daß die Oesterreichische Landes-Fürsten wegen ihrer Erb-Länder in causa Religionis stark auf die conformität und Gleichheit mit dem Römischen Reich, gesehen, ja auch dahin gehörig, und in Religions-Frieden begriffen zu seyn erachtet. Dann als die Stände in Oesterreich Anno 1542. ihre Nothdurfft bey Kayser FERDINANDO I. für und angebracht, hat derselbe den 13. Januarii in ertheilter Resolution sich dieser Worte gebraucht: Den Geistlichen in Dero Erb-Landern aufzulegen, nach Inhalt NB. des jüngsten Reichs-Abschieds den Mißbrauch abzustellen. Item, Ihre Majestät seyen mit allen Gnaden geneigt, daß vermög angezogenen Auasburgischen Reichs-Abschieds, die Religions-Strittigkeiten durch der dreier weg einen, als durch ein General-oder Nacional-Concilium, oder durch einen fürdersamen Reichs-Tag verglichen werde. Ingleichen giebt Kayser MAXIMILIANUS II. in einer seinen Räten Anno 1571. gegebenen Instruction, deutlich zu verstehen, daß ihme, als Kaysern, sich beyder Erb-Länder in Religions- und Prophan-Sachen anzunehmen.

Als auch die Steyerischen Evangelischen Stände ihrem Landes-Fürsten Erb-Hertzog CARLN zu verstehen geben, daß Sie in causa Religionis ihre Beschweruß bey Kayserlicher Majestät anbringen müssen, hat CAROLUS in seiner den 10. Martii Anno 1582. gegebenen Antwort solches als billig geschehen zu lassen vermeldet; Ja, in einer vorhergehenden Resolution de 16. Januarii Anno 1581. selbstn zu verstehen geben, daß auch die Erb-Länder in causa Religionis den Reichs-Sachen und Religions-Frieden angehörig, indem Er sagt: Weil die Land-Stände in Steyer ihre Nothdurfft an die Römisch-Kayserliche Majestät und NB. die Reichs-Stände gelangen zu lassen vorhabens, würde es Ihre Fürstliche Durchlaucht vielleicht auch thun müssen, und würden dieselben bloßlich so viel erkennen, daß sich Ihre Fürstliche Durchlaucht allein des Religion-Friedens gebrauchen und betragen möchten. Item in aliä Resolutione vom 21. ejusdem mensis & anni: Ihre

Litt 3

Durch-

1646.
Nov.

Durchlaucht lassen es bey vorigen verwilligten Stillstand verbleiben, bis die Evangelischen Stände die Sache bey Ihrer Kayserlichen Majestät und den Reichs-Ständen angebracht. Item in Resolutione vom 21. Martii Anno 1584. Wo Stände die gegebene Resolution nicht acceptiren würden, wolten Ihre Fürstliche Durchlaucht selbstn sich des Religion-Friedens wieder Sie gebrauchen zc.

1646.
Nov.

Dies alles giebt gleichsam zu erkennen, daß die Oesterreichische Erb-Länder im heilsamen Religions-Frieden de Anno 1555. auch eingeschlossen, und daher zu jetzigen General-Friedens-Handlungen in allweg gehdrig: ist auch einige erhebliche Ursach nicht zu sehen, warum Sie von des Heiligen Reichs Sachen abgesondert und separiret werden solten, alldieweil solche von CAROLI MAGNI Zeiten her, stetigs unter dem Römischen Reich gewest, und davon, wie auch noch zu Lehen getragen werden; die auch Kayser RUDOLPHUS I. Anno 1277. für sich und seine künfftige Successores in ewigen Schuß genommen, die auch noch heutiges Tages unter den wohlbekandten Zehen Reichs Erbsen einen eingenommenen Oesterreichischen Circulum machen. Und da gleich dieses alles nicht wäre, hätten doch die Evangelischen Reichs-Stände nur darum solcher Erb-Länder sich mit großem Eysser anzunehmen ursach, daß Sie in denen fürüber gangenen schwehren Türcken-Kriegen, die rechte Vormauer des Teutschen Landes gewesen, die größte Last des Kriegs getragen, und mit Vergießung vieles Bluts, Verderbung der Unterthanen, und Spedition überaus grossen Gelds verhütet, daß vom Erb-Feind kein Einbruch auf den Teutschen Boden beschehen. Dabey zugleich auch dieses zu beobachten, wann alle diese Länder und Provinzien, die man jetzt insgemein für Erb-Länder halten will, wiederum völlig zum Pabstthum, wie auch unter absoluten Dominat gebracht werden solten, man aus denselben allein, eine solche Macht künfftiger Zeit ausbringen könnte, die den Reichs-Ständen bey etwa erwachsenden weitem Kriegen, selbstn formidabel, ja vielleicht in Erwegung ihrer unter einander haßtenden, so wohl politischen-als Religions-Uneinigkeit gar überlegen wäre, weilen der Tractus solcher aneinander liegenden Länder sich von 80. in 90. teutsche Meilen longitudinis, und auch sehr viel Meilen latitudinis, erstrecket, und sammentlich so populirt, als einige Provinzen im Römischen Reich zu befinden.

Wann dann aus diesen allen Sonnen-Klarh ist, daß die gemeine, wiewohl noch nicht von jederman geständige Regut: *Cuilibet Principi Jus Reformandi in suo Principatu competit*, in den Oesterreichischen Landen nicht statt hat: sintemahl die Austriaci Principes sich durch so viel Religions-Concessiones des Juris Reformandi gnug begeben, und expressé zugesagt, daß die Evangelische Religions-Berübung bis zum endhafften Vergleich des Religions-Zwiespalts in ihren Erb-Landen consistiren und verbleiben soll, und solches auch darum desto mehr, weil sie in allgemeinen Religions-Frieden begriffen, und in hoc puncto zu den Reichs-Sachen gehdrig, daraus dann zugleich abgenommen und colligirt wird, wie ungereimt diejenigen aufgezo-gen kommen, die ab exemplo der Herzogen in Bayern, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg zc. argumentiren wollen, sintemahl es sich mit diesen weit anders, als mit den Erb-Herzogen in Oesterreich verhält, weil Bayern, Sachsen, Braunschweig zc. ihren Unterthanen in *Causa exercendæ contrariæ Religionis* niemahl etwas zugesagt, sondern es alles à tempore primæ Reformationis in emerkten Stand verbleiben lassen: Hergegen auch Austriaci Principes die Evangelische Religions-Berübung in ihren Landen, in 70, 80, und 90. Jahr lang verstatet, sondern auch *geminatis vicibus*, theils mit deutlichen Worten, theils per *Diplomata* und *Rescripta* zu erhalten zugesagt, und diß alles bis zu Erörterung der Religions-Uneinigkeit, welches aber auf dato nicht geschehen; Als genöthet man sich, es werden Evangelische Reichs-Stände samt und sonders, diß alles wohl consideriren, und beherzigen, ungleiche *Informationes* sich nicht einnehmen, auch *conjuncta* nicht separiren, sondern *Austriacarum Provinciarum Causam* ihre propriam Cau-

1646.
Nov.1646.
Nov.

Causam seyn lassen, und hierauf bey den jetzt fürgehenden Tractaten ihre Vota dahin geben, auch darauf verharren, damit die Oesterreichischen Länder das öffentliche freye Evangelische Religions-Exercitium wieder erhalten und allerdings in den Stand gesetzt werden mögen, wie sie vor der ohnverschuldeten Religions-Reformation gewesen.

Das ist in Ansehung so vieler klaren Zusagungen nicht allein an ihm selbst billig, sondern es verbindet sie auch hierzu die Christliche Pflicht gegen den Nächsten und Glaubens Genossen, zuorderst aber die Ehr des Allmächtigen Gottes, welcher dann solches nicht wird unvergolten lassen, sondern mit zeitlichen und ewigen Seegen belohnen zc.

§. XXXIV.

Memoriale
des Wetter-
tauischen
Grafen-
Standes, den
ad Anno

Nachdem bekannt worden war, daß endlich der *Terminus Amnestie & Restitutionis in Ecclesiasticis*, auf das Jahr 1624. gesetzt worden; So achtete der Wettertauische Grafen-Stand nöthig, in

nachstehenden wohlgesetzten Memorial sub N. I. wegen derer, so durch diesen restringirten Terminum etwa zu kurz kommen möchten, Vorstellung zu thun.

1624. restringirten Terminum Restitutionis betreffend.

N. I.

Præsent. & Dictat. Osnabrug. d. 14.
Dec. 1646.

Memoriale des Wettertauischen Grafen Standes, den ad Annum 1624. restringirten Terminum Restitutionis, betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten höchst- und hochansehnliche Herren Plenipotentiarü und Abgesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne zc. Gnädiger Grafe auch gnädige, Großgünstig und Hochgeehrte Herren.

Wie sehr man sich Evangelischen Theils bishero um den Terminum Amnestie à quo, bey Reichs- und Correspondenz-Consultationibus beständig und unausgesezt bemühet, damit nemlichen derselbe auf das Jahr 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gebracht und gesetzt, auch was vor treffliche Rationes und Bewegnisse darbey an- und eingeführet worden, das geben nicht allein die Reichs- und andere Protocolla, sondern es ist auch notori und Reichskündig. Die Hoch- und Wohlgebohrne unsere gnädige Herren und Committenten des hochlöblichen Wettertauischen Grafenstandes, und derselben mitvereinigten Gräflichen Häuser haben sich dessen höchlich erfreuet, nicht allein um eines und des andern Particular-Interesse, sondern vielmehr des allgemeinen lieben Friedens und Wohlstandes willen, angesehen dieser Terminus verhoffentlich nicht allein dasjenige Schwerd, womit der rechte nodus Gordius so vieler und mannicherley in- und außershalb Reichs-Processen verwickelten, zwar bey einem und dem andern etwa geringschätzig-scheinenden, aber denen Interessirten alszuschwehr fallenden Angelegenheiten, uno ictu und auf einmahl dissolviret und aufgelöset werden können und sollen, sondern auch der rechte Niegel vor künfftigen neuen motibus und Empdrungen beydes in- und außershalb des Heiligen Römischen Reichs gewesen seyn würde, da in wiedrigen Fall weder das Ober-Haupt noch seine Glieder, ja weder in- noch außershalb des Heiligen Römischen Reichs eine beständige Tranquillität zu hoffen, indeme noch immerhin ein unglaubliches lamentiren über sothanen ungleichen Frieden, der den einen erhöhet, den andern erhält und den

1646
Dec.

den dritten gar zu Boden schlägt, und also nicht ohne Beyfall der Regal Christi, was ihr wollt daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch u. gehöret, und der Posterität zum Gedächtniß hinterlassen werden müste.

1646
Dec.

Alß aber wieder alles Verhoffen, es leyder dahin kommen will, daß dem Jahr 1618. noch sechs ganzer Jahr zugeleget, und also Annus 1624. Terminus und der Unterscheid, nemlich unter denjenigen, die unter sich selbst Mitglieder des Reichs einer Confession zugethan, bis dato einerley Intention und Vota zu Wiederbringung eines General-und durchgehenden Friedens geführt, seyn solle, so muß man es GOTT und der Zeit, wosferne es ja wieder alle Zuversicht nicht zu ändern, befehlen, wir müssen aber unsere dissals geführte Vota anhero nochmalts wiederholen, und in eventum behördenden Fleißes bitten, weil theils unserer gnädigen Herren und Commitenten hierdurch zumahl verkürzet werden wollen, sintemahl dieselbe vor dem Jahr 1624. entweder ganz destruiret, oder doch mit schweren Actionibus am Kayserlichen Hoff involviret und verwickelt gewesen, Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und Excellentien, auch unsere hochgeehrte Herrn geruhen nochmalts der Sachen mit Fleiß nachzudencken und Mittel zu ergreifen, dadurch denen auf solchen Fall gleichsam aus dem General-Frieden excludirten und ausgeschlossenen Mit-Ständen nicht weniger als derer eingeschlossenen, realement, würcklichen und nicht remissivè ad futura Comitia, Commissiones, Deputationes und dergleichen langweilige Zeit-und Kostverspielende ungewisse Mittel, gehoffen werden möge, wobey wir noch diß zu erinnern, wann in Ecclesiasticis das Jahr 1624. das Ziel seyn solle, wohin der in Politicis, sich erstrecken werde.

Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz und Excellentien auch unsere hochgeehrte Herren wollen gnädig und großgünstig diese unsere nothdrängliche Erinnerung auf und annehmen, und Ihro und Ihnen dieselbe bestermassen angelegen seyn lassen. Mehr hoch-und wohl-ermeldte unsere gnädige Herren und Commitenten werden solches hinwiederum zu demeriren und zu beschulden sich äusserst und begierig befeissen. Sign. Osnabrück den 12. Decemb. Anno 1646.

Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und Excellentien
auch unserer hochgeehrten Herrn,

unterthänigst-dienst- und bereitwilligste

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen-
Standes-Abgesandten.

§. XXXV.

Anhaltische
Memoriale
in der Ascani-
schen Sache.

Was das Fürstliche Haus Anhalt wegen der Graffschafft Ascanien vorstellig gemacht, ist oben im XXII. Buch §. XIII. bereits gemeldet worden; Nachdeme es nun mit dem puncto Satisfactio-

nis sich näher zum End begab; So ließ selbiges Haus, sothane seine Angelegenheit, in dem nachstehenden Memorial sub N. I. cum Adj. A. zur gewöhnlichen Refolucion erinnern.

Præs. Osnabr. d. 22. Et Diät. d. 23. Dec.
Anno 1646.

Des Anhaltischen Gesandten Memorial, an Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, die Graffschafft Ascanien betreffend, mit Beylage Lit. A.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandte, Hochwürdiger, Durchlauchtiger hochgeböhrender Fürst, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädige großgünstige Hochgeehrte Herrn.

Es ruhet den Hochlöblichen dreyen Reichs-Räthen ohne Zweifel noch in guten An-

1646.
Dec.

Angeedenken, was im Rahmen der Durchlauchtigen Hochgebohrnen gesanten Fürsten zu Anhalt ꝛc. meiner gnädigen Fürsten und Herrn, wegen dero uhralten Stamm-Grasschaft Afcanien ich hiebevorn gebührendes Fleiffes gesucht und gebeten. Als dann iso der Punctus Satisfactionis zu seiner Endschaft gebracht werden soll, und der Stifft Halberstadt, welcher nun so lange Zeit dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Anhalt bemeldte Grasschaft wieder Recht und alle Billigkeit, mit Gewalt vorenthalten, abermahls wegen einer Gegen-Satisfaction vor die Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, in Vorschlag gekommen; Als habe ich nicht geübriker seyn können, den Kayserlichen Herrn Plenipotentiarien ein anderweites Memorial, so hiebey Lit. A. gefüget ist, zu überreichen, und mein voriges Bitten, wegen hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden zu wiederholen, den hochlöblichen dreyen Reichs-Räthen aber hiervon sobald auch gehdriige Communication in schuldiger Gebühr zu thun.

Und gereicht an Dieselbe hiemit mein unterthäniges, gehorsames, dienst- und fleißiges Bitten, Sie wollen um der kumbahren Sachen Gerechtigkeit willen, sich meiner gnädigen Fürsten und Herrn, als eines Mit-Standes hierunter gebühlich annehmen, und durch dero Hoch- und Wohlvermögenheit in Consilio & extra Consilium das Werck dahin aufs beste erinnern, recommendiren und befördern helfen, damit Ihrer Fürstlichen Gnaden rechtmäßigen Sachen nunmehr statt gegeben und Ihnen zu ihrer Grasschaft Afcanien würcklich verholffen werden möge. Dasselbe werden Ihre Fürstliche Gnaden um einen jeden Standes-gebühr nach, mit freundlichen Diensten, angenehmer Freundschaft, günstigen und geneigten Willen bey aller Begebenheit ganz gerne erwiedern. Und ich bin und bleibe

Der Hochlöblichen dreyen Reichs-
Schnabrück den 28. Novemb. Rätthe ꝛc.

Anno 1646.

Dicit. 23. Decembr.

Anno 1646.

Beilage Lit. A.

Des Anhaltischen Abgesandten Memorial an die Kayserliche Plenipotentiaris, die Grasschaft Afcanien betreffend.

P. P. Gnädige, Großgünstige Hochgeehrte Herren. Ew. Hoch-Gräßliche Gnaden Gnaden und Excell. Excell. ruhet sonder Zweifel annoch in gutem Angedencken, was bey denselben im Rahmen der Durchlauchtigen Hochgebohrnen gesanten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Afcanien, Herren zu Zerbst und Bernburg ꝛc. meiner gnädigen Fürsten und Herrn ich hiebevorn, so wohl allhier zu Münster, vermüßst Überlieferung etlicher abgedruckten Exemplarien, wegen des uhralten, Ihren Fürstlichen Gnaden zugehörigen Reichs-Fahn-Lehens und Stamm-Grasschaft Afcanien, zu verschiedenen mahlen unterthänig und hochfleißig gesucht, daß nemlich Dieselbe bey gegenwärtiger allgemeiner Friedens-Handlung, Krafft derselben und zumahl bey verzspührter Alteration des Stiffts Halberstadt, als der damit in die Satisfaction eingewickelt worden, den injustis decetoribus möchte nunmehr entzogen, und hochgedachten Ihren Fürstlichen Gnaden, als den rechten und wahren Grafen zu Afcanien, Inhalts der unvernünftlichen Rechte, und vermöge der fast vor dreyen Seculis ergangenen Kayserlichen Executorialien, würcklich zugewandt und eingeräumet werden.

Ob nun zwar die zeithero hierinnen, vermüthlich wegen anderer wichtigen Geschäfte, und bey dem Anstande des Satisfaction-Puncts, noch nichts erfolget, ich auch wegen hochgedachter meiner gnädigen Fürsten und Herrn, um angeführter Ursachen
Dritter Theil. Uuuu sachen

1646.
Dec.

1646.
Dec.

sachen willen mich bis hieher billig zu gedulden gehabt, so habe doch an Ew. Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden und Excell. Excell. geneigter Willfährung, um so viel weniger ich jemahls zweiffeln können, je gerechter die Sache an ihr selbst ist, und je lieber die Römisch-Kayserliche Majestät, so Ihre Fürstliche Gnaden, je und allerwege mit obgemeldter Grafschaft Afcanien belehnet, sehen und vernehmen werden, daß Dero höchstblblichen Vorfahren am Reiche vorlängst angeordnete Execution dermahleinsten zur Würcklichkeit gedeyen, und Dero gehorsame und getreue Reichs-Fürsten zu demjenigen, mit welchem Sie von Kaysern zu Kaysern, ohne einige Verrückung investiret worden, wiederum gelangen mögen, gestalt dann auch Ew. Hochgräflische Gnaden Gnaden und Excell. Excell. ertheilte Vorantwort ein anders nicht, als die willfährige Beobachtung des hierunter militirenden Rechts und der Billigkeit, mit sich geführet. Als ich dann anderweiten glaubwürdigen Bericht eingenommen, daß jeso de puncto Satisfactionis, und insonderheit de transferendo Episcopatu Halberstadensis ferner gehandelt und vermuthet wird, es werde dieser Punct in kurzen seine abhelfliche masse bekommen; So erfordert hochgedachter meiner gnädigen Fürsten und Herrn sonnenklares und ernerneiliches Recht und hohes Interesse, daß mein voriges gebührliches Suchen erwiedert, und nunmehr in gehörige Consideration gezogen werde. Zwar habe ich wahrgenommen, daß sich jemand unterstanden, dem Manifesto Afcanienfi eine Ecclipsin entgegen zu setzen, und darüber etwas unter die Gesandtschaften zu spargiren. Gleichwie aber die Ecclipsis die Sonne wohl auf eine Zeit verfinckert, nicht aber gar ausleschet oder aufhebet; also ist es auch mit solchem Scripto bewandt, und wird ein jeder, wann er bedes ohne Passion gelesen, sobald und im ersten Anblicke befinden, daß Causa spoli, auch abgeurtheilt und in terminis executivis verfirende Sachen, mit sothanen ungegründeten, altiozem indaginem & ordinariam probationem requirentibus exceptionibus nicht aufzuhalten noch zu hinterziehen, sondern daß nichts destoweniger die Execution zu volenstrecken, und solche Exceptiones an einen andern Ort zu verweisen. Und lebe ich demnach der versicherten Hoffnung, es werden Ew. Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden und Excell. Excell. es ebener gestalt Dero hohen Verstande nach ermessen, und bey der rechten kundbaren Verordnung gang gerne bewenden lassen. Es gereicht darauf an Ew. Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden und Excell. Excell. mein abermahliges unterthäniges und hochfleißiges Bitten, Sie wollen wegen Allerhöchstgedachter Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, bey Erledigung mehrgemeldten Satisfaction-Puncts, es dahin verfügen und vermitteln, damit mehrgedachte Grafschaft Afcanien von der Satisfaction allerdings abgesondert, und Hochgedachten Ihren Fürstlichen Gnaden alsobald wieder eingeräumet, nicht aber mit und nebst dem Stifte Halberstadt zugleich einem andern vorgeschlagen und überlassen werden möge, wie dann auch nicht wohl zu glauben noch vermuthen, daß jemand, zumahl ein hoher Stand des Reichs, sich mit einem solchen Spolio, cujus nomine ante aliquot secula sententia restitutoria lata & executio decreta fuit, sich werde wolen abfinden, und an statt der Abfindung in eine solche Disputation setzen lassen, welche ihre Erdörterung vor so langer Zeit schon erreicht, zur Execution gebien, und wann Recht recht seyn und bleiben soll, auf beschene Imploration ohne schleunige hülffliche Handbietung nicht gelassen werden kan. Dieses meiner gnädigen Fürsten und Herrn desiderium, wie es an ihme selbst recht und billig ist, also getrösten Ihre Fürstliche Gnaden sich erspriesslicher würcklicher Verordnung, und seynd es zuporderst um Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät mit allerunterthänigsten, und dann um Ew. Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden und Excell. Excell. mit Fürstlichen Diensthig; und ich bin und bleibe ec.

Osnabruck am 11. Decembr.
Anno 1646.

Sum-

1646.
Dec.